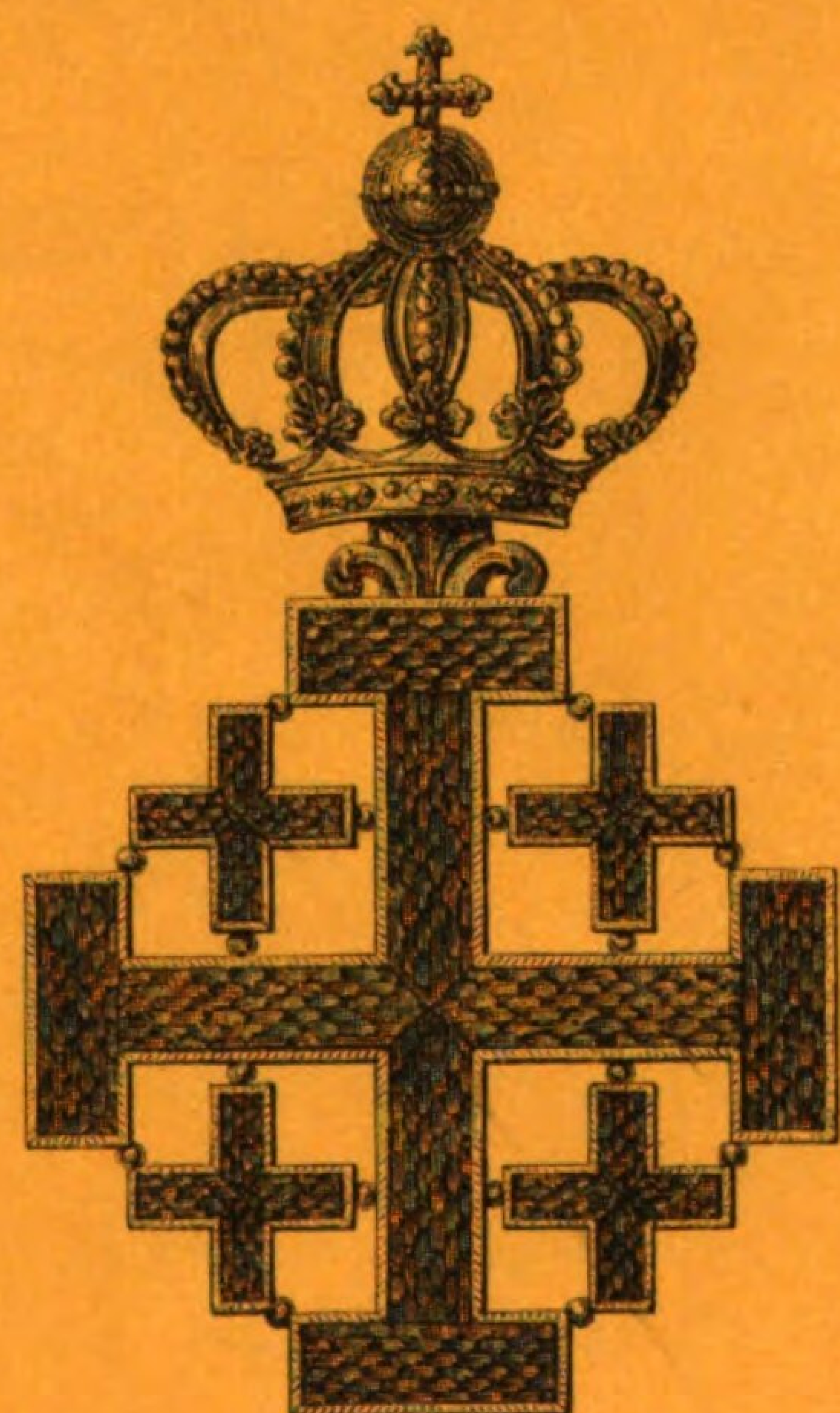
Der Orden vom heil. Grabe

von

J. Hermens.



Mit Illustrationen.

Düsseldorf.
Schaub'sche Buchhandlung
(W. Naedelen.)
1867.





Der Orden vom heil. Grabe

von

J. Hermens,

Ritter d. K. K. österr. Franz-Joseph-Ordens, d. neap. Ordens Franz I., d. päbstl. St. Sylvesterordens, d. Ordens v. h. Grabe.

Mit Illustrationen.

Düsseldorf.
Schaub'sche Buchhandlung
(W. Naedelen.)
1867.

Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von Voß & Comp.

Chronologische Uebersicht

derjenigen Werke, in welchen Nachrichten über den Orden vom h. Grabe enthalten sind.

1585. **J. A. Lonicer, Frankfort.** Ständ und Orden der h. römischen katholischen Kirchen, darinn aller geistlichen Personen, H. Rittern und dero verwandten Herkommen, Constitution, Regeln, Habit und Kleidung u. s. w. Frankfurt am Mayn 1585. 1 Bd. 4°. Seite 43.

1609. **Rodolphus Hospinianus,** De Monachis: hoc est, de origine, et progressu monachatus, ac ordinum monasticorum, equitumque militarium tam sacrorum quam secularium omnium libri VI. Editio secunda. Tiguri 1609. 1 Bd. fol. folium 239.

1609. **Aub. Miraeus, Bruxellensis.** Origines equestrium sive militarium ordinum libri duo. Antwerpiae 1609. 1 Bd. 4°. Seite 31.

1613. **Franciscus Mennenius, Antwerp.** Deliciae equestrium sive militarium ordinum, et eorundem origines, statuta etc. etc. Coloniae Agrippinae 1613. 1 Bd. 12°. Seite 39.

1620. **André Favyn.** Le Theatre d'honneur et de chevalerie, ou l'histoire des ordres militaires etc. avec des figures en taille douce etc. Paris 1620. 2 Bde. 4°. Bd. I. Seite 1594.

1639. **Franciscus Quaresmius.** Historica theologica et moralis terrae sanctae elucidatio etc. etc. Antwerpiae 1639. 2 Bde. fol. Bd. I. Lib. II. Cap. 32 - 66.

1650. **Chr. von Osterhausen.** Eigentlicher und gründlicher Bericht, dessen was zu einer vollkommenen Kenntnuß und Wissenschaft, deß Hochlöblichen ritterlichen Ordens S. Johannis von Jerusalem zu Malta, vonnöthen. Secunda editio. Augsburg 1650. 1 Bd. 8°. Seite 388 u. 535.

1663. **Fr. Anselme.** Le palais de l'honneur etc. etc. Darin l'institution des ordres militaires etc. A. Paris 1663. 1 Bd. 4°. Seite 200.

1668. **R. P. Andreae Mendo** de ordinibus militaribus etc. etc. Secunda editio. Lugduni 1668. 1 Bd. fol. p. 6. §. 3.

1672. **Bernardo Giustiniano.** Historie chronologische della vera origine di tutti gl'ordini equestri, e religione cavalleresche etc. etc. Venetia 1672. 1 Bd. 4°. Seite 65.

1695. **Giacomo Bosio,** Historia della sacra religione et illustrissima militia di S. Giovanni Gierosolimitano. Terza impressione. In Venetia 1695. 3 Bde. fol. t. I. pag. 153 E. u. 162 E.—164 C.

1697. **Thomas Fritsch.** Kurtzer Entwurff der geist- und weltlichen Ritterorden. Leipzig 1697. 1 Bd. kl. 8°. Seite 11.

1698. **J. A. Rudolphi,** Heraldica curiosa, Welche der Wappen Ursprung, Wachsthum, Fortgang u. s. w. u. s. w. Nürnberg 1698. 1 Bd. fol. Seite 223.

1699. **Adrien Schoonebeek.** Histoire de tous les ordres militaires ou de chevalerie, contenant leurs institutions, leurs cérémonies etc. etc. Amsterdam 1699. 2 Theile in 1 Bd. kl. 8°. Seite 39.

1709. **Christ. Gryphii.** Kurtzer Entwurff der Geist- und weltlichen Ritterorden. Leipzig u. Breßlau 1709. 1 Bd. 8°. Seite 15.

1715. **Elias Ashmole,** — The history of the most noble Order of the Garter. etc. etc. To which is prefix'd a discourse of Knighthood in General, and the several Orders extant in Europe. London 1715. 1 Bd. 8°. Seite 20.

1715. **P. Coronelli.** Ordinum equestrium ac militarium brevis narratio, cum imaginibus exposita. Venetia 1715. 1 Bd. fol. Seite 105.

1720. **P. Philipp. Bonani, Soc. Jesu.** Verzeichniß der geist- und weltlichen Ritter-Orden, in netten Abbildungen und einer kurzen Erzehlung u. s. w. Nürnberg 1720. 1 Bd. 4°. Seite 115.

1721. **Histoire des ordres militaires** ou des chevaliers etc. etc. avec des figures qui représentent les differens habillemens de ces ordres. (Avec un traité historique de Mr. Basnage sur les duels). Amsterdam 1721. 4 Bde. kl. 8°. Bd. I. Seite 71.

1725. **Hermant,** Histoire des religions ou ordres militaires de l'eglise, et des ordres de chevalerie. Rouen 1725. 2 Bd. 12°. Bd. I. Seite 42 u. 323.

1726. **Fr. von Flemming.** Der vollkommene teutsche Soldat &c. &c. Nebst Anhang über die Ritterorden. Leipzig 1726. 1 Bd. fol. Seite 753.

1730. **Allgemeines historisches Lexicon.** Leipzig Thomas † Fritschens sel. Erben 1730. 6 Bde. fol. Bd. II. Seite 620.

1740. **Louis Moreri,** Le grand dictionair historique etc. dix-huitieme et derniere edition. Amsterdam, Leyden etc. 1740. 8 Bde. fol. Bd. VIII. Seite 233.

1744. **Joh. Wilh. Rammelsberg,** Beschreibung aller sowohl noch heutigen Tages florirenden als bereits erloschenen geist- und weltlichen Ritter-Orden in Europa, nebst denen Bildnissen, derer Ordens-Zeichen. In 10 Theilen. Berlin 1744. 1 Bd. 4°. Seite 96.

1753. **P. Hippolyt Helyot,** Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Klöster und Ritterorden für beiderlei Geschlecht u. s. w. Aus dem Französischen. Leipzig 1753. 8 Bde. 4°. Bd II. Seite 152.

1769. **Dictionnaire historique-portatif** des ordres religieux et militaires etc. par Ms. M. C. M. D. P. D. S. J. D. M. E. G. Amsterdam 1769. 1 Bd. 8°. Seite 252.

1783. **M. Bar,** Recueil de tous les costumes des ordres religieux et militaires, avec un abrégé historique etc. Paris 1783—88. 5 Bde. fol. Bd. III.

1786. **Dr. J. Ludw. Klüber.** Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Saint-Palaye. Nürnberg 1786. 3 Bde. 8°. Bd. II. Seite 397.

1793. **D. Benito Francisco de Castro y Barbetto.** Diccionario históricoportatil de las órdenes religiosas y militares, etc. etc. Madrid 1793. 2 Bde. 4°. Bd. 2. Seite 424.

1807. **Et. Dambreville,** Abrégé chronologique de l'histoire des ordres de chevalerie etc. etc. Paris 1807. 1 Bd. 8°. Seite 205.

1807. **J. Lablée,** Tableau chronologique et historique des ordres de chevalerie, institués chez les différens peuples etc. A. Paris 1807. 1 Bd. 8°. Seite 38.

1815. **M. le Comte Allemand** — Precis historique de l'ordre royal, hospitalier-militaire du St. Sépulcre de Jérusalem. Paris 1815. 1 Bd. 8°.

1817. **Wilh. Jak. Wippel.** Die Ritterorden. Ein tabellarisch-chronologisch-literarisch-historisches Verzeichniß über alle weltlichen Ritterorden u. s. w. Berlin 1817. 2 Bde. 4°. Bd. I. Seite 26.

1819. **Code des ordres de chevalerie du royaume.** Orni de gravures représentant les decorations. Paris 1819. 1 Bd. 8°. Seite 506.

1821. **A. M. Perrot.** Historische Sammlung aller noch bestehenden Ritterorden der verschiedenen Nationen, nebst einer chronologischen Uebersicht der erloschenen Ritterorden. Mit vielen Kupfern. Aus dem Französischen. Leipzig 1821. 1 Bd. 4°. Seite 82.

1836. **Gaetano Giucci,** Iconografia storica degli ordini religiosi e cavallereschi. Roma 1836. 9 Bde. fol. mit 431 Kupfertafeln. Bd. I. Seite 92.

1832—39. **von Gelbke.** Abbildung und Beschreibung der Ritterorden und Ehrenzeichen sämmtlicher Souveräne Europas. Berlin 1832—39. Seite 41.

1838. **Kurt von der Aue.** Das Ritterthum und die Ritterorden, oder historisch-kritische Darstellung der Entstehung des Ritterthums u. s. w. 2. Ausgabe. Leipzig 1838. 1 Bd. 8°. Seite 26.

1841. **Ferd. Frhrr. von Biedenfeld,** Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden Ritterorden u. s. w. Weimar 1841. 2 Theile. 4°. Bd. I. Seite 42.

1843. **Fratris Felicis Fabri** Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem edidit C. D. Hassler, Gymnasii regii Ulmani professor. Stuttgardiae. Sumtibus societatis litterariae Stuttgardiensis. 1843. 3 Bde. 8°. Bd. II. Seite 2.

1844. **Jacques Bresson**, Precis historique des ordres de chevalerie, décorations militaires et civiles etc. etc. Paris et Londres 1844. 1 Bd. gr. 8°. Seite 235.

1844. **Aug. Wahlen**, Ordres de Chevalerie et marques d'honneur. Bruxelles 1844. 1 Bd. 8°. Seite 288 u. Supplement Seite 82.

1853. **Pietro Giacchieri**. Commentario degli ordini equestri esistenti negli stati di santa chiesa etc. Roma (Tipografia della s. c. de propaganda fide) 1853. 1 Bd. 4°. Seite 51.

1853. **H. Schulze**, Chronik sämmtlicher bekannten Ritter-Orden und Ehrenzeichen, welche von Souverainen und Regierungen verliehen werden, nebst Abbildungen der Decorationen. Aus authentischen Quellen zusammengestellt. 1 Bd. in 2 Abtheilungen. Berlin 1853 u. 1855. fol. In Commission bei W. Moeser u. Kühn. 2 Abth. Seite 566.

1855. **Gust. Ad. Ackermann**. Ordensbuch sämmtlicher in Europa blühender und erloschener Orden und Ehrenzeichen. Annaberg 1855. 1 Bd. 8°. Seite 222.

1856. **Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen.** Geschichte, Beschreibung und Abbildungen der Insignien aller Ritterorden u. s. w. Neue bis zum Jahre 1855 fortgesetzte Ausgabe. Brüssel, Gent und Leipzig 1856. 1 Bd. 8°. Seite 370 u. 422.

1858. **Bern. Burke**. The Book of ordres of Knighthood and decorations of honour of all nations etc. etc. London 1858. 1 Bd. gr 8°. Seite 347.

1858. **D. Bruno Rigalt Y. Nicolás.** Diccionario histórico de las ordenes de caballeria religiosas, civiles y militares de todas las naciones del mundo; etc. etc. Barcelona 1858. 1 Bd. 8°. Seite 217.

1859. **Baron de Hody**. Godefroid de Bouillon et les rois latins de Jérusalem, etc. etc. Deuxième édition, revue et corrigée. Paris et Tournai 1859 1 Bd. 8°. Seite 163.

1860. Storia degli ordini equestri romani di Ercolano conte **Gaddi Hercolani** etc. Roma 1860. 1 Bd. 4°. Seite 81.

1861. **W. Maigne**. Dictionnaire encyclopédique des ordres de chevalerie civils et militaires etc. etc. Paris 1861. 1 Bd. 8°. Seite 206.

1862. **Msgr. Mislin**. Die heiligen Orte. Pilgerreise nach Jerusalem 2c. 2c. Nach der 2. Auflage des französischen Originals umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Mit vielen Karten und Plänen. Wien 1860—62. 3 Bde. Bd. I. Seite 308.

1867. **F. F. Steenackers**. Histoire des ordres de chevalererie et des distinctions honorifiques en France. Paris 1867. 1 Bd. 4°. Seite 97.

NB. Bei den im Texte angezogenen Werken ist immer die in dieser Uebersicht angegebene Ausgabe verstanden.

Verzeichniss

der vom hochwürdigsten Patriarchen Msgr. Jos. Valerga ernannten Ritter des Ordens vom heiligen Grabe zu Jerusalem,

denen als preußischen Unterthanen die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung desselben ertheilt wurde.

Nro.	Namen.	Stand zur Zeit der Verleihung.	Datum der Allerhöchsten Genehmigung.
1	Baron Philipp de la Valette St. George,	Kreis-Deputirter in Cöln.	26. September 1849.
2	Graf v. Hoverden,	Kammerherr und General-Landschafts-Repräsentant von Mittelschlesien, zu Breslau.	10. October 1853.
3	Graf Emmo v. Schaffgotsch,	Schloßhauptmann v. Breslau, diensthuender Kammerherr bei der Prinzessin Carl von Preußen.	28. November 1853.
4	Wilhelm Prisac,	kathol. Pfarrer zu Rheindorf, Kr. Solingen.	17. Januar 1855.
5	Blesson,	Ingenieur-Major a. D. zu Berlin.	10. Februar 1855.
6	Dr. Sedlag,	Bischof von Culm.	26. Februar 1855,

Nro.	Namen.	Stand zur Zeit der Verleihung.	Datum der Allerhöchsten Genehmigung.
7	Graf v. Renard,	Attaché bei der Gesandtschaft in Constantinopel.	5. März 1855.
8	Joseph Benedict Polednik,	Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter zu Lissek, Kreis Rybnik.	7. April 1855.
9	Graf Friedrich zu Westerholt und Gysenberg,	auf Schloß Arenfels bei Coblenz.	23. Mai 1855.
10	Freiherr Wilhelm Georg v. Warburg,	auf Hohen-Landin, Kreis Angermünde.	6. December 1856.
11	Freiherr v. Coels v. d. Brueghen,	Sekonde-Lieutenant im 17. Infanterie-Regiment.	19. September 1857.
12	v. Steffens,	Legations-Sekretair.	27. März 1858.
13	v. Wulffen,	Rittmeister im 8. Husaren-Regiment.	21. Mai 1858.
14	Strauß,	Domkapitular zu Cöln.	29. Juni 1858.
15	v. Donat,	Hauptmann im 22. Infanterie-Regiment.	8. Juli 1858.
16	Graf Nesselrode zu Ehreshoven,	Landrath des Kreises Wipperfürth.	11. December 1858. desgl.
17	Freiherr Raitz von Frentz,	Kammerherr und Landrath des Kreises Düsseldorf.	21. November 1859.
18	Dr. Vill,	Domkapitular u. Dompfarrer zu Cöln.	4. Juli 1860.

Nro.	Namen.	Stand zur Zeit der Verleihung.	Datum der Allerhöchsten Genehmigung.
19	Freiherr Raitz von Frentz,	Kammerherr und Regierungsrath zu Düsseldorf.	14. September 1860.
20	Haß,	Regierungs-Assessor zu Breslau.	26. October 1860,
21	Freiherr v. Saurma-Jeltsch,	Regierungs-Referendarius zu Breslau.	9. März 1861, desgl.
22	Jakob Hermens,	Premier-Lieutenant a. D. und Rentner zu Düsseldorf.	4. Mai 1861.
23	Freiherr v. Kerckering-Borg,	Geheimer Regierungs-Rath u. Kammerherr zu Coblenz.	4. Januar 1862.
24	Anton Weidenhaupt,	zu Düsseldorf.	10. März 1862.
25	Joseph Weidenhaupt,	zu Düsseldorf.	10. März 1862.
26	Zweigert,	Sekonde-Lieutenant a. D. zu Berlin.	18. März 1862.
27	Jacob Hubert Müller,	Rentner zu Cöln.	18. Juni 1862.
28	Franz v. Olfers,	Banquier zu Münster.	17. Juli 1862.
29	Landmesser,	Pfarrer zu Danzig.	15. October 1862.
30	Henry,	Militair-Intendant beim 1. Armee-Corps.	14. December 1862.
31	Marcinek,	Pfarrer zu Benkowitz, Kreis Ratibor.	5. August 1863.

Nro.	Namen.	Stand zur Zeit der Verleihung.	Datum der Allerhöchsten Genehmigung.
32	Dr. v. Soist,	practischer Arzt zu Ehrenbreitstein, Kreis Coblenz.	27. Januar 1864.
33	Thomas Philipp Gustav von der Hagen,	Besitzer des Rittergutes Langen, zu Berlin.	16. März 1864.
34	v. Essen,	Geistlicher aus Crefeld, in Rom.	19. März 1864.
35	Landmesser,	Feld-Geistlicher von der combinirten Garde-Infanterie-Division.	12. April 1864.
36	Graf Alfred v. Hompesch,	zu Rurich, Kreis Erkelenz.	11. Juli 1864.
37	Hennes,	Pfarrer zu Rothberg, Kreis Düren.	19. August 1864.
38	Andreas Johann Hennes,	Landdechant, Oberpfarrer zu Jülich.	14. September 1864.
39	Wurzer,	Friedensrichter zu Bitburg.	28. August 1865.
40	Dr. Baudri,	Weihbischof u. Erzbisthums-Verweser zu Cöln.	8. September 1865.
41	Karl Gustav Eduard Kelch,	Kaufmann und Fabrikbesitzer zu Berlin.	13. September 1865.
42	Joseph Heydzen,	Pfarrer zu Rheincassel, Landkreis Cöln.	10. Februar 1866.
43	Karl Damian Disch.	Hôtel-Besitzer zu Cöln.	5. September 1866.

Vorwort.

Ueber den Orden vom h. Grabe gibt es keine ausführlichen Werke, weder in der älteren, noch in der neueren Zeit, wie wir deren über die Templer, Johanniter u. s. w. in großer Auswahl besitzen. Meistens finden wir nur kurze Notizen, die von älteren Schriftstellern gegeben, von den neueren ohne Untersuchung über den historischen Werth derselben aufgenommen wurden. Der Grund dieser Erscheinung mag wohl einestheils darin zu suchen sein, daß man den Orden vom h. Grabe vielfältig für einen erloschenen hielt, und deßhalb die kurzen vorgefundenen Notizen über denselben für hinreichend ansah, andererseits aber auch, weil sich in der That für eine größere wissenschaftliche Arbeit nur wenig gediegenes Material finden läßt.

Nachdem der Verfasser zu dem Zwecke, sich über die Geschichte des Ordens zu belehren, verschiedene Werke gesammelt, und deren Berichte über diesen Gegenstand unter einander verglichen hatte, entdeckte er so viele Widersprüche, so manche Dunkelheiten, so verdächtige Behauptungen, daß ihm der Versuch nicht unzweckmäßig erschien, einiges Licht in diese seltsame Verwirrung der verschiedensten Ansichten zu bringen, und nach treuer Erforschung aller Quellen und Aktenstücke, die er zur Aufhellung dieser Frage auftreiben konnte, festzustellen, was als historische Thatsache anerkannt, was als zweifelhaft bezeichnet werden müsse. Zwar war es ursprünglich des Verfassers Absicht nicht, diese Forschungen der Oeffentlichkeit zu übergeben; aber viele seiner Freunde, denen er Einiges von dem Resultate seiner Forschungen mitzutheilen Gelegenheit hatte, ermunterten ihn wiederholt dazu. Es

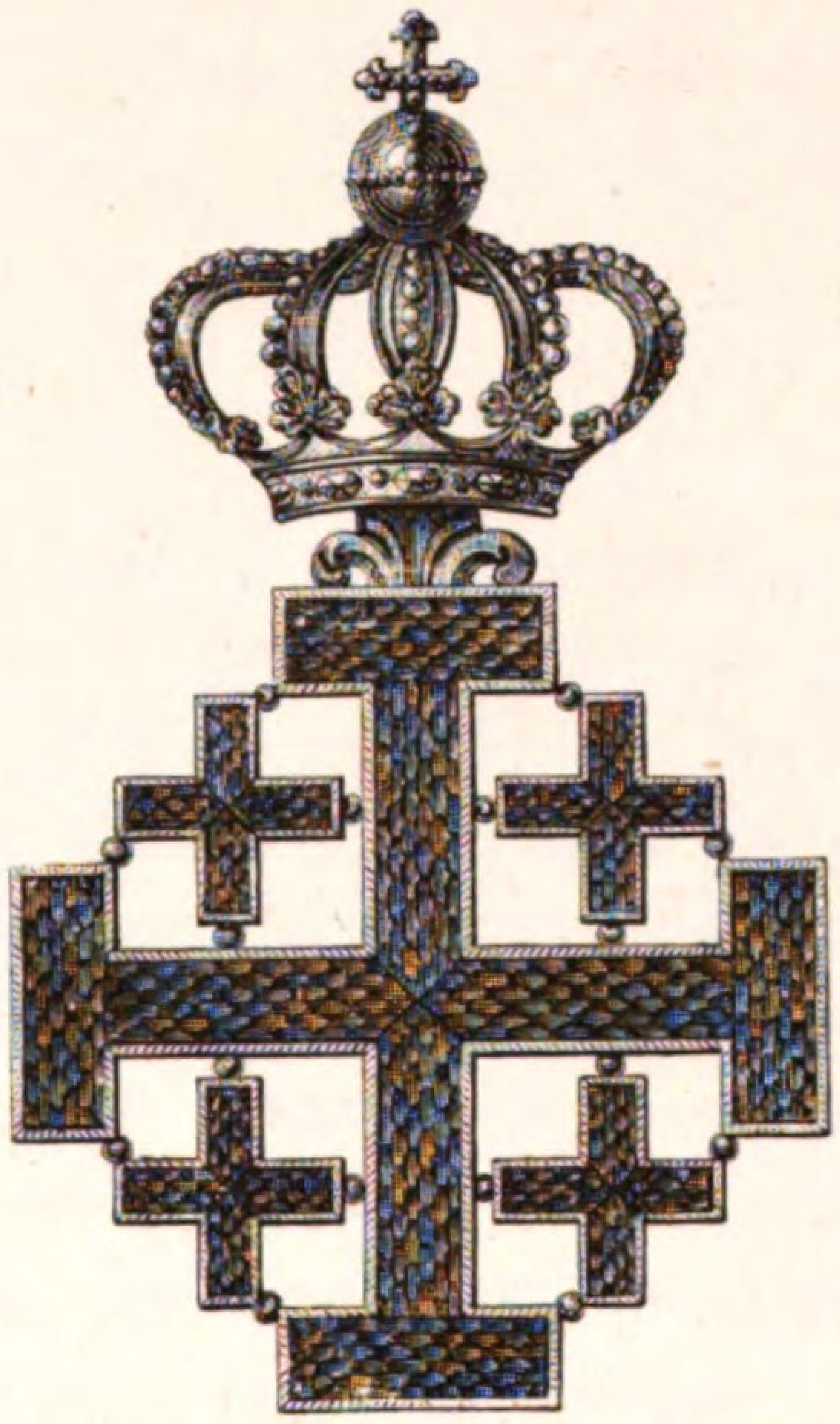
mochte ihnen diese Veröffentlichung vielleicht auch darum wünschenswerth erscheinen, weil einestheils wohl die Wenigsten unter denen, die sich für diesen Gegenstand interessiren, in der Lage oder geneigt sein möchten, sich so seltene und deßhalb meistens kostbare Werke, wie Verfasser bei Gelegenheit dieses Lieblingsstudiums gesammelt hatte, zu verschaffen, anderntheils auch nur Einzelne zu einer so speziellen und eingehenden Untersuchung die hinreichende Muße finden dürften.

Indem daher der Verfasser nicht nur ihren Wünschen willfahrt, sondern auch voraussetzen zu dürfen glaubt, einem größeren Theile des Publikums und namentlich den Rittern des h. Grabes mit seiner Abhandlung nicht ganz unwillkommen zu sein, bittet er für seine Arbeit insofern um Nachsicht, als es ihm trotz aller Mühe nicht immer gelingen wollte, alle die Dokumente herbeizuschaffen, die nothwendig waren, um in allen Fällen über die Geschichte dieses Ordens zu absoluter Gewißheit zu gelangen. Er glaubte sich jedoch für solche Fälle berechtigt, seine durch Combination des Gegebenen erzielten Vermuthungen mit dem jedesmaligen Bemerken zu substituiren, daß sie eben blos seine persönlichen Conjecturen seien, über die der Leser selbst urtheilen möge, in wiefern sie seine Zustimmung verdienen.

Von der Ueberzeugung endlich ausgehend, daß der Orden in den Augen aller wohlmeinenden Katholiken nur gewinnen kann, wenn seine Geschichte von allen unhistorischen, märchenhaften Legenden und Zusätzen befreit, in seiner einfachen wahren Gestalt dem Leser vorgeführt wird, würde es dem Verfasser zu großer Genugthuung gereichen, wenn in Folge seiner vorliegenden Arbeit ein Anderer in demselben Sinne sich veranlaßt sähe, das von ihm gesammelte Material zu bereichern, und durch neue Dokumente und Belege die Geschichte des Ordens zu klären und zu vervollständigen.

Möge dies Werkchen freundliche Leser und nachsichtige Beurtheiler finden.

Düsseldorf, im Sommer 1867.



I.

Von jeher waren die h. Stätten Palästinas, und besonders das Grab unseres Herrn, allen Christen theuer, und von den ältesten Zeiten an, namentlich aber seit Konstantin, sehen wir zahlreiche Wallfahrer, ungeachtet der großen Mühen, der weiten Reise und der häufig noch größeren Beschwerden, die ihrer im h. Lande selbst warteten, nach Palästina ziehen.

Nicht immer kehrten die frommen Pilger aus dem h. Lande zurück; sehr oft unterlagen sie den Strapazen der Reise, dem Klima des Landes, noch häufiger aber den Verfolgungen der Ungläubigen. Letzteres war namentlich unter Hakem (996 — 1021) der Fall, der sich selbst für einen Gott haltend, mit neronischer Grausamkeit wüthete, und um das Jahr 1010 alle christlichen Kirchen im gelobten Lande dem Erdboden gleich machen ließ. Er hemmte für längere Zeit das ganze Wallfahrtswesen nach Jerusalem, und verfolgte die Christen so sehr, daß man schaarenweise diese Unglücklichen, abgezehrt durch Mangel und Ungemach jeglicher Art, gequält von nagendem Hunger, schutz- und obdachlos in den Straßen Jerusalems hinschleichen sah, bis sie den Entbehrungen auf die schrecklichste Weise erlagen. Nach Hakem's Tode durften die christlichen Kirchen in Jerusalem wieder aufgebaut werden, die Wallfahrten dahin wurden wieder zahlreicher und geschahen in größeren Gesellschaften als zuvor. Aber wie gefährlich noch immer solche Züge für die Theilnehmer waren, das zeigt uns unter Anderem die berühmte Wallfahrt, die der Erzbischof Siegfried

von Mainz, die Bischöfe Wilhelm von Utrecht, Otto von Regensburg und Günther von Bamberg im Jahre 1065 mit einem Gefolge von 7000 Mann nach Jerusalem unternahmen, von denen nur etwa 2000 so glücklich waren, die Heimath wieder zu erreichen. Die Klagen der Heimkehrenden und das Wehgeschrei der leidenden Christenheit des Orients regten in Europa die Gemüther in den innersten Tiefen auf, und trugen wesentlich dazu bei, die Idee der Kreuzzüge allmählich aufkeimen zu lassen. Es war dies eine Zeit, wo das Ritterthum anfing, die Vertheidigung der christlichen Religion zu seinen heiligsten Pflichten zu rechnen. Auf den Ruf des Papstes Victors III. (1087) war ein italienisches Christenheer zu einem Kreuzzuge gegen die Saracenen in Afrika aufgebrochen und siegreich vorgedrungen. In Spanien erhielten die Ungläubigen Schlag auf Schlag, und der allgemeine Wunsch der Christenheit, auch das Grab des Herrn den Händen der Ungläubigen zu entreißen, wurde durch die Schilderungen Peters von Amiens, der 1094 nach Palästina gewallfahrtet war, nur noch allgemeiner. Von Papst Urban mit Wohlwollen aufgenommen, und mit dem apostolischen Segen und mit Briefen an die Fürsten und Großen der Christenheit, insbesondere Frankreichs (des Geburtslandes Urban's) entlassen, durchzog Peter Italien, ging über die Alpen und entzündete allenthalben durch seine feurige Beredsamkeit die Gemüther. Die ganze europäische Menschheit loderte in einer einzigen Flamme auf, und es entstanden jene Kreuzzüge, die eine so innige Vereinigung der Kirche und des Ritterthums in der Entstehung der geistlichen Ritterorden schufen. Dieser großen Zeit verdankt auch wohl der jetzige Ritterorden des h. Grabes sein Entstehen, wie wir es im Verlaufe unserer Abhandlung sehen werden.

* * *

Folgen wir nun den Angaben verschiedener Schriftsteller, so finden wir bei vielen derselben, denen es wahrscheinlich darum zu thun war, dem Orden ein möglichst hohes Alter zu geben und ihm die Anciennität vor den übrigen Ritterorden zu sichern, die Behauptung aufgestellt, der h. Jacobus habe denselben im Jahre 69 nach Christus gestiftet. Der h. Jacobus minor, auch der Bruder des Herrn genannt, stand an der Spitze der Kirche zu Sion in Jerusalem, der Ur- und Mutterkirche der ganzen

christlichen Welt. Er war von den Aposteln zum eigentlichen Episcopus der Kirche zu Jerusalem bestimmt, während sie selbst das Land verließen, um in auswärtigen Regionen das Evangelium zu verkünden. In dieser Eigenschaft als erster Bischof von Jerusalem soll er „einer Anzahl durch Geburt und Frömmigkeit ausgezeichneter Männer" die Bewachung des Grabes des Erlösers übertragen haben, und hiernach der eigentliche Stifter des Ordens vom h. Grabe sein.

Die mangelhafte Uebereinstimmung zwischen dem Stiftungsjahre 69 und dem Märtyrertode des h. Jacobus, der z. B. in der Encyklopädie der katholischen Theologie von Wetzer und Welte auf das Jahr 63 nach Christus angesetzt wird, würde allein keinen Grund zur Verwerfung dieser Ansicht abgeben, weil sich die genauen Jahreszahlen mit apodictischer Gewißheit leider nicht feststellen lassen. Nicht nur als wahrscheinlich, sondern als gewiß müssen wir auch annehmen, daß namentlich die ersten Christen, die den Herrn unter sich wandeln gesehen und seinen heiligen Lehren gelauscht hatten, eine ganz besondere Verehrung für die h. Stätten hatten, und namentlich das h. Grab sorgfältig im Auge behielten und bewachten, um es vor der Profanation der Heiden zu schützen und ihre Gebete dort verrichten zu können. Ebenso läßt es sich auch als sicher annehmen, daß der h. Jacobus, gerade als Bischof der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem, gewiß auch darin seinen Pflichten zu entsprechen nicht versäumte, daß er seine ihm untergebenen Diöcesanen hierzu in jeder Weise ermunterte. Aber selbst wenn er eine Wache in der oben angeführten Weise für das h. Grab organisirt hätte, wofür sich nirgends ein zuverlässiger Anhaltspunkt finden läßt, so würde es doch falsch und durchaus unbegründet sein, hieraus die Entstehung des Ritter-Ordens vom h. Grabe herleiten zu wollen.

Ebensowenig historischen Werth haben die Angaben, wonach die h. Helena, oder deren Sohn, der Kaiser Constantin der Große, den Orden gestiftet oder denselben besonders begünstigt haben soll. Auf wirklich historischen Boden versetzen uns erst diejenigen, welche Gottfried von Bouillon (1099—1100) oder dessen Nachfolger Balduin I. (1100—1118) als eigentliche Stifter des Ordens betrachtet wissen wollen.

Zur besseren Beleuchtung dieser Ansichten wollen wir dem Leser die uns vorliegenden Autoren in chronologischer Ordnung vorführen und einer

genaueren Prüfung unterziehen. Zunächst müssen wir Lonicer anführen, welcher Seite XLIII folgende kurze Notiz gibt:

„Sepulchriten, Sepulchri vnd Grabbrüder. Diser Orden „fieng an Anno 1099. vnter dem Papst Vrbano II. als Jerusalem von „den Christen widerumb erobert ward den 31. tag nach der Belägerung, „welcher war der 15. Julij, nach dem es die Sarracener hatten 490. Jar „eingehabt, Sie verwaren das H. Grab, Jhre Kleidung ist weißgraw, „vnd haben ein Creutz drauff."

„Gott schickt es offtmals wunderbar,
„Daß mitten in der Feinde Schar,
„Sein Herrlichkeit vnd Majestet
„Mit allem Lob vnd Preiß besteht.
„Diß sieht man in Türckey vorab,
„Am heilgen benedeiten Grab,
„Dasselbig wirdt durch fromme leuth
„Der Christenheit bewaret heut."

Es hat auf den ersten Blick den Anschein, als sei hier vom Ritterorden vom h. Grabe die Rede. Daß aber Lonicer nur Mönche, nicht Ritter gemeint hat, geht daraus hervor, daß er bei den Sepulchriten gewiß nicht ohne Absicht die ausdrückliche Bezeichnung „Ritter" weggelassen hat, während er bei den Templern, Rhodisern, den Deutschherren, Malthesern u. s. w. u. s. w. ausdrücklich von Rittern oder einem Ritterorden spricht. Er scheint also einen Ritterorden vom h. Grabe gar nicht gekannt, und nur an die Stiftsherren gedacht zu haben, über welche uns der sorgfältige Wilken*) t. II. p. 3 genügenden Aufschluß gibt: „Die innere Ordnung „des Reichs", — sagt derselbe — „sowohl die kirchliche als die weltliche, „kam der Vollkommenheit immer näher. Dem Patriarchen wurden bald „nachdem seine Kirche mit dem allerheiligsten Kreuz geschmückt worden, „zwanzig Stiftsherren beygesellt, damit diese mit ihm die Messe „feyerten, die Gaben der Gläubigen unter die Armen vertheilten und der „andern Pflichten warteten, welche jenseit des Meeres die Regel der Stifts„herren gebot. Durch reichliche Pfründen sorgte Herzog Gottfried für ihren

* Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländischen und abendländischen Berichten. Leipzig 1807—1832.

„Unterhalt, und angemessene Wohnungen bey ihrer Kirche wurden ihnen „zugeschieden. Auch rief in der heiligen Stadt der dort noch niemals „gehörte Ton metallner Glocken die Gläubigen zur Gottesdienstlichen „Feyer." Aus dem ferneren Verlaufe der allerorts von strengster Gewissenhaftigkeit zeugenden Darstellung Wilken's geht hervor, daß Gottfried von Bouillon diese Anordnungen in den ersten Wochen nach der Eroberung Jerusalem's, also im Jahre 1099 traf.

Diese Einsetzung von zwanzig Stiftsherren, die wir uns aber noch nicht als Ordensleute, sondern zunächst nur als Weltgeistliche zu denken haben, ist für die meisten Schriftsteller zu der Behauptung Veranlassung und Stützpunkt geworden, die Gründung oder Wiederherstellung jenes Ordens, der von ihnen natürlich als ein Ritterorden betrachtet und unter die Kategorie des Templer- und Johanniter-Ordens gebracht wird, sei in jenen Zeiten der glorreichen Kämpfe der Christen gegen die Ungläubigen zu suchen. Da aber Diejenigen, welche von einer Wiederherstellung des Ritterordens vom h. Grabe um diese Zeit sprechen, voraussetzen müssen, der Orden habe auch schon vor jener Zeit jemals existirt, so ergibt sich die Unhaltbarkeit dieser Ansicht schon von selbst. Dagegen müssen wir die Erzählungen über die Gründung des Ordens in der nächsten Zeit nach dem ersten Kreuzzuge einer genaueren Prüfung unterziehen.

Eine eigenthümliche Begriffsverwirrung über die Stiftsherren, ganz nach der Methode so vieler französischer Geschichtsschreiber, findet sich bei Favyn t. II. p. 1595, wo er den Orden vom h. Grabe deßhalb als den ersten und ältesten aller Orden in Palästina und im h. Lande (!) preis't, weil, nachdem Jerusalem von den Saracenen den griechischen Kaisern entrissen worden wäre, die Bewachung des h. Grabes und des Calvarienberges einer gewissen Anzahl regulärer Kanoniker von der Regel und dem Habit des h. Augustinus, die unter der Leitung des Patriarchen von Jerusalem standen, von den Saracenen überlassen worden sei. Wenn es wirklich wahr sein sollte, daß von jener Zeit ab bis zur Eroberung Jerusalems solche Mönche in der Form einer religiösen Körperschaft unter dem Regime des Patriarchen als Schutzwache für das h. Grab bestanden hätten dann dürfen wir diese frommen Geistlichen doch nicht als Ritter betrachten, und darum dem Ritterorden vom h. Grabe ein Alter beilegen, das er schon deßhalb nicht haben konnte, weil es in der ganzen Welt als historische

Thatsache anerkannt ist, daß die Idee der geistlichen Ritterorden, erst den Kreuzzügen ihre Entstehung, oder wenigstens ihre Realisirung verdankt. Den Kanonikern und ihrem Patriarchen seien dann, nach Favyn, von Gottfried von Bouillon, dem ersten Könige von Jerusalem und Franzosen seiner Nationalität nach, viele Wohlthaten erwiesen worden, und in seinem Testamente habe er verordnet und befohlen, daß er und seine Nachfolger, die Könige von Jerusalem, in der an das h. Grab stoßenden Kathedralkirche derselben begraben, und daß seine Nachfolger, die Könige von Jerusalem, von dem Patriarchen gesalbt und gekrönt werden sollten. Daß die Salbung und Krönung der Könige von Jerusalem vom dortigen Patriarchen als dem höchsten geistlichen Würdenträger daselbst vollzogen wurde, ist natürlich, sowie es Thatsache ist, daß Gottfried von Bouillon und seine Nachfolger in der Kirche des h. Grabes auf dem Calvarienberge bestattet worden sind.*) Ob aber Beides in Folge von Gottfried's testamentarischer Verordnung geschehen sei, scheint nur Favyn und mit ihm diejenigen zu wissen, die ihm dies ohne Ueberlegung nachgeschrieben haben. Daß dagegen die Kanoniker ihre Einsetzung Gottfried von Bouillon oder wenigstens seinem Einflusse verdanken, dürfen wir wohl aus den obenangeführten Worten Wilken's schließen, abgesehen davon, daß es erst seit der Eroberung Jerusalems einen Patriarchen des lateinischen Ritus gab.**) Immerhin aber darf man diese Kanoniker und den Ritterorden vom h. Grabe nicht als ein und dasselbe Institut betrachten, und deßhalb, weil sie von Gottfried von Bouillon eingesetzt oder, wie Favyn will, in ihren Funktionen bestätigt worden seien,

---

*) Vergleiche Wilken, a. a. O. p. 59: „Am siebenzehnten August verblich der tapfere Kämpfer für den Herrn; man bestattete seinen Leichnam in der Kirche des h. Grabes auf dem Calvarienberge, wo der Heiland gelitten hatte. Hier fanden auch alle Nachfolger Gottfried's im Reiche von Jerusalem ihre Ruhestätte."

Ferner Mislin t. II. p. 323: „Wahrscheinlich war Gottfried von Bouillon der Erste, welcher in der Kirche beerdigt wurde, eine Ehre, die ihm gebührte. Die auf ihn folgenden Könige, nämlich Balduin I., Balduin II., Foulques von Anjou, Balduin III., Amaury, Balduin IV. und Balduin V. wurden neben ihm am Fuße des Calvarienberges, wo man ihnen Denkmale errichtete, beerdigt.

**) Siehe L'art de vérifier les dates etc. etc. Paris 1770. p. 289.

diesen als den Stifter oder auch nur als Wohlthäter unseres Ordens bezeichnen.

Dieser Irrthum findet sich aber nicht nur bei Favyn und seinen Abschreibern, sondern auch Christian von Osterhausen, von dem wir nicht sagen dürfen, daß er Favyn's Erzählung gekannt habe, nennt Gottfried von Bouillon ausdrücklich den Stifter des Ordens vom h. Grabe, indem er sich in seinem Buche, Eigentlicher und gründlicher Bericht, u. s. w. p. 388 also ausdrückt:

„Vnd weil offt deß Ordens deß H. Grabes gedacht wird, will ich „hiervon etwas wenigs melden."

„Diser Orden, ward bey Regierung deß ersten Königs Gottfrid von „Bouillon gestifftet, trugen auff einem weissen Mantel, fünff schwartze „Creutz, verwahreten die Kirchen deß H. Grabes, lebeten von selbes „Almosen, vnd erkaufften die von den Vnglaubigen gefangenen Christen, „wessentwegen dann allzeit einer auß jhnen, an deß Soldans von Egypten „Hoffe residirete, waren schuldig, allzeit hundert wol bewapnete Ritter, „bey deß Königs Person, gleich als eine Leib-guardiam, zu vnderhalten, „nahmen, als die Christen auß dem H. Lande getriben wurden, ihre Re„sidentz zu Perugia, vnd wurden im Jahr 1479. dem Orden S. Johannis „incorporiret, vnd ihrem letstern Großmeister das Groß Creutz deßselben, „wie bey Regierung des Großmeisters Aubisson vermeldet werden soll, ge„geben."

Dieses Citat ist nach Inhalt und Form eine köstliche Specialität; gibt es uns doch Nachricht über Ursprung, Kleidung, Zweck, Subsistenzmittel, Beschäftigung, Verpflichtung, diplomatische Beziehung zum Auslande, Schicksale und Untergang des Ordens in einem Athemzuge, so daß es fast ebensoviele Belehrungen als Kommata, aber auch fast ebensoviele Irrthümer als Belehrungen enthält. Wie viel, oder vielmehr wie wenig von dieser Beschreibung des Ordens vom h. Grabe wahr ist, wird aus dem weiteren Verlaufe unserer Abhandlung erhellen.

Theilweise hat die irrthümliche Ansicht über die Stiftung des Ordens vom h. Grabe durch Gottfried von Bouillon in den sogenannten, aus 31 Artikeln bestehenden Kapitular-Statuten ihren Grund, die uns Mennenius p. 197, Quaresmius t. I. p. 640, A. Schoonebeck p. 30 und der Verfasser der Histoire des ordres militaires t. I. p. 72 unter folgendem Titel geben:

Statuta et leges a Carolo Magno imper. Ludovico VI., Philippo Sapiente, Ludovico Sancto Franciae Regibus et Godefrido Bouillonio, summis Ordinis equestris sanctissimi Sepulchri Dom. nost. Jesu Christi Principibus ac Magistris, latae, quae etiamnum in Archivis ejusdem Ordinis Jerosolymitana in urbe adservantur. Allein schon der Abt Giustiniani hat diese Statuten p. 66 für unächt erklärt, und seinem Urtheile sind alle diejenigen, welche derselben Erwähnung thun, unbedingt beigetreten. Nur Quaresmius, dem es daran lag, alles Dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was den geringsten Zweifel an das hohe Alterthum des Ordens erwecken konnte, gibt sie uns in einem besonderen Kapitel (Caput XLVII.), ohne sich auf irgend eine Untersuchung über ihre Aechtheit einzulassen.*) Es muß dies um so auffallender erscheinen, als ihm das Ordens-Archiv zu Jerusalem, wo diese Statuten aufbewahrt sein sollten, zur Disposition stand, und es gerade ihm ein Leichtes sein mußte, uns etwas Näheres darüber zu sagen. Die Unächtheit der Statuten hat Helyot t. II. p. 152 so klar dargethan, daß wir uns darauf beschränken dürfen, ihn hier wörtlich wiederzugeben.

„Der Abt Giustiniani hält diese Statuten für untergeschoben; denn die „Unterschrift vom 1sten Jenner des 1099 Jahres schicket sich weder zu der „Zeit, da Jerusalem erobert worden, noch zu der, da diejenigen Herren „gelebet, denen man sie zuschreibt. Die erste Ursache ist nicht anzunehmen, „und der Abt Giustiniani hat sich darinnen geirret. Die Statuten dieses „Ordens haben wohl den 1sten Jenner des 1099 Jahres, nach Eroberung „der Stadt Jerusalem, können gemacht seyn, ob gleich erst den 17ten des „Heumonats eben desselben Jahres die Christen sich dieser Stadt bemeistert „haben. Dieser Schriftsteller hat nicht erwogen, daß Gottfried von Bouillon, „welcher ein Franzose war, der französischen Gewohnheit folgete, nach welcher „man die Jahre erst von Ostern zu zählen anfing; und da Jerusalem den „17ten des Heumonats im Jahr 1099 erobert worden, so sind diese Sta„tuten, wenn sie gleich den 1sten Jenner des 1099 Jahres unterzeichnet

*) Lablée p. 38 hat ebenfalls nur eine kurze Notiz darüber. „Origine en 1099. — L'Empereur Charlemagne, Louis VI., surnommé le Pieux, Philippe dit le Sage, Saint-Louis, et Godefroy de Bouillon dressèrent et signèrent les statuts de l'Ordre du Saint-Sépulcre, en 31 articles.“

„sind, dennoch fast um sechs Monat später aufgesetzet, als die Eroberung „von Jerusalem geschehen."

„Was die andere Ursache betrifft, die er anführet, daß sich diese Sta„tuten nicht zu der Zeit schicken können, wo die Herren lebeten, denen man „sie zuschreibt: so hat er Recht; und man muß erstaunen, wenn man im „zweyten Artikel dieser Statuten sieht, daß daselbst von den Königen in „Frankreich, Ludwig dem VI, Philipp dem II und dem heiligen Ludwig „geredet wird, da doch Ludwig der VI erst im Jahre 1108, Philipp der II. „im Jahre 1180, und der heilige Ludwig im Jahre 1226, zu regieren an„fingen."

Ebenso führt Helyot als Gegenbeweis gegen die Aechtheit der Statuten den IV. Artikel*) derselben an, in welchem alle in der Ueberschrift genannten Fürsten, obgleich sie zu ganz verschiedenen Zeiten gelebt haben, zusammentreten, um den Orden vom h. Grabe zu stiften.

Auch Miräus p. 31 hat wohl diese Statuten im Auge gehabt, wenn er uns erzählt, daß die Regeln oder sogenannten Ordinationen der auf dem ganzen Erdkreise bekannten Ritter, welche Hierosolymitaner oder vom h. Grabe unseres Herrn Jesu Christi in Jerusalem hießen und vom Guardian der Franziskaner in der Stadt Jerusalem selbst unter frommen Ceremonien creirt würden, ihnen im Jahre 1099 lateinisch vorgeschrieben worden seien.

Der Verfasser der Histoire des ordres militaires gibt uns t. I., p. 125 auch ein Verzeichniß der Großmeister des Ordens, welches mit Gottfried

*) Articulus IV. Jnsuper in honorem Passionis Domini Jesu Christi, atque reuerentiam quam nos debemus sanctissimo Papae, Sedi Apostolicae, atque obedientiam Vicarys Dei in hoc mundo, atque etiam Episcopis de magna ciuitate Roma, humiliter recepimus sanctissimas cruces quibus nos signauerunt, atque milites nostros in honorem quinque Plagarum Domini nostri Jesu Christi, vt eò magis essemus solidati in huiusmodi infideles, vt cognosceremus nos, atque populum nostrum Christianum, tam viuum atque mortuum in regionibus infidelium. Jnsuper inspeximus atque deliberauimus fundare Ordinem sanctissimi Sepulchri nostrae ciuitatis Jerosolymitanae, in honorem et reuerentiam sanctissimae Resurrectionis, nostro nomini Christianissimo dignitatem primariam dicti Ordinis adiunximus, et dictas quinque Cruces rubeas, easdem etiam in honorem quinque Plagarum Domino nostro Jesu Christo inflictarum, deferre volumus: Milites dicti Ordinis quàm plurimos creauimus, illosque dictis Crucibus contra dictos infideles insigniuimus, qui fugitiui ob id remanserunt, nec non exercitu resistere nequiuerunt.

von Bouillon 1099 anfängt und bis auf Philipp V. König von Spanien 1701 (als 35. Großmeister) fortgeführt wird. Dieses Schriftstück, welches wir nur der Curiosität wegen angeführt haben, wird von den Autoren, welche es überhaupt für erwähnenswerth hielten, als durchaus falsch bezeichnet. Da die Großmeister, unter denen aber auch einige Großmeisterinnen vorkommen, zum größten Theil gekrönte Häupter sind, so kann man wohl kaum im Zweifel darüber sein, daß dieses Verzeichniß nur dem Bestreben seinen Ursprung verdankt, dem Orden einen möglichst hohen Glanz zu verleihen.

Inwiefern jedoch die von Gottfried von Bouillon dem Patriarchen von Jerusalem beigesellten Stiftsherren, und mithin der tapfere Befreier der h. Stadt selbst mit dem Ritterorden vom h. Grabe in historischer Verbindung stehe, berichtet uns Favyn a. a. O. in dem ferneren Verlaufe seiner Erzählung. „Baudouin, der erste dieses Namens, Nachfolger seines „Bruders Godefroy, machte diese regulairen Kanoniker (aus Mönchen, die „sie waren) zu Waffenleuten (Hommes d'armes) und Rittern des h. Grabes. „Er verordnete, daß sie ihr weißes Gewand beibehielten, über das sie an „der Stelle der Brust an schwarzer Kordel und Bande ein krückenförmiges, „mit ebensolchen Kreuzchen verziertes Kreuz ohne Email tragen sollten, „sowie es die Könige von Jerusalem als Auszeichnung auf dem Wappen „trugen; ein gleiches Kreuz von gelber Stickerei sollten sie an der linken „Seite ihres weißen Gewandes oder Mantels aufgenäht haben. Diese „Einrichtung geschah durch König Baudouin im Jahre der Gnade eintausend „einhundert und drei. Zu ihrem Chef und Großmeister gab er ihnen den „Patriarchen von Jerusalem, dem er die Vollmacht ertheilte, genannten „Orden zu conferiren und das Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und „der Armuth den Rittern abzunehmen. Der Einzelne sollte kein besonderes „Eigenthum haben, und sie sollten in Gemeinschaft leben. Insbesondere „gab er dem Patriarchen das Privilegium, alle Briefe des Ordens mit „weißem Wachs zu siegeln, wie es König Godefroy, Baudouin und seine „Nachfolger gethan hatten. Denn die Tempelherrn siegelten mit rothem „Wachs, die Hospitaliter vom h. Johannes von Jerusalem mit schwarzem „Wachs, der Orden St. Maria der Deutschherrn ebenso, der St. Lazarus-„Orden mit grünem Wachs, der Orden vom h. Apostel Thomas mit blauem „Wachs und der Orden der h. Katharina vom Berge Sinai mit rothem."

„Darüber muß man sich nicht wundern, daß diese Mönche, anstatt ihr „Brevier zu beten, das Waffenhandwerk trieben; denn in jener Zeit und „so lange die Züge über's Meer dauerten, gebrauchten die Geistlichen die „sich dorthin begaben, von welcher Würde sie auch sein mochten, getrieben „und angefeuert vom Eifer der Andacht, die sie dorthin führte, um die „Ungläubigen zu bekriegen, ihre Arme ebensowohl wie diejenigen, welche „Kriegsleute von Beruf waren. Das kann man in der Geschichte des h. „Krieges bemerken, die Wilhelm von Saumur, Erzbischof von Tyrus, „Johann de Villeharbouin Sire de Joinville in dem Leben des h. Ludwig, „und andere Historiker geschrieben haben."

Das ist die bestimmteste und ausdrücklichste Nachricht, die wir über die Constituirung der Ritter vom h. Grabe zu einem geistlichen Orden im Sinne der anderen geistlichen Ritterorden haben. Sie ist mit einer solchen Zuversicht ausgesprochen, daß man nicht gerade leichtgläubig zu sein braucht, um sie für wahr zu halten; und in der That gibt es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schriftstellern, die sie in gutem Glauben für baare Münze angenommen haben. Allein eine genauere Prüfung wird uns eines Anderen belehren.

Es soll also gleich bei der Gründung dieses Ordens, oder, wie Favyn es darstellt, bei der Umwandlung desselben aus einem bloßen Mönchsorden in einen geistlichen Ritterorden, Balduin jenen neugeschaffenen Rittern erlaubt haben, die Auszeichnung, welche bisher den Königen von Jerusalem allein auf ihren Wappen gestattet war, auch zu der ihrigen zu machen. Führt Favyn irgend einen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung an? Schon Moreri sieht sich veranlaßt, gegen die Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers bedeutende Bedenken zu erheben, indem er nicht nur die wenige Beachtung hervorhebt, die Favyn bei seinen Zeitgenossen gefunden habe, sondern ganz besonders den Uebelstand betont, daß er es nicht für nöthig erachtet habe, seine höchst zweifelhaften Behauptungen durch zuverlässige Belege zu unterstützen. Man fügt Favyn kein Unrecht zu, wenn man an die Wahrheit von Moreri's Anklagen hier zu glauben anfängt. Denn wie wir im weiteren Verfolg von geschichtlichen Nachrichten, die wir über Ritter vom h. Grabe ausfindig machen konnten, finden werden, gibt es wohl Fälle, wo hochstehende Personen in Folge ihrer Creirung zu Rittern vom h. Grabe zwar dem Wappen ihrer Väter ein an diese neu erworbene Ehre

erinnerndes, besonderes Abzeichen hinzufügten, aber nicht, was denn doch bei der Wahrheit von Favyn's Behauptung selbstredend gewesen wäre, das angeblich schon damals für diese Würde bestimmte Wappen der Könige von Jerusalem, sondern irgend ein anderes der Leidensgeschichte des Herrn entlehntes Zeichen. Dagegen ist es uns nicht gelungen, auch nur einen einzigen Fall aufweisen zu können, wo ein Ritter vom heil. Grabe das Wappen der Könige von Jerusalem geführt hätte. Wer möchte aber die Wahrheit von Behauptungen noch weiter vertheidigen, wenn sich dafür keine Belege finden lassen, bestimmte Thatsachen aber dagegen sprechen? Und — was sollen wir zu der Erzählung sagen, daß Balduin I. den Patriarchen ermächtigt habe, den Rittern die drei Ordensgelübde abzunehmen, da wir späterhin (Cap. II.) einen Fall finden werden, wo ein eben zum Ritter des h. Grabes geschlagener Pilger sich sofort nach seiner Heimkehr verheirathet? Wie konnte er das, wenn er durch seine neue Würde Mitglied eines religiösen Ordens geworden wäre? Wir können diesen Irrthum Favyn's auch nicht einmal durch eine Verwechselung mit den Stiftsherren erklären, da dieselben erst im Jahre 1114, und nur durch das eigenmächtige Verfahren des damaligen Patriarchen Arnold zu Ordensleuten umgewandelt worden sind.

Wenn nun diese Verordnungen Balduin's theils gar nicht erlassen, theils in der nächsten Zeit nachher nicht eingehalten worden sind, und wenn diese von dem französischen Historiographen in's Jahr 1103 gesetzte Institution von keinem anderen Geschichtsforscher beglaubigt, von den meisten nicht einmal erwähnt oder gekannt wird, werden wir dann zu kühn sein, wenn wir das ganze Zeugniß Favyn's verwerfen und ihn eher für einen Geschichtsmacher als einen Geschichtsforscher halten?

In diesem Urtheile muß uns aber auch das Verfahren von Quaresmius bestärken. Dieser wohl unterrichtete Schriftsteller, dem als Guardian der Franziskaner alle auf die Geschichte des Ordens bezüglichen Dokumente zu Gebote stehen mußten, beschränkt sich nur darauf, das oben aus Favyn*) Uebertragene Wort für Wort zu übersetzen und hinzuzufügen, daß auch andere

*) Quaresmius t. I, lib. 2 p. 560: Andreas Fauinus, et alij de isto sacro Equestri Ordine sancti Sepulchri Saluatoris nostri agentes, dicunt, quod Balduinus etc. etc.

Schriftsteller so erzählen. Gewiß wäre es wünschenswerth, daß Quaresmius uns diese anderen Schriftsteller und ihre Werke angeführt hätte; denn dann würden wir sehen, ob sie selbstständig geforscht oder aus Favyn abgeschrieben haben. Schwerlich aber möchten wir fehlschlagen, wenn wir das Letztere annehmen. Auffallend muß es aber immerhin bleiben, daß Quaresmius, der doch vermöge seiner Stellung gewiß dazu in der Lage war, uns keine weiteren Bürgschaften für die Geschichte des Ordens vorlegt, überhaupt es sorgfältig vermeidet, sich in irgendwelche Kritik der Favyn'schen Erzählung, deren Mangel an Belegstellen dem sonst scharfsinnigen Gelehrten auffallen mußte, einzulassen. Schenkte etwa Quaresmius den Worten Favyn's unbedingten Glauben, oder scheute er sich die Freude, eine Geschichte des von ihm hoch gepriesenen Ordens auf diese Weise zu haben, durch des Zweifels und der kritischen Sichtung zerstörendes Gift zu verderben? Im letzteren Falle dürfen wir Quaresmius unsere Anerkennung für die Vorsicht nicht versagen, mit der er alle Verantwortlichkeit für die Wahrheit seiner Erzählung dadurch von sich abhält, daß er mit größter Aengstlichkeit jedesmal anzuführen Sorge trägt, daß Favyn es sei, dem er seine geschichtliche Ueberlieferung vom Orden des h. Grabes verdanke.

Diese Erzählung über die Stiftung des Ritter-Ordens vom h. Grabe scheint denn auch noch weiter in den Köpfen der Geschichtsschreiber herumgespukt und ein Aktenstück hervorgebracht zu haben, das uns Du Breuil in seinen Alterthümern von Paris als eine Urkunde Balduins zur Stiftung dieser Ritter vorführt. Nach Helyot's Mittheilung t. II. p. 154 ist ihr Inhalt folgender:

„Balduin, von Gottes Gnaden König in Jerusalem, entbeut allen „gegenwärtigen und zukünftigen Christen, Heil und Wohlfahrt in unserm „Herrn Jesu Christo, unumschränkten Könige Himmels und der Erden. „Wir haben zur Erhöhung unseres heiligen Glaubens, der Ehre und Ehrerbiethung, welche wir gegen das allerheiligste Grab unsers Herrn tragen, „den Orden des heiligen Grabes gestiftet und aufgerichtet, wovon wir und „unsere Nachfolger die Häupter und unumschränkten Großmeister, und in „unserer Abwesenheit der Patriarch zu Jerusalem seyn sollen, zum Gedächtnisse und Andenken unseres Herrn Jesu Christi, durch dessen Gnade „wir zur Krone gelanget sind, und viele Schlachten wider die Saracenen, „die Feinde unsers heiligen Glaubens gewonnen haben."

„Wir haben, wegen der besondern Andacht der Chorherren bey der „Patriarchalkirche dieser heiligen Stadt, die Aufsicht und Verwahrung des „heiligen Grabes unseres Herrn besagten Chorherren gegeben, damit sie „solches inskünftige Tag und Nacht bewachen, das göttliche Amt darinnen „halten, wie sie es vorher gethan haben. Zur Erkenntlichkeit für ihre Sorge „und ihren Fleiß haben wir sie zu Streitern Jesu Christi von dem Orden „des besagten heiligen Grabes ernannt, gemacht und bestellet. Wir ver„ordnen, daß sie hinführo auf ihrem weißen Rocke, auf der Brust, oder „sonst einem in die Augen fallenden Orte, das Kreuz und Wappen tragen „sollen, welches uns nach Gutachten der christlichen Fürsten und Herren „nach Eroberung dieser heiligen Stadt gegeben worden. Besagte neue „Ritter sollen inskünftige die Zeichen des gedachten Ordens von unsern „und unserer Nachfolger, der Könige, Händen, und im Falle wir abwesend „sind, oder verhindert werden, von dem ehrwürdigen Patriarchen dieser „heiligen Stadt und seinen Nachfolgern empfangen, denen auch besagte „Ritter die gewöhnlichen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der „Keuschheit nach den Satzungen ihrer Regel ablegen sollen."

Dafür daß diese Urkunde nichts gegen unsere Deduction beweis't, hat schon die vortreffliche Kritik Helyot's gesorgt. „Diese Urkunde" — sagt er — „ist französisch, welches zeigt, daß sie falsch ist; denn die Sprache „ist neu und schmeckt nicht nach dem Alterthume." Helyot's Urtheil adoptirt auch der einsichtsvolle Verfasser der Histoire des ordres militaires t. I. p. 109 und Giacchieri p. 55.

Abgesehen von Fr. Anselme, p. 200, der Favyn's Erzählung wörtlich abgeschrieben hat, und von dem wir nur rühmen können, daß er sich dabei um einige stilistische Verbesserungen der etwas holperigen Darstellung seiner Quelle verdient gemacht hat, müssen wir noch Michaud's gelegentliche Angabe über die doppelte Beschäftigung der Stiftsherren vom h. Grabe als Geistliche und als Ritter, in seiner Histoire des Croisades, Paris 1862, t. I., livre 5ème, p. 333, citiren: „Die Religion hatte die Gefahren und „Gewaltthätigkeiten des Krieges geheiligt. Jedes Kloster Palästina's war „wie eine Festung, wo der Waffenlärm sich in's Gebet mischte. Demüthige „Klosterleute suchten den Ruhm der Kämpfe; nach dem Beispiele der Ho„spitaliter und Tempelherren hatten die von Gottfried bei dem h. Grabe „zum Beten eingesetzten Stiftsherren Helm und Panzer angelegt, und zeich-

„neten sich unter dem Namen Ritter vom heiligen Grabe unter den Kriegern „Jesu Christi aus.“ Zwar geht aus dieser Stelle nicht hervor, daß Michaud hier grade an einen Ritterorden vom h. Grabe gedacht habe; jedoch scheint sie von Mislin so gedeutet worden zu sein. Denn unter Bezugnahme auf diese Stelle des klassischen französischen Historikers und die Stiftungsfrage in der Schwebe lassend, führt er t. II., p. 309 an, daß die Ritter des von Gottfried von Bouillon oder Balduin I. gestifteten Ordens vom h. Grabe, der einer der ältesten sei, die es gibt, sich schon im Jahre 1104 bei der Einnahme von Ptolemais ausgezeichnet hätten.

Wir sehen also, wie dieser Irrthum über die Umwandlung der von Gottfried dem Patriarchen von Jerusalem beigesellten Stiftsherren in Ritter und Kämpfer für das h. Grab und die sich daran knüpfenden Erzählungen von der Stiftung eines geistlichen Ritter-Ordens vom h. Grabe, in der Form der Hospitaliter und Tempelherren, unter den Historiographen deßhalb traditionell geworden ist, weil keiner sich die Mühe gab, genauere Untersuchungen anzustellen; und Letzteres ist um so mehr zum verwundern, als doch die vielfach divergirenden Ansichten über das Stiftungsjahr, wenigstens bei besonnenern Forschern, Veranlassung dazu hätten geben müssen. Denn es werden uns auch noch andere Stiftungsjahre angegeben. So lesen wir bei Honoré de Sainte Marie p. 249: „Im Jahre 1110 machte Balduin, „der Gottfried folgte, die Wächter des heiligen Grabes, welche früher Kanoniker waren, die unter der Regel des h. Augustin lebten, zu Waffen„leuten (hommes d'armes). Zum Oberhaupte hatten sie den Patriarchen „von Jerusalem, dem Balduin die Vollmacht gab Ritter zu schlagen, welche „gemeinschaftlich leben und die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth „und der Keuschheit ablegen sollten. Balduin verordnete ferner, daß sie „ihr weißes Habit beibehalten sollten, und bewilligte dem Patriarchen das „Vorrecht, alle Briefe des Ordens mit weißem Wachs, nach der Gewohnheit „der Könige von Jerusalem, zu siegeln.“ Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der angezogene Verfasser Favyn's Buch gekannt hat; nur wissen wir nicht, ob er aus Gründen oder willkürlich von dem von Favyn angegebenen Stiftungsjahre abweicht.*) Ebensowenig sagt uns Mendo p. 3.

*) In dem Allgemeinen historischen Lexicon, bei Rammelsberg und bei Wippel wird das Stiftungsjahr ebenfalls einfach auf 1110 festgestellt.

geistl. Orden!

§. 3, der die Meinung, Balduin habe den Orden um das Jahr 1110 gestiftet, für die wahrscheinlich richtige hält, warum er dieser Ansicht den Vorzug gebe.

Bemerkenswerther aber, als diese Differenzen in Angabe des Stiftungsjahres ist Fehr's Ansicht, die er in dem uns nur eine summarische Uebersicht über die Geschichte der Ritterorden entwerfenden Artikel, „Ritterwesen und Ritterorden, geistliche", in dem Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte, Freiburg 1852, t. 9 p. 328 aufgestellt, aber keineswegs begründet hat. „Bald erregten", heißt es dort, „diese morgenländischen Stiftungen bei „ihrer großen Zweckmäßigkeit auch im Abendlande Nachahmung und wurden „so Veranlassung zur Gründung neuer Orden. Schon im Jahre 1120 „hatte Alphons I. König von Aragon und Navarra, den Ritter„orden des h. Grabes zur Beschützung der Grenzen gegen „die Mauren gestiftet; dieser wurde jedoch den Johannitern einver„leibt, deren Meister sonach auch den Titel Magister ordinis sancti sepulchri „dominici führte."

Diese auch noch neuerdings von Heinrich von Ortenburg, in seinem „Ritter-Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, Regensburg 1866" p. 10 aufgestellte und wohl aus Fehr's Artikel entlehnte Behauptung ist ebenso neu, als unbewiesen. Indem wir nun nicht wissen, aus welcher Quelle der Verfasser diese Notiz geschöpft, oder durch welche Combination er zu dieser Ansicht gelangt sei, müssen wir uns außer Stande erklären, ein Urtheil darüber zu fällen, und uns begnügen, sie als etwas Besonderes und als Vervollständigung der bis jetzt über unser Thema aufgestellten Behauptungen anzuführen.

Aus unserer Auseinandersetzung wird es dem Leser klar geworden sein, wie die Meinungen der verschiedenen Schriftsteller, die über die Gründung des Ritterordens vom h. Grabe berichtet haben, vielfach auseinandergehen, ein großer Theil derselben sich, bald mehr bald minder offenbar, nur auf Favyn's durchaus unhaltbare Erzählung stützt, die Hauptquelle der bloßgelegten Irrthümer aber in der Verwechslung der dem Patriarchen von Jerusalem gleich nach Eroberung dieser Stadt zur Unterstützung im Gottesdienste beigesellten Stiftsherren mit dem späteren Ritterorden vom h. Grabe zu suchen ist, dagegen ein durchaus bewährtes und zweifelloses Zeugniß für unsere Frage zu finden uns nicht möglich war.

II.

Merkwürdig ist es, daß uns die meisten Schriftsteller über die Zeit von der Entstehung des Ordens bis zu seiner angeblichen Vereinigung mit dem Johanniter-Orden durch die Bulle Papst Innocenz VIII. entweder gar nichts, oder nur die sich schon bei Favyn findende allgemeine Phrase mitzutheilen wissen, daß der Orden an Macht und Ansehen zugenommen habe. Diese Thatsache ist durchaus dazu geeignet unsere Zweifel an der damaligen Existenz eines Ritterordens vom h. Grabe zu bestärken und zu vermehren.*) Was wir über jenen vierhundert Jahre umfassenden Zeitraum zu sagen wissen, verdanken wir in den meisten Fällen nur gelegentlichen Mittheilungen damaliger Pilger nach dem h. Lande, die ihre Reiseerlebnisse beschrieben und der Nachwelt aufbewahrt haben. Einen reichhaltigen Schatz solcher sporadischer Notizen finden wir in dem von Baron von Hody verfaßten Buche, Godefroid de Bouillon et les rois latins de Jérusalem, Cap. VII. p. 163.

Wegen der Verbindung, in welche man die nach dem Berichte des Wilhelm von Tyrus von Gottfried von Bouillon bei der Kirche des h.

*) **Rod. Hospinianus**, dessen Werk „**De Monachis etc.**" in zweiter Auflage vom Jahre 1609 vor uns liegt, zweifelte ebenfalls schon an der Gründung eines Ritterordens vom h. Grabe kurz nach Eroberung Jerusalems deßhalb, weil kein Schriftsteller aus jener Zeit, seines Wissens, dieses Faktums irgend eine Erwähnung thue. „**Quamquam ne huic quidem sententiae (sc. coepisse hos milites post captam demum a Christianis Hierosolymam Gottefrido Bulioneo duce) absolute subscripserim, cum nulli authorum his temporibus aliquam saltem, quod equidem sciam, mentionem eorum faciant.**

Grabes bestellten Stiftsherren mit den Rittern vom h. Grabe gebracht hat, ist es nöthig, auch ihre Geschichte nicht ganz unberücksichtigt zu lassen. Nach Helyot's vortrefflicher Darstellung haben wir uns die Stiftsherren bis zum Jahre 1114 als Weltpriester zu denken. Dieses beweis't er aus einem Briefe, den im Jahre 1111 der damalige Patriarch Gibelin einige Tage vor seinem Tode an den König Balduin schrieb, und in dem er demselben klagt, „wie gerne er gewünscht hätte, vor seinem Tode noch mit ihm zu reden: Da aber solches nicht hätte seyn können: so bäthe er ihn, mit seinem Ansehen dasjenige zu unterstützen, was er seinen Chorherren befohlen hätte, daß sie nämlich nach der Gewohnheit vieler Kirchen, sonderlich derer zu Lyon und Rheims, gemeinschaftlich mit einander speiseten", Gibelin's Nachfolger im Patriarchat war Arnold. „Dieser Arnold nöthigte im Jahre „1114 die Chorherren seiner Kirche, den Aposteln nachzuahmen, gemein„schaftlich zu leben, und die Regel des heiligen Augustins zu beobachten. „Zu ihrem Unterhalte überließ er ihnen die Hälfte von allen den Opfern, „die man dem h. Grabe bringen würde, und die für das heilige wahre „Kreuz ganz und gar, welches sie in ihrer Verwahrung hatten, ausge„nommen die, welche man ihm an dem Charfreytage brächte, oder wenn „der Patriarch einiger Nothwendigkeit wegen das wahre Kreuz selbst trüge. „Er trat ihnen auch die zwey Drittheile von dem Wachse, alle Zehenten „der Stadt und umliegenden Gegenden, ausgenommen von denen Lände„reyen, die dem Patriarchen gehöreten, und alles dasjenige ab, was der „König dem heiligen Grabe gegeben hatte, um diese Patriarchalkirche wegen „der Gerichtsbarkeit schadlos zu halten, welche sie über Bethlehem hatte, „ehe diese Stadt zu einem Bisthume erhoben worden; und außerdem gab „er ihnen noch die Kirchen zu St. Peter von Joppen und zu St. Lazarus „nebst allem, was dazu gehörete, wie aus der Urkunde dieses Patriarchen „erhellet, welche wir der Länge nach anführen wollen. Er stellet sich da„rinnen sehr eifrig, die verderbten Sitten dieser Chorherren zu verbessern, „ob er gleich der erste gewesen, welcher ihnen ein böses Exempel gegeben „hat."*) Nach dieser ausführlichen Inhaltsangabe scheint es für den Zweck unserer Darstellung nicht erforderlich, diese Urkunde wörtlich mitzutheilen; wir wollen nur noch hinzufügen, daß sie nach Helyot durch eine Bulle

*) Helyot t. II. p. 138 – 139.

Papst Calixtus II. vom Jahre 1122, die an den Prior, Gerhard und an die anderen Chorherren des h. Grabes gerichtet war,*) bestätigt worden ist.

So beginnt denn auch Moreri, t. VIII. s. v. sépulcre p. 233, welcher mit Uebergehung der über die Stiftsherren sowohl als über die Ritter vom h. Grabe verbreiteten Fabeln sich nur auf das beschränkt, was er für historisch constatirte Wahrheit hält, seine Erzählung damit, daß Arnold, der lateinische Patriarch von Jerusalem, die weltlichen Stiftsherren vom h. Grabe nach einer bestimmten Regel zu leben veranlaßt und ihnen zugleich mehrere Kirchen und große Güter gegeben habe. Die Frömmigkeit dieser Stiftsherren, die sich bald über fast ganz Palästina ausbreiteten, hätte mehrere Fürsten Europa's hoch erfreut, so daß sie bei ihrer Rückkehr in ihre Staaten einige derselben mitgebracht und ihnen Wohnsitze angewiesen hätten.**)

Wenn dem nun so ist, — und daß Helyot uns die Wahrheit berichtet habe, ist durch die von ihm hinzugefügte Urkunde außer allen Zweifel gesetzt, — wie konnte dann nach dem, was uns Favyn erzählt, Balduin Mönche, deren Orden erst seit 1114 existirte, im Jahre 1103 schon zu Rittern machen?

Auf diesen Orden wird sich dann auch beziehen, was uns Osterhausen a. a. O. p. 387 über den schon vorhin erwähnten Alphons I. von Aragon erzählt: „Im Jahre 1133. den 19. Julij, blib der König Alphonsus primus von Aragon, in einer Schlacht wider die Mohren,***) todt, setzte die Orden „der Hospitalirer, Templirer vnd deß H. Grabs, zu seinen Erben, ein, „worauff der Meister Johanniter Ordens, die Possessionem zunehmen „dahin reisete. Nach dem er aber befunde, daß der König von Castillien

*) Gerardo Priori et ejus fratribus in Ecclesia sancti Sepulcri regularem vitam professis.

**) Aus Moreri hat der Verfasser des Dictionnaire historique-portatif des ordres religieux et militaires p. 252 s. v. sépulcre diesen Artikel wörtlich abgeschrieben. Könnte nicht vielleicht die von Moreri erzählte Verpflanzung solcher Stiftsherren nach Europa durch verschiedene Fürsten in irgend welchen Zusammenhang mit Fehr's oben angeführter Mittheilung über die Stiftung des Ordens vom h. Grabe durch Alphons I. von Aragon in Spanien gebracht werden?

***) Bei Fraga, wie uns Bosio t. I. libr. 5 p. 153 D. und E. übereinstimmend mit Osterhausen über das sonderbare Testament Alphons berichtet.

„vnd der Graffe von Barzalona, sich deß Landes bemächtiget, machete er „einen, ob zwar geringen Accord, mit jhnen, vnd begnügte sich mit deme, „was er haben köndte, vnd kam 1141. wider zu Jerusalem an."

„Den 14. Septemb. 1142*)" — fährt Osterhausen fort — „starb der „Papst Innocentius secundus, vnd wurde an seine Stelle, Celestinus se„cundus erwöhlet, welcher dises Ordens (nämlich der Johanniter) Previ„legien confirmirete".

Aus Bosio, t. I. p. 162 C. E., erfahren wir, daß in dieser Bestätigung der Orden vom h. Grabe mit einbegriffen war. Es heißt dort folgender Maßen: „Obwohl dieser gute Papst (Cölestin II.) nur 5 Monate „und 13 Tage im Pontifikat gelebt hat, so bestätigte er nichtsdestoweniger „die Regel und die Privilegien der Hospitaliter, und zwar mit einer seiner „Bullen (gegeben zu Rom beim h. Johannes v. Lateran am 10. Januar „[1144]) und nahm unter seinen und des h. Peter Schutz die Ritter und „Personen des Militairordens des h. Grabes von Jerusalem, welche damals „im Bezirke selbigen Tempels des h. Grabes wohnten und unter der Regel „des h. Augustin und dem Institut und der guten Leitung der Regular„kanoniker genannten Ordens vom h. Augustin, welche damals die genannte „Kirche des allerheiligsten Grabes bedienten, kämpften (militavano). Und „mit genannter Bulle bestätigte er selbigen Rittern und Religiosen des h. „Grabes sämmtliche Schenkungen von Gütern, welche ihnen bis zu dieser „Zeit von Gottfried von Bouillon, von dem ersten und zweiten König „Balduin und von dem Patriarchen von Jerusalem gemacht worden waren, „indem er in vorgenannter Bulle alle Güter namentlich aufführte, welche „sich heutigen Tages fast alle im Besitze genannten Ordens und allbe„rühmter Miliz des h. Johannes von Jerusalem befinden, kraft der Ver„einigung des Militärordens vom h. Grabe mit jenem h. Orden (ausge„führt zur Zeit Papst Innocenz VIII., wo dieselbe nach Berathung und „in Uebereinstimmung mit dem ganzen Cardinalscollegium bestätigt wurde.)"

Phantasie!

Vorab muß uns hier die Bosio allein angehörige Auffassung auffallen,

---

*) Muß heißen 1143, vergleiche L'art de vérifier les dates, Paris 1770 p. 289. „Im Jahre 1143 den 24. September starb Innocenz: er hatte den Stuhl Petri 13 Jahre 7 Monate und 9 Tage inne. Célestin II. wurde am 26. September 1143 zum Papst erwählt und am selben Tage inthronisirt."

nach welcher genau unterschieden wird zwischen Rittern und Mönchen des Ordens vom h. Grabe, deren Verhältniß er so bestimmt, daß die Ritter unter der Leitung der Regularkanoniker, die also früher Weltgeistliche gewesen, zu jener Zeit aber zu einem Orden von der Regel des h. Augustin umgeschaffen waren, kämpften, während die Kanoniker nur gottesdienstliche Funktionen verrichteten. Allein wenn wir dem gut unterrichteten Helyot (a. a. O. p. 141) glauben dürfen, so war diese Bulle des Papstes Cölestin II., für die er freilich das Jahr 1143 ansetzt (so daß also beide Zeitangaben um einen oder einige Monate differiren), nur an den Prior Gerhard und die anderen Chorherren des h. Grabes gerichtet, nicht aber an die Ritter vom h. Grabe, die dieser Schriftsteller unseres Wissens zuerst genau von den Chorherren unterscheidet. Diese Bulle hatte zum Zwecke, dem Mönchsorden vom h. Grabe, also bloß den Religiosen, nicht Rittern und Religiosen, wie Bosio will, alle Klöster, welche sie sowohl in dem gelobten Lande als auch an vielen Orten in Europa hatten, zu bestätigen. Daß aber der durch des Papstes Innocenz VIII. Bulle dem Johanniter-Orden einverleibte Orden vom h. Grabe nicht als Ritter-, sondern nur als Mönchsorden aufgefaßt werden dürfe, werden wir nachher beweisen, wenn wir an der Hand der Chronologie zur Betrachtung jenes Aktes gelangt sein werden.

Diesem unter den meisten Schriftstellern verbreiteten Irrthume, durch den die Regular-Kanoniker vom h. Grabe mit den Rittern vom h. Grabe verwechselt werden, ist es auch zuzuschreiben, wenn Bosio und mit ihm noch viele Andere erzählen, die Letzteren hätten sich nach der Wiedereroberung Jerusalems durch die Saracenen in Perugia niedergelassen. Bosio wollen wir hier deßhalb wörtlich anführen, weil er von Allen am ausführlichsten ist. „Nachdem die Christen aus dem h. Lande vertrieben waren", — schreibt er t. I. p. 164 — „kehrten diese geistlichen Ritter nach Italien zurück, und errichteten die ständige Residenz ihres Conventes in der Stadt Perugia, wo ihre Meister im Hause und in der Kirche des h. Lukas wohnten. Diese nannten sie Erzpriorat, und ist dieselbe heutigen Tages eine Commende dieses h. Ordens. Daselbst verblieben sie bis zur Zeit Papst Innocenz VIII., wo unter gewissen Uebereinkünften und Bedingungen die Vereinigung dieser geistlichen Ritter mit der heiligen und allberühmten Miliz des h. Johannes von Jerusalem beschlossen und bestätigt wurde,

indem zu diesem Zwecke vom damaligen Großmeister, Bruder Peter von Aubusson, und vom Convente von Rhodus einige Ritter dieses Kleides abgeordnet wurden, um besagte Vereinigung mit dem letzten Meister des Ordens vom h. Grabe, dem Bruder Battista de Marini, welchem nachher zur Auszeichnung für seine Person die Würde eines Großkreuzes dieses h. Ordens verliehen wurde, zu verhandeln und abzuschließen. Diese Vereinigung wurde dann durch den obengenannten Innocenz bestätigt und gutgeheißen."

Wir werden später sehen, daß bei der Uebersiedelung nach Perugia nur von den Chorherren die Rede ist. Ueber den vorliegenden Fall hat Helyot (a. a. O. p. 143), wo er „von den regulierten Chorherren und Chorfrauen vom Orden des h. Grabes" spricht, schon das richtige Licht verbreitet, indem er sagt, die Chorherren hätten ihre Güter in Palästina nicht lange besessen; denn als sich die Saracenen im Jahre 1187 unter Guido's von Lusignan Regierung wiederum des gelobten Landes bemeistert, wären die Chorherren gezwungen gewesen, ihre Klöster zu verlassen und sich in diejenigen zu begeben, die sie in Europa besaßen, wo ihre Congregationen sich in Frankreich, Spanien, Polen, Wälschland und anderen Ländern ausgebreitet hätten. Auf diese Stelle verweisend, sagt er ebenso p. 156, wo er „von den Rittern des Ordens vom h. Grabe" handelt, diese Chorherren hätten nach der Wiedereroberung Jerusalems durch die Saracenen sich in diejenigen Häuser geflüchtet, die sie in vielen europäischen Provinzen hatten. Dort hätten sie Gastfreiheit gegen die Pilger ausgeübt, welche die h. Orte in dem gelobten Lande besuchen wollten. Der Verfasser der Histoire des ordres etc. (t. I. p. 108) hat diese Auffassungsweise Helyot's vollständig zu seiner eigenen gemacht, und in Anbetracht der fleißigen Forschungen, die, wie aus jedem Blatte seines Werkes hervorleuchtet, Helyot in Verbindung mit einer umsichtigen und vorurtheilsfreien Prüfung des Materials angestellt hat, müssen wir sie wohl als die allein richtige anerkennen, wenn anders wir nicht mit dem, was uns spätere Zeiten überliefert haben, in unentwirrbare Widersprüche gerathen wollen. Auch Mislin, der die Chorherren und die Ritter vom h. Grabe durchaus als getrennt betrachtet wissen will, berichtet über das Schicksal der Ersteren t. II. p. 309 Folgendes: „Die Chorherren vom h. Grabe verließen die heilige Stadt, „nachdem sie im Jahre 1187 von Saladin genommen ward, und zogen

„sich mit dem Patriarchen nach Ptolemais zurück. Nachdem auch diese „letztere Stadt im Jahre 1291 gefallen, schifften sie sich ein, um nach Italien „überzusiedeln. Sie wurden von Papst Innocenz VIII. aufgehoben, der „ihre Güter den Rittern von Rhodus schenkte."

Dem Baron von Hody ist, wie es von seiner reichen Belesenheit nicht anders erwartet werden kann, die ganze Auffassung Helyot's über das Verhältniß von den Chorherren zu den Rittern vom h. Grabe nicht unbekannt geblieben. Er konnte sich aber, wie es scheint, nicht recht dazu entschließen, sie unbedingt zu adoptiren, sondern begnügt sich damit, die Nachrichten mitzutheilen, die er über Creirungen von Rittern des h. Grabes bis zum Jahre 1496 zu sammeln vermocht hat. Sie sind für uns insofern von außerordentlicher Wichtigkeit, als sie uns für die früheren Behauptungen, die wir in unserer Beurtheilung von Favyn's Erzählung aufgestellt haben, wesentliche Belege darbieten.

Nach Baron von Hody (p. 164) lies't man in Meibom's Noten zu der Chronik der Grafen von Schawenburg Folgendes:*)

„Der bei weitem berühmteste Fürst war Adolph der Hierosolymitaner (so darf man ihn wegen der wiederholten Pilgerfahrt nach Palästina nennen) . . . . Um Vergehen zu sühnen und sich mit Gott auszusöhnen, ist er zweimal nach Palästina gezogen, zuerst mit dem Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1189; aber kaum hatte er Tyrus betreten, als er die Botschaft erhielt, daß ganz Holstein von Heinrich dem Löwen, Herzog von Sachsen, besetzt wäre. Auf Anrathen seiner Freunde kehrte er daher sofort zu den Seinigen zurück; aber da er sich im Gewissen beunruhigt fand, daß er sein Gelübde nicht ganz erfüllt hätte, unternahm er eine zweite Wallfahrt, die von Kaiser Heinrich VI., den jedoch der Tod daran hinderte, Feldherr in dem h. Kriege zu sein, in's Leben gerufen worden war. Es fällt diese zweite Wallfahrt in's Jahr 1197. Ich habe in einer gewissen handschriftlichen Chronik eines unbekannten aber nicht ununterrichteten Schriftstellers gelesen, Adolph von Schawenburg sei auf diesem Zuge von gewissen geistlichen Würdenträgern zum Ritter creirt worden,**) und auf ihren

*) Rerum Germanicarum t. III., Helmaestadii, 1688, in folio, p. 523.

**) a primoribus quibusdam ecclesiasticis equitem sive militem, ut vocabant, creatum. Daß die Ausdrücke eques und miles für Ritter bei den lateinischen Schriftstellern

Antrieb hätte er die Insignien seiner Ahnen durch irgend einen Zuwachs in der Weise vermehrt, daß er zu den Blättern der Nessel drei solche Nägel, wie sie nach unserem Glauben bei dem Leiden Christi gebraucht worden sind, hinzugefügt, und auf den Helm eine aus Dornen geflochtene Krone gesetzt habe. Und dieses sei ihm seiner Frömmigkeit und zugleich seiner Tapferkeit halber zugestanden worden, weil er vor seinen übrigen Kriegsgefährten das h. Land, in welchem der eingeborene Sohn Gottes von den gottlosen Juden unseres Heiles wegen mit Dornen gekrönt und mit eisernen Nägeln an das schmachvolle Kreuz geheftet worden wäre, vom tyrannischen Joche der Saracenen habe befreien wollen. . . . . Nach seiner Heimkehr habe Adolph Schawenburg verordnet, daß seine Städte sowohl in Holstein als in der Grafschaft Schawenburg diese neuen Insignien auch in der Folgezeit gebrauchen sollten." Wenn hier von der Ritterwürde des h. Grabes die Rede ist, was freilich nicht ganz klar aus dieser Stelle hervorgeht, aber doch, wohl nicht mit Unrecht, von Baron von Hody angenommen wird, so geht aus dieser Erzählung unleugbar hervor, wie wenig Wahres an der von Favyn uns mitgetheilten Bestimmung Balduin's sein muß, daß die Ritter vom h. Grabe schon damals das Wappen der Könige von Jerusalem, das jetzt allerdings als Insignien des Ordens im Gebrauch ist, tragen sollten. Umgekehrt aber sind wir durch den Umstand, daß das von Adolph von Schawenburg zum Andenken an die ihm ertheilte Ritterwürde angenommene Wappen mit dem von Balduin für die Ritter vom h. Grabe bestimmten Wappen nichts gemein habe, nicht sofort zu dem Schlusse berechtigt, der Graf sei nicht zum Ritter des h. Grabes geschlagen worden, weil wir nachher noch einen andern Fall haben werden, wo ebenfalls ein erwählter Ritter dieses Ordens wieder ein anderes Wappen zum Andenken an die neuerworbene Würde annimmt. Daß außerdem unter jenen geistlichen Würdenträgern (primores quidam ecclesiastici), welche Adolph von Schawenburg die Ritterwürde ertheilt haben, nicht der Patriarch zu verstehen ist,

---

des Mittelalters identisch sind, weiß Jeder, der sich mit diesen Autoren befaßt hat, abgesehen davon, daß uns auch Quaresmius dieses in folgenden Worten lehrt: Equites aurati (nuncupati à calcaribus inauratis, quae pro insigni ipsis tribuuntur), a mediae aetatis scriptoribus simplici voce milites appellantur. Quaresmius t. I. lib. 2, p. 647.

geht daraus hervor, daß der angezogene Chronist eine einzelne Person wohl nicht durch einen Plural bezeichnen würde, sondern uns gleich den Patriarchen genannt hätte. Vielmehr mußte, wie Hody (p. 167) gezeigt hat, der fromme Graf den Ritterschlag von den beiden Priestern des lateinischen Ritus erhalten haben, denen auf Verwendung des Bischofes von Salisbury von Saladin im Jahre 1191 zu gottesdienstlichen Funktionen eine Wohnung am h. Grabe war zugestanden worden. Denn du Cange*) belehrt uns, daß die Priester die Ertheilung des Ritterschlages überhaupt regelmäßig ausüben konnten: „Zuweilen wurde der Gürtel der Ritterschaft von den Bischöfen und Aebten in der Kirche selbst unter Anlegung der heiligen Gewande verliehen. . . . . Daß von dem Dorohernensischen Bischofe Lanfrancus Heinrich, nachmals König von England, genannt der Erste, den Gürtel der Ritterschaft erhalten habe, erzählen Ordericus lib. VIII., Wilhelmus Malmesb. lib. VI. und Math. Paris 1088 u. s. w."**)

Im Jahre***) 1318 begab sich ein Edelmann, mit Namen Wilhelm von Baldensel, in den Orient und besuchte nach einander Cairo, Jerusalem und Damaskus. Man besitzt den Bericht über seine Reise und findet darin Folgendes: „Ich ließ über dem h. Grabe selbst die Auferstehungsmesse feiern, und mehrere meiner Reisegefährten empfingen dort die Communion. Nach der Messe *schlug ich zwei Edelleute zu Rittern*, indem ich ihnen das Schwert umgürtete und die anderen Förmlichkeiten beobachtete, welche bei der Aufnahme von Rittern üblich sind."

Auch Quaresmius (p. 487) kennt diese Stelle aus Canisius,****) und da sie ihm durchaus für einen Beleg für die damalige Existenz des Ritterordens vom h. Grabe gelten muß, so sieht er sich arg in Verlegenheit, hinsichtlich der These, daß der Patriarch von Jerusalem oder der Guardian vom Berge Sion *allein* befugt seien, Ritter des h. Grabes zu creiren. Um daher seine Behauptung dieser Stelle gegenüber aufrecht zu erhalten, nimmt er zu dem gewaltsamen Mittel seine Zuflucht, daß er sagt, Baldensel habe mit

---

*) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Francof. 1681 in 8° s. v. miles.

**) Hody p. 167.

***) Hody p. 168.

****) Canisius, antiquae lectionis, t. v. p. 95.

den Worten: — Ich schlug (feci) zwei Edelleute zu Rittern, — nur ausdrücken wollen, durch mein Bemühen und mein Ansehen, oder durch meine Verwendung sind sie dazu geschlagen worden. — Allein was kann man aus Büchern nicht Alles herausinterpretiren, wenn man eine solche Methode in Anwendung bringt?

Historisch *) beglaubigt findet sich aber die Benennung Ritter des heiligen Grabes in der Geschichte der Abtei von St. Bertin, die von dem im Jahre 1383 gestorbenen Johann von Ypern geschrieben wurde. Zweimal, cap. XL. part. 3 et 4, werden in dieser berühmten Chronik die Ritter vom h. Grabe unter die Ritterorden gerechnet, und von ihnen gesagt, sie trügen auf ihren Laienkleidern Kreuze.

Hier hätten wir zugleich den ersten Anhaltspunkt für ein den Rittern vom h. Grabe gemeinschaftliches Abzeichen; allein es wird uns nicht gesagt, daß dieses Kreuz**) das Wappen der ehemaligen lateinischen Könige von Jerusalem sei, was doch wahrscheinlich wegen seiner großen Bedeutung von dem Chronisten für erwähnenswerth gehalten worden wäre. Daß aber ein Kreuz das allgemeine Abzeichen der Kreuzfahrer gewesen, ist weltbekannt. Wie nahe lag es daher denjenigen, die nachher, zur Belohnung für ihre fromme Pilgerfahrt und im Interesse der auch um jene Zeit noch nicht ganz erloschenen Idee der Kreuzzüge, am h. Grabe zu Rittern geschlagen wurden, zum Andenken an diese damals gewiß nicht gering anzuschlagende Standeserhebung das Kreuz zum Abzeichen zu nehmen? Wollten wir aber

---

*) Hody p. 169.

**) milites Sancti Sepulchri, qui cruces vestibus suis laïcalibus apponunt. Ob der Verfasser dieser Chronik von einem Kreuze oder von mehreren als Abzeichen des einzelnen Ritters habe reden gewollt, geht aus dieser Stelle nicht ganz klar hervor, da ja auch in dem Falle, daß jeder einzelne Ritter nur ein Kreuz getragen habe, der Verfasser weil er von den Rittern, als im Plural, redet, lateinisch nicht gut den Singular hätte setzen können. Derselben Meinung muß auch Hody gewesen sein, da er die Stelle übersetzt: „Ce sont des confrères, des chevaliers, qui portent une croix sur leurs habits de laïcs." Wir dürfen aber auch dann aus dem Plural Cruces nicht schließen, daß der Chronist von den fünf Kreuzen unseres Ordens habe reden wollen, wenn wir ihn so verstehen, daß jeder Ritter Kreuze getragen habe, da dieses sich ebensogut auf das Kreuz welches auf dem Mantel, auf der Brust oder auch wohl auf dem Schilde getragen wurde, deuten ließe.

aus dieser Stelle auf die damalige Existenz eines Ritterordens als einer unter einer gemeinschaftlichen Regel lebenden und den drei bekannten Klostergelübden unterworfenen Gesellschaft von Rittern nach Art der Ritterorden im eigentlichen Sinne des Wortes schließen, so würde uns der Vorwurf der Uebereilung um so mehr treffen, als wir, wie wir gleich sehen werden, wissen, daß es den Rittern vom h. Grabe erlaubt war, zu heirathen. — Indem wir hier nur der Vollständigkeit wegen die Notiz von Thomas Ebendorffer*) anführen, daß im Jahr 1400 der Herzog Albert IV. von Oesterreich, der trotz der Thränen seiner Mutter, der Rathschläge seiner Freunde und der Gefahren der Zeit die Reise nach Jerusalem unternehmen wollte, dort zum Ritter geschlagen wurde, erfahren wir gleich durch Hemricourt, daß Guillaume de Waroux am h. Grabe zum Ritter creirt wurde und bei seiner Rückkehr heirathete, was nach der richtigen Bemerkung Hody's beweis't, daß es sich nicht um einen religiösen Ritterorden handelte.**) Hody hält für wahrscheinlich, daß de Waroux diese Würde gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts am h. Grabe empfangen habe, da das Werk Hemricourt's im Jahre 1353 begonnen und 1398 beendet worden sei.

Derselbe Hemricourt führt uns ein anderes Beispiel an, wo die Pilgerfahrt in's gelobte Land in Folge testamentarischer Verordnung unternommen wurde. Wathy de Haneffe, der im Kampfe gegen die Saracenen im Königreiche Granada gestorben war, hinterließ seine Länder Haneffe und Orbais seinem Vetter Wery unter der Bedingung, daß er seinen Namen durch eine neue Taufe im Jordanflusse, wo er sich Wathy nennen lassen sollte, umänderte.

---

*) Thomae Ebendorfferi de Haselbach chronicon Austriacum . . . . script. rer. Austriacarum, ed. H. Pez, Viennae, 1734, in-folio, t. II., p. 823.

**) Hody führt p. 170 in einer Note den Text des Hemricourt an, den wir unseres Dafürhaltens seiner Wichtigkeit wegen hiehersetzen müssen: „Quant ly dis Rasses fut veues de sa dite femme, ilh soy remariat a damoiselle Angues, filh Wéry de Lavois, citain de Liége, dont ilh est un fois nommeis Wilhelme, quy al saint Sepulcre at novellement pris l'ordene de chevalerie et est marieis après ce al filhe mons. Engelbert de Hacourt, saingnor de Hermalles.“ Miroir des nobles de Hesbeye, édit. de Salbray, Bruxelles, 1673, in-folio, ch. III., p. 37.

Dieser Wery führte das ihm Befohlene aus, und nahm zu gleicher Zeit den Ritterorden, ohne Zweifel, wie Hody (p. 171) hinzufügt, vom h. Grabe.

Dr. G. Rosen gibt uns in einem „Beiträge zur Ursprungsgeschichte des Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem" überschriebenen Artikel, den wir im Jahrgang 1862 des Wochenblattes der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg, p. 230 abgedruckt finden, eine auf die Ertheilung der Ritterwürde bezügliche Stelle aus dem Berichte über die Pilgerfahrt des Markgrafen Nicolo von Este vom Jahre 1413.*)

„Nachdem der Verfasser, wahrscheinlich der den Fürsten begleitende Caplan, angegeben, wie in der Nacht vom 17. Mai des besagten Jahres nach Mitternacht in Gegenwart des Markgrafen und seines Gefolges in der heil. Grabkapelle zwei Messen gelesen worden, fährt er fort: „Bei der „dritten Messe, welche über dem heiligen Grabe gelesen wurde, creirte der „Herr Markgraf die Nachbenannten eigenhändig zu Rittern: den Alberto „dalla Salla (dieser war schon vorher Ritter, entsagte aber der Würde, „um sich dieselbe an diesem heiligen Orte erneuern zu lassen;) den Messer „Petro Rosio," u. s. w. Es folgt nun die Liste des adeligen Gefolges des Markgrafen, welche kein weiteres Interesse bietet. Nach der heiligen Handlung begaben sich die neu ernannten Ritter auf den Calvarienberg, woselbst „der vorgedachte Herr Markgraf ihnen die Sporen anschnallte, wobei er sie ermahnte, immer im Gedächtniß zu behalten, an welchem Orte sie diesen Ritterorden empfangen. Auch der Markgraf, heißt es weiter, war schon früher Ritter, hatte aber auch noch nicht die goldenen Sporen getragen; zu Ehren seines Gelöbnisses am h. Grabe ließ er sich nunmehr von dem Vornehmsten seines Gefolges, dalla Sala, einen goldenen Sporn an den linken Fuß anlegen und versprach sich, den des rechten Fußes durch eine Pilgerfahrt nach St. Jakob in Galizien zu verdienen." Auch aus dieser Stelle können wir entnehmen, daß um diese Zeit die Franziskanermönche nur insofern zu der Ertheilung der Ritterwürde in Beziehung standen, als sie die religiösen Feierlichkeiten, welche jenem Akte voranzugehen pflegten, leiteten, zu der Vollziehung des Aktes selbst aber allem Anscheine nach noch Niemand von ihren Ordensmitgliedern ermächtigt war.

Ueber ein Wappen, das die am h. Grabe erhaltene Ritterwürde sym-

*) Zu Turin, in der Collezione di opere inedite e rare. Vol. I., 1861 abgedruckt.

bolisiren soll, erhalten wir von Monstrelet c. III. p. 640, édit. Buchon, einen anderen Bericht, dem wir entnehmen, daß Herr Hector de Flavy im Hennegau bei einem Zweikampfe mit Mallotin de Bours, welcher Zweikampf zu Arras am 20. Juni 1431 stattfand, in seinem Wappen die Figur eines Grabes hatte, weil er über dem h. Grabe zum Ritter geschlagen worden. Er drückt sich selbst folgender Maßen aus: „Welche Flagge des besagten Herrn Hector sehr reich mit sechszehn Wappenarten verziert war, das heißt von den Seitenlinien, von denen er und seine Ahnen abstammten, und darin war ein Grab gezeichnet, weil dieser Herr Hector am heiligen Grabe in Jerusalem zum Ritter geschlagen worden war."

Ist diese Stelle nicht ein unwidersprechlicher Beleg gegen das von Favyn auf Balduin I. zurückgeführte Alterthum der Insignien des Ritterordens vom h. Grabe?

Indessen wollen wir die Berichte, welche uns Hody über die Verleihung der Ritterwürde am Grabe des Herrn gesammelt hat, weiter mittheilen, weil es dadurch dem Leser immer mehr einleuchten wird, daß es sich überall nur um Verleihung einer Würde, niemals aber um ein Eintreten in einen religiösen Orden oder um Ablegung der beim Eintritte in einen religiösen Orden geforderten drei Gelübde, oder auch nur eines derselben handelt.

Im Jahre*) 1449 begegnen wir zu Jerusalem einer Truppe vornehmer Pilger, Stephan von Gumpenberg, Friedrich von Wolfsfel und Johann von Kameraw, welche von Johann von Stiegel und Nicolaus Magerer, Bürgern von Meraw, begleitet waren. Am 8. Oktober creirte man vierzehn Ritter vor dem h. Grabe, sagt der Bericht ihrer Reise, „Allda machtet man die ritter vor dem heiligen grab; der waren vierzehen."

Im Jahre 1465 wurde, nach M. T. Tobler, Georg Emerich von Görlitz zum Ritter geschlagen und erhielt vom Pater Guardian folgendes Chronogramm als Zeugniß für seine Aufnahme:

„EMERICUS CUSTOS QUI GNAVUS REXERAT URBIS FRENA, SUPER CHRISTI BUSTA CREATUS EQUES.**)"

---

*) Hody p. 172.

**) Emerich der Wächter, welcher rüstig die Zügel der Stadt gelenkt hatte, ist über der Grabstätte Christi zum Ritter erwählt worden.

Im Jahre 1470 besuchte Anselmus Adorn von Brügge begleitet von seinem Sohne Johann, Jerusalem, St. Katharina, den Berg Sinai und Egypten; er starb im Jahre 1482 oder 1483. Die Genealogie seiner Familie gibt ihm den Titel: „Ritter von Jerusalem, St. Katharina und dem Berge Sinai." Sein Vater und sein Oheim, Peter und Jakob Adorn, vollendeten zu Brügge gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die Kapelle, mit dem Beinamen von Jerusalem, die, wie es scheint, von ihren Ahnen begonnen worden war. Gleich Diesen besuchten sie die heiligen Orte und M. Gailliard versichert in seinem „Recherches sur l'Eglise de Jérusalem, à Bruges, 1845, in 4°" betitelten Werke, daß Peter Adorn dort zum Ritter des heiligen Grabes erwählt worden war.

Um dieselbe Zeit sehen wir einen Ritter von Jerusalem in der Familie der Ryckmann, die jetzt im belgischen Senate vertreten ist. Er starb, sagt der Baron von Stein (Annuaire de la noblesse de Belgique, 1857, p. 181.), im Jahre 1476. Wie viele würde man nicht finden, wenn man in den Archiven des belgischen Adels nachsuchte? So z. B. findet man in den Mémoires littéraires de Paquot, t. III. p. 606, daß Jérôme d'Ennetières, Ritter vom heiligen Grabe, von Karl V. geadelt ward, und 1525 starb.

Johann Tucher, Bürger von Nürnberg, der im Jahre 1479 das heilige Land besuchte, erzählt, daß er am 6. August jenes Jahres, während er sich in der Kirche des heiligen Grabes befand, dort neun Personen zu Rittern schlagen sah. „Bruder Johannes von Preußen, vom Orden der Minoriten, schlug zuerst den Herzog Balthasar von Mechelburg zum Ritter; dieser schlug dann die acht andern Personen zu Rittern mit einem Schwerte, das ich trug. Man muß diese Ceremonie wegen der Ungläubigen heimlich thun. Deßhalb schickte man sich dazu an, bevor Jeder in die Kirche eintreten konnte. Die Brüder lasen dann ihre Messe am heiligen Grabe und auf dem Calvarienberge; darauf ließ man uns hinausgehen."

Im Jahre 1483 finden wir gleichzeitig zu Jerusalem den Grafen Solms von der einen Seite, in Begleitung von Bernhard von Breydenbach, Philipp von Bickes u. s. w. und von der anderen Seite die Barone Truchseß von Waldpurg, mit Werli von Zimber, Heinrich von Stöffel, Bernhard von Rechberg u. s. w. Die Reise der Ersteren ist von dem berühmten

Schriftsteller Bernhard von Breydenbach, den ein ausgezeichneter Künstler, Erhard Rewich von Utrecht, begleitete, geschrieben worden; über die Reise der Letzteren hat uns einer ihrer Reisegefährten, Felix Faber (Schmidt), Dominikaner aus Ulm, berichtet.

Breydenbach belehrt uns in der Kürze, daß die meisten Edelleute seiner Gesellschaft den Ritterorden empfingen: „Bei Anbruch des Tages, das „heißt am 16. Juli, (1483) erlangten die Meisten von unseren adeligen „Reisegefährten, indem sie den Rittergürtel empfingen und die üblichen „Ceremonien und Beobachtungen erfüllten, ohne Wissen der Heiden, welche „dieses nicht leicht zulassen, die Ehre der Ritterschaft; und nachdem dieses „in der vorgeschriebenen Weise verrichtet, feierten die oftgenannten Brüder „Messen auf dem heiligen Grabe u. s. w."

Das Manuscript von Faber's Buch wurde, wie der Herausgeber D. Haßler in seiner Vorrede sagt, im Jahre 1840*) in der Bibliothek zu Ulm gefunden. Bis dahin war nur ein kurzer Auszug bekannt, der von Faber gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfaßt war, und im 16. Jahrhundert in deutscher Sprache erschien. Da dieses Werk, welches erst jetzt nach ungefähr 350 Jahren bekannt wird, ein höchst bedeutsames Zeugniß über die Ritter vom h. Grabe enthält, zugleich aber vorausgesetzt werden darf, daß es der geringsten Zahl unserer Leser bekannt sein wird, so brauchen wir wohl kein Bedenken zu tragen, Faber's ausführlichen und sehr interessanten Bericht über die Ertheilung der Ritterwürde am Grabe des Herrn, bei der er selbst Augenzeuge gewesen, in wortgetreuer Uebersetzung mitzutheilen.

„Nachdem sich (16. Juli 1483) Alle versammelt hatten, öffneten die Herren Mauren die Thorflügel der h. Kirche, und ließen uns in derselben

*) Wenn ein Werk, das zu einer Zeit geschrieben wurde, wo dasselbe durch die eben entdeckte Buchdruckerkunst leicht vervielfältigt werden konnte, so lange in der Bibliothek verborgen und unbenutzt liegen blieb, dann muß sich uns die Vermuthung aufdrängen, daß noch viele andere Schriften ähnlichen Inhalts, die bis jetzt unbekannt und unbeachtet geblieben, wenn sie an's Tageslicht gezogen würden, uns vielleicht über gar manche bis jetzt unaufgeklärten Punkte Licht verschaffen würden.

Weise ein, wie gesagt worden ist, Fol. 108, A. *) Es gingen auch mit uns hinein die Brüder des Berges Sion (Franziskaner), unter welchen mit uns eintrat ein achtungswerther Mann, genannt Johannes von Preußen, Prokurator der Brüder des Berges Sion, ein Laie zwar von Stand, aber der Kleidung und dem Leben nach ein Mönch; denn er bedient sich nach eigenem freien Willen der Tracht des dritten Ordens vom heiligen Franziskus, an den er sich jedoch nicht durch das Gelübde der Regel gebunden hat."

„Dieser Mann ist adelig von Geschlecht, aus dem Range der Grafen, ein Deutscher aus Preußen, von hohem Wuchse, mit langem Barte und geziert mit ehrwürdigen grauen Haaren; er ist ein sehr gereifter Mann und von vieler Erfahrung, von strengen Sitten, gewissenhaft und gottesfürchtig. Dies Lob gebe ich diesem tugendhaften Manne nicht von Hörensagen, sondern nach sicherm Wissen. Derselbe hat Vollmacht vom Papste und vom Kaiser und die Vergünstigung von den Königen und Fürsten der Christenheit, adelige Pilger, welche zum Grabe des Herrn kommen, zu Rittern zu küren und zu schlagen. Auch ist er dem Sultan bekannt, der ihn in großen Ehren hält. Außerdem ehrt ihn Naydon, der Statthalter von Jerusalem, und Sabathytanco und Elphahallo, die Pilgerführer und Dolmetscher, Alle kennen und verehren ihn. Darum ist ihm Macht gegeben von den Herren des Landes, die heiligen Orte mit Umzäumungen und dergleichen zu schmücken; nur darf er nicht wagen, Mauern aufzubauen. Dieser Mann sorgt dafür, daß die schadhaften Stellen der Kirche des h. Grabes und in Bethlehem ausgebessert werden, und hat ein solches Ansehen in Jerusalem, daß auch die Saracenen und Juden ihn fürchten, und die Kinder sich vor ihm verbergen. Und ich sage für gewiß, daß es zwei Männer in Jerusalem gibt, Beide Greise und hochbejahrt, sehr nützlich den h. Orten und den Pilgern, und ich kann mir nicht denken, wie nach deren Tode die Pilger in Jerusalem bestehen werden. Nicht gern möchte ich Pilger in Jerusalem sein, wenn sie nicht da wären. Der Eine ist vorbenannter Bruder Johannes, der Andere ist Elphahallo, ein Saracene, zweiter Pilgerführer, ein guter Mensch, von dem ich an passender Stelle reden werde."

„Nachdem also die Prozession, in der Weise wie Fol. 110 A. gesagt ist,

---

*) An dieser Stelle wird blos der Eintritt in die h. Grabeskirche und die Feier des Gottesdienstes in derselben beschrieben.

geordnet und schon vollendet und beendigt worden, rief vorbesagter Mann, der Bruder Johannes, eine Stunde vor Mitternacht alle adeligen Pilger, welche die Ritterschaft annehmen wollten, in die Golgathakirche, d. h. in den Chor, wo die Mitte der Welt ist,*) wie aus Fol. 117. A. erhellt, zu sich zusammen, und nachdem sich die Grafen, Barone und Adeligen vor ihm aufgestellt hatten, begann er ihnen die Rechte der Ritterschaft auszulegen. Fürs Erste verbot er, daß Keiner sich anmaße, zur Aufnahme in die Ritterschaft hinzutreten, wofern er sich nicht als Adeliger von seinen vier nächsten Vorfahren her erweise, hinreichendes Vermögen besitze, rechtschaffen und unbescholten und mit keiner entehrenden Makel behaftet sei. Er erklärte aber feierlich, wenn Einer ohne diese Eigenschaften hinzutreten und sich dem Ritterschlage unterziehen würde, so solle dieser Ritterschlag nicht haften, und ein Solcher in keiner Weise für einen Ritter, vielmehr für einen Spötter, Verhöhner und Verächter der Adeligen gehalten werden. Endlich ermahnte er sie, daß sie mit Gottesfurcht und mit Ehrfurcht zur Annahme der Ritterschaft hinzutreten, und dem Papste sowie dem Kaiser, durch deren Vollmacht diese Ehre ihnen verliehen werde, in Allem gehorchen, die katholische Kirche vertheidigen und ihre Rechte handhaben, Bischöfe, Mönche und jegliche Religiosen, und alle Geistlichen und ihre Wohnungen und Güter schützen und schirmen, das Gemeinwesen friedlich regieren, und Unmündigen, Wittwen, Fremdlingen und Armen Recht verschaffen, und alle Gläubigen in Trübsal durch Hülfeleistung, wenn sie dazu angerufen würden, trösten sollten. Ferner verbot er ihnen, sich unter keiner Bedingung mit den Ungläubigen in ein Bündniß einzulassen, sondern sie sollten dieselben, soweit es möglich sei, aus den Landen der Christen immer weiter hinaustreiben, vorzüglich mit allem Eifer darnach trachten, daß das h. Land und heiligste Grab den Händen der Ungläubigen entrissen werde; Könige, Fürsten, Herzoge, Grafen, Markgrafen und sonstige Bewaffnete dahin bringen, daß dem h. Lande möglichst bald Hülfe werde, und Alle zu dessen Beistand be-

*) Dem h. Grabe gegenüber, gegen Osten, befindet sich das Katholikon, der Chor der einstigen Chorherren, in dessen westlichem Theile, beinahe in der Mitte der ganzen h. Grabeskirche, ein Marmorstein aufgestellt ist, welchen die griechischen Popen in Jerusalem den Pilgern als den Mittelpunkt der Erde zeigen.

seelen, so wie den Gläubigen die Noth und bejammernswerthe Unterwürfigkeit des h. Grabes mit allem Eifer ans Herz legen, und selbst zu jeder Stunde bereit sein, für die Vertheidigung des h. Landes herbeizueilen."

„Nachdem jener Bruder dies und mehreres Andere erörtert hatte, trat er in das Häuslein des Denkmals des Herrn (siehe Nr. 4 des beigedruckten Grundplanes), und es folgten alle Adeligen, welche vor dem Denkmale des Herrn standen. Er hatte aber die Namen aller Adeligen, welche die Ritterwürde empfangen wollten, nach dem Adelsrange aufgeschrieben und verlieh ihnen auch so die Ritterwürde."

„Zuerst also rief er den edelgebornen Herrn Johannes, Grafen von Solms, zu sich in die innere Höhle des Denkmals Christi (siehe Nr. 5 des beigedruckten Grundplanes), wo das heilige Grab selbst ist, und gürtete seine Lenden mit dem Ritterschwert, legte ihm an den Füßen die Rittersporen an und hieß ihn mit gebogenen Knien sich über dem Grabe des Herrn ausstrecken, so daß seine Knie auf dem Fußboden ruhten, und die Brust mit den Armen auf der Tafel des Grabes lag. Da er nun so ausgestreckt dalag, ergriff der besagte Bruder Johannes das Schwert, womit der Graf umgürtet war, zog es aus der Scheide und schlug ihn mit der Klinge dreimal über die Schultern, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Darnach richtete er den Grafen auf, löste Schwert und Sporen ab, küßte ihn und sprach mit Ehrfurcht „Proficiat." Nachdem dieser so Ritter geworden war, rief der Bruder Johannes den edlen Baron, Herrn Johannes Werner von Zimmern und übergab dem Grafen Schwert und Sporen, damit er den Baron zum Ritter schlage, was er auch that. Darnach trat der Baron Heinrich von Stöffel ein, welchen der Baron Johannes von Zimmern zum Ritter schlug. Von diesem wurde Herr Johannes Truchseß zum Ritter geschlagen, der schlug den eingetretenen Herrn Bär von Hohen-Rechberg zum Ritter, und nachdem diese der Kriegerschaar beigeschrieben und herausgelassen waren, da traten andere Adelige ihrem Range nach ein, und empfingen die Ritterwürde. Bei meiner ersten Wallfahrt schlug der Bruder Johannes alle Adeligen selbst mit eigener Hand zu Rittern, weil es an Solchen fehlte, welche die Anderen an Adel übertrafen, und Alle gleich waren, der Gleiche aber den Gleichen nicht zum Ritter schlägt, sowie der Gleiche über den Gleichen nicht Recht und Herrschaft hat. Kommen aber Fürsten, Markgrafen, Grafen,

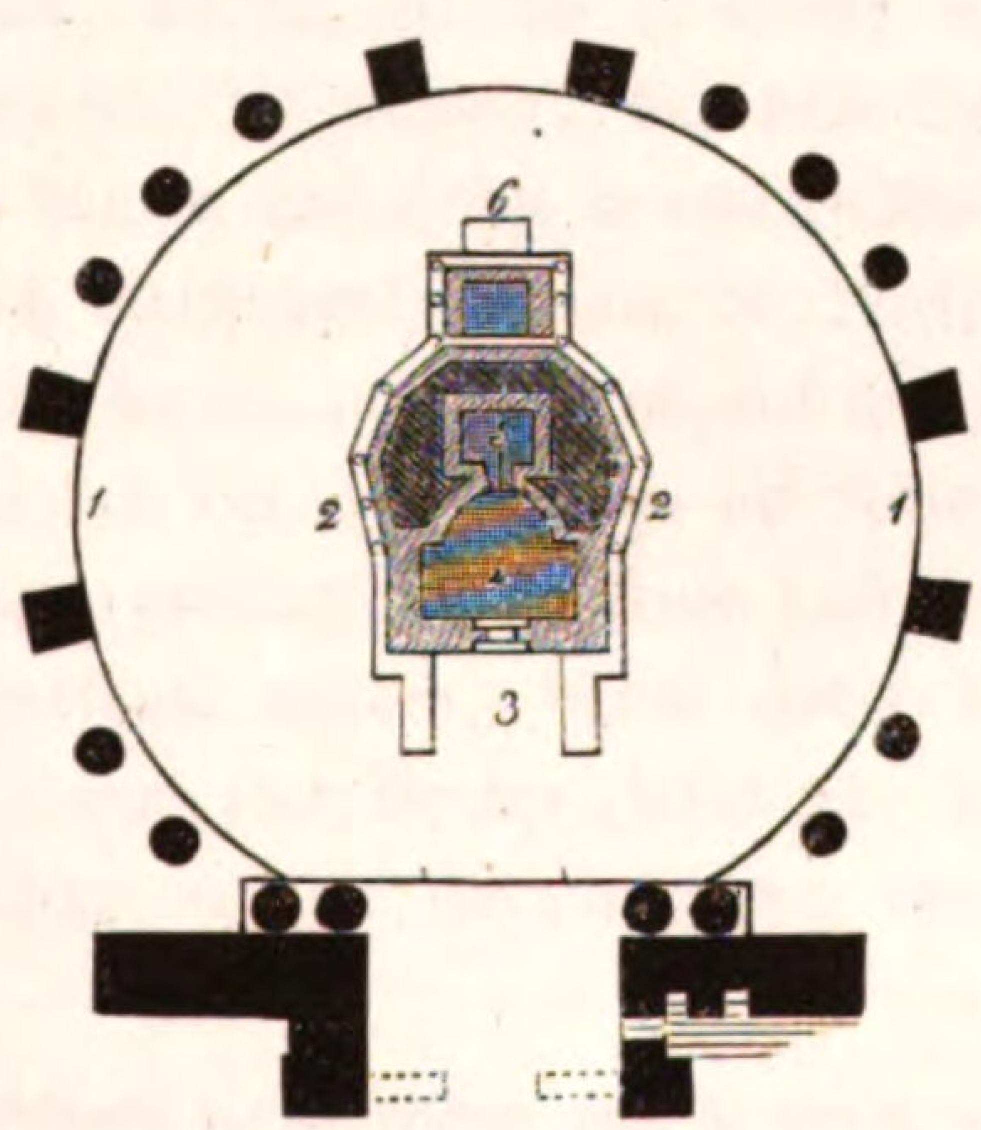


Kapelle über dem heil. Grabe zu Jerusalem

Nr. 1. Raum unter der großen Kuppel.

Nr. 2. Monument des heil. Grabes.

Nr. 3. Chor der Lateiner beim h. Grabe.



Nr. 4. Kapelle des Engels.

Nr. 5. Das heilige Grab.

Nr. 6. Kapelle der Kopten.

Grundriß der Kapelle über dem heil. Grabe.

Barone und Adelige, dann schlägt Johannes selbst den Vornehmeren und dieser dann den nächst Folgenden, und so fort bis zu den untersten Adeligen, welche von denjenigen Herren zu Rittern geschlagen zu werden begehren, denen sie mehr verbunden, oder deren Vasallen sie sind. Wenn aber einige Andächtige da sind, welche aus Andacht die Ritterwürde annehmen, und dennoch die Abzeichen der Ritterwürde im Vaterlande nicht tragen wollen, so werden diese weder von Fürsten, noch von Andern zu Rittern geschlagen, sondern unterwerfen sich dem Bruder Johannes. So wurden also in jener Stunde alle Adeligen Ritter, und ein Jeglicher übergab nach seinem Vermögen dem Bruder Johannes bei Empfang der Ritterwürde ein ansehnliches Geschenk, die Einen 10 Dukaten, die Andern 8, Andere 6, Andere 5 — zur Herstellung des h. Grabes und der Kirche, zur Ausschmückung der h. Stätten, zum Unterhalt der Brüder, welche das h. Grab bewachen, zum Anzünden von Lampen und zu anderen Bedürfnissen, wozu der Bruder Johannes es für nothwendig findet."

Aus diesem durchaus zuverlässigen Berichte ergibt sich klar, daß wir die hier beschriebene Ceremonie nur als die Ertheilung einer Würde zu betrachten haben, die den dazu Berechtigten zur Bestärkung in ihren Ritterpflichten im Allgemeinen und zum Schutze des h. Landes insbesondere ertheilt wurde. Wie hoch man aber die Auszeichnung anschlug, an so heiliger Stätte den Ritterschlag zu empfangen, davon gibt uns Faber in der Fortsetzung seines Berichtes ein Beispiel. Er führt nicht weniger als 40 verschiedene Gründe an, warum der am h. Grabe erhaltene Ritterschlag allen denen vorzuziehen sei, die entweder auf dem Schlachtfelde, an den Höfen der Kaiser und Könige, oder selbst in anderen Kirchen ertheilt werden. Wir sehen deßhalb auch verschiedene Edelleute, die bereits an anderen Orten den Ritterschlag erhalten hatten, in Jerusalem auf ihre frühere Würde verzichten, um am Grabe des Herrn neuerdings die Ritterwürde zu erlangen. Daß die hier zu Rittern geschlagenen Edelleute auch von den europäischen Fürsten als Ritter anerkannt werden, scheint Faber durch den Satz ausdrücken zu wollen: „Dieser (der Bruder Johannes) hat Vollmacht*) vom Papste und vom Kaiser, und die Vergünstigung von den Königen und

---

*) Vergl. seine Empfehlung der Ritterschaft vom h. Grabe, Art. XXII. u. XXIII., die wir im Anhange 1. in wortgetreuer Uebersetzung mitgetheilt haben.

Fürsten der Christenheit, adelige Pilger, welche zum Grabe des Herrn kommen, zu Rittern zu küren und zu schlagen." Wir werden zum Belege hierfür in einem anderen Berichte zeigen, daß der Papst und Kaiser einen solchen in Jerusalem am Grabe des Herrn zum Ritter geschlagenen Herrn als einen neuen Ritter empfängt und verehrt. Von einem besonderen Ritterorden vom h. Grabe spricht Faber aber keineswegs, und wir haben durchaus keine Veranlassung, uns hier eine weder zu religiöser noch zu weltlicher Genossenschaft verbundene, und bestimmten Statuten unterworfene besondere Körperschaft vorzustellen. Es war kein besonderer Ritterorden, in den die genannten Herren hier aufgenommen wurden, sondern sie erhielten bloß den Ritterschlag und wurden Ritter, wie es im Mittelalter für die Adeligen Sitte und Erforderniß war. Nur betrachtete man es als einen besonderen Vorzug an so heiliger Stätte Ritter geworden zu sein. Wünschenswerth wäre uns nur noch, daß Faber die Insignien der Ritterschaft, die Manche in ihrem Vaterlande nicht tragen wollten, genauer bezeichnet hätte, da wir dann doch wenigstens einen Anhaltspunkt für das Alter des jetzigen Wappens der Ritter vom h. Grabe gewonnen hätten; oder hat Faber gar nicht an ein spezielles Wappen dieser Ritter, sondern nur an die allgemeinen Abzeichen des Ritterthums gedacht?*)

Aus Hody's gesammelten Notizen über den Empfang der Ritterwürde am h. Grabe haben wir noch zwei Fälle (p. 175 u. 176) nachzutragen.

„Nicole le Huen der wenige Jahre später (d. h. nach Faber) nach dem heiligen Lande pilgerte, sagt bei Gelegenheit des dritten Besuches, den er dem h. Grabe am 5. August 1487 machte: „Nach Tische kehrten wir zum dritten Male zum heiligen Grabe unseres Herrn zurück, indem wir in Gebeten, Andacht und Flehen verharrten: und nach Mitternacht thaten die priesterlichen Herren der Kirche wie davor. Ferner wurden adelige Herren sowohl aus Frankreich wie aus Deutschland, Flandern und Spanien und der Normandie zu Rittern gemacht. Ueber dem h. Grabe empfingen sie den Orden und leisteten die Eide, wie dies zu thun nöthig ist. Die goldenen Sporen, das Schwert welches geschwungen wurde um den Glauben zu vertheidigen, und, falls es nöthig ist, für ihn zu sterben — — — —".

„Im Jahre 1495 wurden der Pfalzgraf bei Rhein, Alexander Graf

**) Vergl. seine Empfehlung der Ritterschaft vom h. Grabe, Art. XV. Anhang I.

von Nassau, und ihre Gefährten von dem schon erwähnten Bruder Johannes über dem h. Grabe zu Rittern geschlagen. —

In der Zeitschrift „Das heilige Land, Organ des Vereines vom h. Grabe, X Jahrgang, 6. Heft, p. 175" finden wir aus dem „Reißbuch deß heyligen Lands, Frankfort 1609" eine kurze Beschreibung der Reise zum heiligen Grab von Herzog Bogislaw in Pommern 1496—97. Nachdem uns erzählt worden, wie der Herzog und die ganze Gesellschaft endlich am 21. August das gelobte Land betreten hatten, heißt es p. 179:

„Da nun Se. F. G. Alles genugsam und öfters besehen, ist bei Nacht ein alter geistlicher Mann von Sion *) gekommen, und hat Se. F. G. an dem h. Grabe mit allen gewöhnlichen Ceremonien zum Ritter geschlagen, auch andere aus der Gesellschaft, welche in der letzten Schlacht gegen die Türken ihre männliche Tugend besonders merken lassen, sind zugleich mit Sr. F. G. zum Ritter geschlagen worden. Nachdem vorher S. F. G. den Kirchen zu Jerusalem hundert Ducaten verehrt, und besonders den Mönchen auf dem Berge Sion viele und reiche Geschenke gegeben, und damit Gott für die Errettung aus aller Gefahr gedanket, ist er wieder nach Haus aufgebrochen."

„Nach langem Verweilen", heißt es denn p. 180 weiter, „ist der Herzog von Venedig wieder aufgebrochen und nach Rom gezogen, und hat sich mit dem Papst, der Se. F. G. ehrlich empfangen hat, bekannt gemacht. Der Papst hat ihm auch eine herzogliche Haube mit Edelsteinen und ein güldenes Schwert, als einem güldenen Ritter, verehret."

„Von Rom sind Se. F. G. nach Bologna, nach Verona oder Dietrichs Bern und von da nach Innsbruck gezogen. Da Ihre Kais. Majestät, die eben nicht bei guter Gesundheit gewesen, ihm selbst nicht entgegenreiten konnten, so hat sie ihm einige Fürsten entgegengeschickt und ihn herzlich empfangen und ihm u. A. ein güldenes Stück als einem neuen Ritter verehret; ihn auch zum Turnier dagehalten, da just Fastnacht war." u. s. w. Am Schlusse dieses Berichtes wird uns noch erzählt, daß der Herzog bei seiner Heimkehr in Stettin von seiner Gemahlin und deren 3 Kindern sehr freundlich empfangen worden.

---

*) Wahrscheinlich der schon oft genannte Bruder Johannes.

Diese letzteren Berichte haben für uns besondere Wichtigkeit, da sie uns unzweideutige Beweise sind, daß man auch in dem Zeitraume nach dem Jahre 1489, in welchem angeblich der Ritterorden vom h. Grabe durch die Bulle Innocenz VIII. aufgehoben und dem Johanniter-Orden einverleibt wurde, und vor, ja noch in dem Jahre 1496, in welchem er nach einigen Schriftstellern von Alexander VI. wiederhergestellt, nach andern erst gegründet sein soll, ganz auf dieselbe Weise und ohne irgend eine Modification adeligen Pilgern die Ritterwürde am h. Grabe ertheilte, wie es früher geschehen war.

III.

Zur richtigen Würdigung der Beweggründe, die Innocenz VIII. zu jener oft mißdeuteten Bulle veranlaßten, durch welche der Orden vom h. Grabe und der Ritterorden des h. Lazarus dem Johanniterorden einverleibt wurden, scheint es uns hier am Platze, dem Leser die Geschichte des Johanniter-Ordens in gedrängter Kürze wieder in's Gedächtniß zurückzurufen.

Das um das Jahr 1048 von italienischen Kaufleuten aus Amalfi zu Jerusalem gegründete Hospital, welches den christlichen Pilgern Europa's ein Asyl in Jerusalem darbot, in dem die kranken und erschöpften Wanderer treue Pflege und Schutz gegen den Haß der Muhamedaner und die noch empörendere Abneigung der schismatisch-griechischen Christen fanden, ward die Wiege jenes mächtigen Ritterordens der Johanniter oder Hospitaliter, welcher sich bald nach der Eroberung Jerusalem's durch die Kreuzfahrer zu einer religiösen Genossenschaft bildete, deren Mitglieder sich, neben Befolgung der drei gewöhnlichen Ordensgelübde, den Kampf gegen die Ungläubigen und Werke der Barmherzigkeit gegen die Hülfsbedürftigen zur Aufgabe setzten. Dieser die Pflichten des Mönches und des Ritters in wunderbarer Weise verschmelzende Orden, der sehr schnell zu bedeutender Macht emporblühte und eine Hauptstütze des Königreichs Jerusalem wurde, war nach den blutigen Kämpfen gegen Saladin und dem Falle Jerusalem's (1187) zu einem kleinen Häuflein Ritter zusammengeschmolzen, die in der phönicischen Bergfestung Margat Zuflucht fanden. Neuen Zuwachs erhielten die

Johanniter durch den dritten Kreuzzug, und verlegten nach dem Verluste von Margat (1285) und Tripolis (1288) ihre Residenz nach Ptolemais. Aber auch dieses letzte Bollwerk der Christen in Syrien ging am 18. Mai 1291 verloren, und mit ihm das Königreich Jerusalem. Der damalige Großmeister des Ordens schiffte sich schwerverwundet mit den wenigen Rittern, die ihm aus dem verzweifelten Vertheidigungskampfe gegen die Belagerer übrig geblieben, nach Cypern ein, wo sie Limisso als Wohnsitz und Asyl erhielten. Durch des starken und unerschütterlichen Großmeisters Jean de Villiers angestrengte Bemühungen erhob sich von Neuem die zertrümmerte Macht des Ordens, und seinem dritten Nachfolger Foulques de Villaret, einem Manne von großem Unternehmungsgeiste und ausgezeichneter Tapferkeit, gelang es im Jahre 1310 Rhodus, welches damals im Besitze saracenischer Seeräuber war, zu erobern, und in einem vier Jahre lang fortgesetzten Kampfe die ganze Insel mit den dazu gehörigen Eilanden der Herrschaft des Ordens zu unterwerfen. Auf diesem kleinen Inselreich behauptete sich der Orden durch seine bewunderungswürdige Tapferkeit 213 Jahre lang in unausgesetztem Kampfe gegen die Ungläubigen, und in diese Periode fällt der Gipfelpunkt seiner Macht und Größe. Einen der härtesten, aber auch zugleich ruhmvollsten Kämpfe bestanden die Johanniter, die jetzt auch den Namen Rhodiserritter führten, unter Pierre d'Aubusson (1476—1505) einem ihrer gewaltigsten Großmeister, gegen den übermächtigen Angriff von Misach Pascha. Alle Kunstgriffe des listigen Türken prallten ebenso ohnmächtig an der Weisheit des Großmeisters ab, wie die wüthenden Stürme der bis zum höchsten Fanatismus entflammten Ungläubigen an seiner und seiner Ritter eherner Kraft, und nach einer schrecklichen neunundachtzigtägigen Belagerung (1479—80) entrann der übermüthige Pascha nebst den kläglichen Trümmern seines vorher so gewaltigen Heeres auf seinen Galeeren mit genauer Noth dem Schwerte der heldenmüthigen Vertheidiger. Aber der furchtbare Kampf hatte Streitmacht und Vermögen des Ordens bis auf den Grund erschüttert. Nur wenige Ritter hatten mit dem Großmeister die blutige Arbeit überstanden, und die Stadt Rhodus war nur noch ein rauchender Trümmerhaufen, dem fast keine Vertheidiger geblieben waren. Ein Orden aber, der als ein Bollwerk des christlichen Glaubens gegen die Angriffe der Ungläubigen in der ganzen katholischen Welt verehrt wurde, erheischte zum Wohle der Kirche

und wegen seiner vorzüglichen Verdienste thatkräftigen Beistand, um die lebensgefährlichen Wunden, die ihm dieser in der Geschichte hoch hervorragende Kampf geschlagen hatte, möglichst schnell zu heilen und vernarben zu lassen. Das fühlte auch Papst Innocenz VIII. und motivirte dadurch seine Verordnungen, durch die er für den Orden, um ihn ferner zum siegreichen Kampfe gegen die Ungläubigen stark genug zu erhalten, einen Zuwachs an Personen und Vermögen bezweckte.

In der Bulle Innocenz' VIII. vom 28. März 1489 (Cum solerti meditatione pensamus)*) finden wir an drei verschiedenen Stellen ein besonderes Gewicht auf die Unterscheidung zwischen dem Orden vom h. Grabe und der Ritterschaft des heiligen Lazarus gelegt. Wäre aber dazu irgend eine Veranlassung vorhanden, wenn hier ein Ritterorden vom h. Grabe, der also mit dem Orden des heil. Lazarus durchaus gleichartig wäre, gemeint sein könnte? Wären die Mitglieder des hier erwähnten Ordens vom h. Grabe nicht bloße Mönche, sondern, wie soviele Schriftsteller wähnen, auch Ritter gewesen, warum sollte dann Innocenz VIII., besonders in einem so wichtigen Aktenstücke, ihnen nicht ebenso gut den ihnen in solchem Falle gebührenden und eigenthümlichen Titel einer Ritterschaft gegeben haben, wie er ihn doch dem Orden des h. Lazarus beilegte? Nirgendwo finden wir, daß die Ritter vom h. Grabe sich zu gemeinschaftlichem Leben nach einer besonderen Regel verbunden, noch weniger, daß sie die drei Ordensgelübde abgelegt hätten. Welchen Sinn hätte es daher, wenn wir die Stelle, in der Innocenz die Personen eben jener aufgehobenen Orden von der Beobachtung der bei ihnen festgesetzten Regeln, mit Ausnahme der drei wesentlichen Gelübde, (exceptis tribus substantialibus votis) entbindet, auf den Ritterorden vom h. Grabe beziehen wollten? Unter Orden vom heiligen Grabe sind daher hier nur die regulirten Chorherren zu verstehen.

Schon durch Papst Pius II.,**) der im Jahre 1459 einen Ritterorden unter dem Namen unserer lieben Frau von Bethlehem gestiftet, und deßwegen einige andere Ritter- und Hospital-Orden aufgehoben hatte, war das Fortbestehen der Chorherren vom h. Grabe in Frage gestellt worden, weil

*) Die Bulle ist vollständig mitgetheilt in unserem Anhang II.

**) Vergl. Helyot p. 156.

er auch sie und ihre Güter mit diesem neuen Orden vereinigte. Jedoch durch ihre Opposition gegen diese Vereinigung, und weil der Orden unserer lieben Frau von Bethlehem sich nicht halten konnte, bewahrten damals die Chorherren vom h. Grabe ihre Unabhängigkeit bis auf ihre in unserer Bulle verordnete Vereinigung mit dem Johanniterorden, durch die sie in Italien, Frankreich und Flandern verschwanden. Nur in Polen und Spanien haben sie sich behauptet und an einigen Stellen in Sicilien, die späterhin nur Priorate waren, die der König von Sicilien als Commenden zu vergeben hatte.

Die Verfügung Innocenz VIII. wurde durch eine Bulle des Papstes Pius IV. vom 1. Juli 1560 (Circumspecta Romani Pontificis providentia), welche über die Bestätigung der den Johannitern ertheilten Privilegien handelt, in einer zum Theil wörtlichen Wiederholung der oben mitgetheilten Verordnungen bestätigt, und auch hier dieselben genauen Unterscheidungen zwischen Orden vom h. Grabe und Ritterschaft des h. Lazarus*) festgehalten. Der Inhalt dieser Bulle, die sich im Bullarium Romanum tom. II. p. 11 findet, ist folgendermaßen angegeben: Confirmatio quamplurium gratiarum et immunitatum, exemptionumque et privilegiorum Fratrum Militum Conventus et Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani, eiusque Magni Magistri, Priorum, et aliarum personarum, a Pont. Praedecessoribus concessorum, cum eorumdem extensione, et aliorum concessione. In dieser 77 Paragraphen enthaltenden Bulle lautet der hieher gehörige §. 3 wie folgt:

„Et Innocentius VIII. ex certis causis tunc expressis inter alia, Sancti Sepulchri Dominici Hierosolymitani **Ordinis** S. Augustini et **Militiae** S. Lazari in Bethlehem et Nazareth, etiam Hierosolymitani Ordines, eorumque Prioratus et praeceptorias, nec non domum de Montemorillon, dicti Ordinis S. Augustini Pictavien, dioecesis nuncupatam, et alia ab eis dependentia membra cum suis pertinentiis, ac eorumdem **Ordinum** et **Militiae** Archiprioratuum, Prioratus et Magistratus generales, ac in eorumdem Ordinum Prioratibus, praeceptoriis, domibus, et membris, illorumque quibus denominabantur nomina, de-

*) Ueber die Verschmelzung des St. Lazarus-Ordens mit den Johannitern siehe: Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg 1860, No. 10, Seite 37.

pendentias et pertinentias de fratrum suorum consilio per quasdam suppresserat, et extinxerat, illaque omnia et singula per universum Orbem existentia Hospitali praefato pro illius membris, ac domum praedictam expresse pro membro prioratus Aquitaniae dicti Hospitalis de simili consilio perpetuo univerat, incorporaverat, concesserat et assignaverat, ac voluerat, quod tam qui in titulum, quam qui in Commendam illam tunc obtinerent, ad aliorum Fratrum dicti Hospitalis instar iuxta tunc Magistri, et Conventus praefatorum, aut ab eis auctoritatem habentium providam moderationem pro temporum qualitate de eorumdem membrorum quae sic obtinerent proventibus, communi thesauro dicti Hospitalis suffragia et onera exhiberent annuatim, ac Magistri, et Conventus praedictorum mandatis obtemperarent, nec quovis modo, clam vel palam illi qui Prioratus, beneficia et loca Ordinum suppressorum huiusmodi tenerent, eis cederent, vel renunciarent, aut de eis donationem facerent absque expresso consensu, licentia et auctoritate Magistri et Conventus praefatorum, et si secus facerent, irritum et inane, nulliusque roboris esse decreverat, et nihilominus poenam privationis beneficiorum, et excommunicationis latae sententiae eo ipso incurrere censerentur."

Wenn nun unter dem in diesen Bullen genannten Orden vom h. Grabe der Ritterorden vom h. Grabe zu verstehen wäre, wie konnte man dann auch unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser päpstlichen Verfügungen ganz in derselben Weise fortfahren, Ritter vom h. Grabe zu creiren, wie es früher geschehen war? In noch grelleren Widerspruch kommen wir aber bei jener irrigen Auffassung unserer Bulle dadurch, daß derselbe Papst Pius IV., der im Jahre 1560 noch einmal die Aufhebung des Ordens vom h. Grabe und die Vereinigung der Personen und Güter desselben mit dem Johanniterorden aussprach, im Jahre 1561 dem Guardian der Franziskaner im gelobten Lande und seinen Mönchen alle sowohl schriftlich als mündlich zugestandenen Privilegien, also auch, wie die Franziskaner wohl nicht mit Unrecht sagen, das Recht am h. Grabe Ritter zu creiren, bestätigt.

Alle diese Widersprüche verschwinden aber sofort, wenn man sich an den Wortlaut der betreffenden Bullen hält, und unter dem von Papst Innocenz VIII. aufgehobenen Orden vom h. Grabe die regulirten Chorherren versteht.

IV.

Eine bei weitem größere Uebereinstimmung finden wir bei den verschiedenen Schriftstellern über Alexander VI. und eine von ihm im Jahre 1496 erlassene Bulle. Einige derselben betrachten sie zwar als eine Aufhebung der Vereinigung des Ordens vom h. Grabe mit den Johannitern, die Meisten aber kommen dahin überein, daß in jener Bulle die eigentliche Stiftung des Ordens ausgesprochen sei, oder halten es wenigstens für das Sicherste, diesen Papst als Stifter des Ordens anzusehen. Ehe wir diese Bulle und deren Existenz näher in's Auge fassen, wollen wir auch hier erst die Leser mit den verschiedenen Ansichten und Meinungen der Schriftsteller bekannt machen.

Zunächst gibt Favyn (p. 1596) als Grund, weßhalb diese Vereinigung nicht von Dauer gewesen sei, an, daß die Ritter ihre durch dieselbe erlangte Freiheit benutzt hätten, um zu heirathen, so daß also, wie Quaresmius t. I. p. 634 im Anschlusse an Favyn etwas genauer ausführt, nicht mehr, wie früher, die vollkommenste Keuschheit, die sich nämlich von allem auch dem erlaubten geschlechtlichen Umgange fern hielt, sondern nur die eheliche Keuschheit von den Rittern versprochen worden wäre. In Folge dessen sei es denn auch gekommen, daß Verehelichte in jenen Ritterorden aufgenommen wurden. Daher — fährt Favyn fort — übertrug Papst Alexander, der Sechste dieses Namens, im vierten Jahre seines Pontificates und im Jahre der Gnade 1496 auf sich und den heil. Stuhl die Macht, diesen Orden der Ritter vom h. Grabe zu verleihen, und erklärte sich und seine Nachfolger,

die Päpste, zu Oberhäuptern (chefs) und obersten Großmeistern desselben, indem er seinem desfallsigen Generalvicar, dem Guardian des h. Grabes (der immer von der Regel des h. Franz von Assisi ist) die Vollmacht ertheilte, diesen Orden den Pilgern und Reisenden des h. Landes, mochten sie verheirathet oder nicht verheirathet sein, zu verleihen, wenn sie nur über genanntem h. Grabe den Eid ablegten, daß sie adelig von Geburt oder Stand (vacation) seien und hinreichende Güter besäßen, um zu leben, ohne Handel und Gewerbe von standeswidrigem Gewinn (traffic et marchandise de gain turpe, et deshonneste), zu treiben, und bewaffnet in's heil. Land zu ziehen oder einen dazu fähigen Mann auf ihre Kosten zu besolden, wenn die christlichen Fürsten eine Armee zur Wiedereroberung des h. Landes in's Feld stellten.

Außer Quaresmius haben noch Gryphius p. 17, Flemming p. 753, und das Allg. hist. Lexicon t. II. p. 620 (wo Miräus origin. ordin. milit. l. I. c. 16 et 21.*) Favyn. theatr. d'honn. Gryph. Ritterorden, als Gewährsmänner angeführt werden) Favyn's Ansicht adoptirt.

Wie wenig Favyn's Motivirung für diese Verfügung des Papstes Alexander's VI. stichhaltig ist, erhellt aus dem bereits früher schon Mitgetheilten. Denn in unserem Cap. II. sehen wir, daß auch schon längst vor Innocenz' VIII. Vereinigungsbulle bei der Ernennung zum Ritter vom h. Grabe ein Gelübde der Keuschheit nicht abgenommen wurde. Was soll nun gar des Quaresmius Ausführung von Favyn's Erzählung heißen? Ist nicht die eheliche Keuschheit eine Pflicht, welche das heil. Sakrament der Ehe jedem Christen auferlegt? Solche Irrthümer sind aber die Folgen von dem vergeblichen Bestreben, dem Orden ein Alter beizulegen, das er nicht hatte.

Den Schein größerer Wahrscheinlichkeit gewinnt, was uns der Verfasser der Histoire des ordres etc. t. I. p. 112 berichtet. „Mit Unrecht sagen mehrere Schriftsteller, daß Papst Innocenz VIII. die Ritter vom h. Grabe aufhob und ihren Orden mit dem der Rhodiserritter vereinigte. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die Ritter vom h. Grabe nach den Chor-

---

*) Miräus l. I. c. 16 enthält die bereits früher angeführte Stelle über die Statuten vom J. 1099, und ein c. 21 ist in dem angezogenen Werkchen gar nicht vorhanden.

herren, die diesen Namen trugen, gekommen sind, und Papst Alexander VI., um die adeligen und reichen Personen zum Besuche der h. Orte in Palästina zu veranlassen und sie einiger Maßen für die Mühen und Strapazen, die sie auf einer so langen und beschwerlichen Reise ertrugen, zu belohnen, wollte, daß Einige von ihnen mit der Eigenschaft eines Ritters vom heil. Grabe geehrt würden. Daher stiftete er einen Ritterorden unter diesem Namen, dessen Großmeisterschaft er für sich und seine Nachfolger nahm, und ertheilte dem h. Stuhle die Macht, solche Ritter zu machen, wie es alle Autoren sagen, welche davon geredet haben, die aber keineswegs die Bulle dieses Papstes mittheilen, sondern nur versichern, daß sie vom Jahre 1496 sei, und da die Religiosen des Ordens vom h. Franziskus die Wache am h. Grabe haben, und ihr Guardian apostolischer Commissarius in diesen Provinzen ist, ertheilte ihm dieser Papst auch Vollmacht, solche Ritter zu machen. Nichtsdestoweniger sprechen die Haupthistoriker des Ordens vom h. Franziskus gar nicht darüber. Nur der Pater Quaresmius, der Guardian des Klosters vom h. Grabe gewesen ist, berichtet es auf Favyn's Zeugniß hin."

Offenbar beruht diese Ansicht auf einer weit vorsichtigeren Kritik, als bei Favyn und seinen Anhängern zu entdecken ist, und sie hat sich auch bis jetzt bei den meisten Schriftstellern erhalten. Dieselbe wiederholen bald mehr, bald minder wörtlich Hermant p. 50, Helyot t. II. p. 157, Gaetano Giucci t. I. p. 94, der sich ausdrücklich auf Helyot beruft, P. Giacchieri p. 55, Schulze p. 566, Biedenfeld p. 42, der ohne jede weitere Begründung Alexander VI. das Motiv unterschiebt, er habe durch die Stiftung dieser Ritterschaft den über die Aufhebung der Chorherren vom h. Grabe erbosten Adel wieder besänftigen wollen, G. A. Ackermann p. 222 sub. No. 175, der gleich Biedenfeld den Orden als erloschen seit 1830 betrachtet, das Buch der Ritterorden p. 370, wo es als das Sicherste bezeichnet wird, Alexander VI. für den Stifter zu halten. F. F. Steenackers p. 68 steht mit seiner Ansicht vereinzelt da, wonach im Jahre 1496 Alexander VI. die Canoniker des h. Grabes zu einem Ritterorden organisirt habe.

Mit mehr Vorsicht beschränkt sich Moreri t. VIII. p. 233, s. v. Sépulcre darauf zu sagen, man dürfe glauben, was Favyn vorgebracht habe, daß nämlich Alexander VI. im J. 1496 dem Guardian des Klosters vom heil. Grabe erlaubt habe, Ritter zu creiren, weil Leo X. 1516 und Clemens VII. 1525 dem Guardian mündlich die Erlaubniß ertheilt hätten, diese Ritter

zu creiren, wie es seine Vorgänger gethan hätten. Natürlich ist dieses im Dictionaire historique-portatif p. 253 wieder wörtlich abgeschrieben.

Dagegen sagt uns Burke p. 348, Seine Heiligkeit Papst Alexander VI. habe in der That danach getrachtet, als Gründer des Ordens betrachtet zu werden, und habe dadurch beabsichtigt, den Eifer für Religion und Wallfahrten anzuregen.

Während Wippel p. 26 Alexander VI. kurzweg als ersten Großmeister im Jahre 1496 bezeichnet, hält Dambreville p. 205 dafür, der Orden habe sich auf den Ruinen der Chorherren vom h. Grabe zu Jerusalem erhoben, und Alexander VI. sei sein Stifter im J. 1496. Daran anknüpfend faßt er die ganze Geschichte des Ordens mit einer nur ihm allein angehörigen Anschauungsweise in den beiden Sätzen zusammen, Clemens VII. habe im Jahre 1525 mündlich die Vollmacht, solche Ritter zu creiren, dem Guardian der Franziskaner zugestanden, und einige Zeit nachher sei der Orden mit allen Gütern dem Maltheserorden einverleibt worden, wozu Paul V. seine Bestätigung gegeben habe. Kurt von der Aue, der die ganze Geschichte des Ordens, p. 26, in 10 Sätzen abfertigt, sei hier nur nebenbei bemerkt, weil er die Vereinigung mit dem Johanniterorden schon 1291 vor sich gehen läßt.

Lablée, p. 38, erwähnt, daß auch einige behaupten, die Ritter des h. Grabes hätten sich erst 400 Jahre nach der Stiftung der mit der Bewachung des h. Grabes betrauten Religiosen auf den Trümmern dieser Chorherren erhoben, deren Güter den Johannitern einverleibt worden seien.

Wie ferner Mislin p. 309 Alexander VI. als Wiederhersteller des Ordens der Ritter vom h. Grabe im Jahr 1496 bezeichnet, meint Hody p. 177, daß, wenn man nicht vorzöge, das Zeugniß Favyn's gänzlich zu verwerfen, man sich darauf beschränken müsse anzunehmen, Papst Alexander VI. habe seit 1496 den Gebrauch mündlich autorisirt, den dann Leo X. 1516 bestätigt, wie ihn nacheinander nach den Ordensdiplomen Pius IV. 1561, Alexander VII. 1665, Benedict XIII. 1727, Benedict XIV. 1746, und Seine Heiligkeit Pius IX. an letzter Stelle bestätigt hätten.

Mit gänzlicher Uebergehung dieser Frage sagt Bresson p. 236 nur, im Jahre 1489 habe eine Bulle Innocenz' VIII. zum Zwecke gehabt, den Orden der Ritter vom h. Grabe mit dem Orden der Maltheserritter zu vereinigen, aber diese Bulle sei nicht vollständig zur Ausführung gelangt;

denn der hochw. Pater Guardian des h. Landes, habe in seiner Ausübung der Patriarchatsrechte nie aufgehört, unter der Autorität des h. Stuhles und dem Schutze der Könige von Frankreich Ritter vom h. Grabe zu creiren.

Als Commentar zu Bresson könnte uns Allemand's Erzählung dienen, der p. 32 sagt, daß die Vereinigungsbulle des Papstes Innocenz' VIII., die er ebenfalls, und zwar mit vollem Rechte, in's Jahr 1489 setzt, von Alexander VI., der von ihrer Unrechtmäßigkeit überzeugt gewesen wäre, durch eine Gegenverfügung aufgehoben worden sei, in der er dem Guardian der Franziskaner in Jerusalem erlaubte, wie früher fortzufahren, den Orden der Ritterschaft vom h. Grabe den Edelleuten zu verleihen, welche die h. Orte besuchten. Aus der etwas weitläufigeren Schrift Allemand's hat dann Gelbke p. 41 einen kurzen Auszug gegeben.

Woher stammt denn nun eigentlich dieser seltene Wiederstreit der verschiedenartigsten Ansichten? Einfach daher, weil Jedermann sich auf eine Bulle beruft, von der Keiner uns sagen kann, er habe sie gelesen oder er sei im Stande, ihre Existenz nachzuweisen. Schon der Verfasser der Histoire des ordres beklagt sich darüber, und Hody p. 176 gesteht, daß er diese Bulle von 1496 vergebens in der großen Sammlung der päpstlichen Bullen gesucht habe, und daß der gelehrte Quaresmius, dieser encyclopädische Geschichtsschreiber der h. Orte, offenbar nicht glücklicher gewesen sei, weil er sich darauf beschränkt habe, Favyn's Erzählung Wort für Wort zu übersetzen, und dieser somit der einzige Gewährsmann für die Existenz jener Bulle von 1496 sei.

Natürlicher Weise ist auch unsererseits nichts verabsäumt worden, was über diesen Punkt, welcher der Schwerpunkt unserer ganzen Untersuchung ist, Licht zu verbreiten versprach, und durch diese Bemühungen hat sich als unzweifelhaftes Resultat ergeben, daß eine solche Bulle Alexander's VI. nicht existirt und niemals existirt hat. Zwar gibt es eine vom 13. August 1496 datirte Bulle jenes Papstes, welche mit den Worten Cum sicut accepimus beginnt und die Privilegien der Franziskaner im h. Lande erweitert; aber sie enthält nichts weiter als die Erlaubniß, Eisen und Holzgeräthe für die Bedürfnisse ihrer Klöster ein- und auszuführen. Diese Bulle hat zuerst Quaresmius t. I. p. 421 mitgetheilt, wo er einen Catalog der auf das h. Land bezüglichen Bullen gibt, die er hauptsächlich aus dem Archive des Berges Sion geschöpft hat. Außerdem aber findet sie sich in dem Bulla-

rium Peculiare Terrae Sanctae, Romae 1727,*) p. 89. Nun hat aber Quaresmius alles dasjenige, was sich auf die seinen Ordensbrüdern in Palästina ertheilten Privilegien und Gnaden bezog, mit größter Sorgfalt in dem angeführten Abschnitte seines großen Werkes über das heil. Land gesammelt; das Bullarium Terrae Sanctae ist der Ort, wo alle bis 1727 auf die Franziskaner des h. Landes bezüglichen Erlasse des apostolischen Stuhles mitgetheilt werden; wäre es daher mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, während selbst weit geringfügigere Angelegenheiten betreffende Verordnungen der Päpste gewissenhaft aufgeführt sind, gerade eine solche für die Franziskaner höchst wichtige Bulle übergangen worden sei?

Die Verfügung Alexander's VI. soll dann von Leo X. 1516, Pius IV. 1561, Alexander VII. 1665, Benedict XIII. 1727 bestätigt worden sein. In Betreff dieser Bullen ist zu bemerken, daß sich die Existenz einer solchen von Leo X. in keiner Weise nachweisen läßt. Die Bulle Pius' IV. vom 17. Juli 1561 (Divina disponente clementia), die sich bei Quaresmius t. I. p. 423 und in dem Bullarium Terrae Sanctae p. 90 findet, bestätigt im Allgemeinen sämmtliche Gnaden und Privilegien, die den Guardianen und Brüdern des h. Landes von den römischen Päpsten sowohl schriftlich als mündlich verliehen worden waren. Wie dort überhaupt kein Privilegium namentlich angeführt wird, so ist auch weder von einem Ritterorden vom h. Grabe, noch von der Ertheilung des Ritterschlages am h. Grabe die Rede. Ebenso hat die Bulle Alexander's VII. vom 3. August 1655 (Piis Christifidelium), die in demselben Bullarium zu finden ist, nur eine allgemeine Bestätigung der den Franziskanern im h. Lande ertheilten Privilegien, sofern sie nicht mit den Beschlüssen des tridentinischen Concils im Widerspruche ständen, zum Zwecke. Auch in dieser Bulle ist nichts gesagt, was sich auf die Ertheilung des Ritterschlages am heil. Grabe bezöge. Ganz denselben Inhalt hat die Bulle Benedict's XIII. vom 3. März 1727 (Loca Sancta Palaestinae), die das Magnum Bullarium Romanum t. XIII. p. 275

*) Die Kenntniß dieser und der meisten anderen Bullen verdankt Verfasser der zuvorkommenden Bereitwilligkeit des Kgl. Preuß. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Herrn H. von Arnim zu Rom, welcher ihm die drei Bullen Alexander's VI., Pius' IV. und Alexander's VII. aus oben angeführtem in der Bibliothek der Franziskaner in Aracoeli befindlichen Bullarium abschriftlich mitzutheilen die Güte hatte.

mittheilt, nur mit dem Unterschiede, daß dort im dritten Paragraphen 63 apostolische Constitutionen aufgeführt werden, in welchen die bis dahin dem h. Lande ertheilten Privilegien enthalten sind. Darunter sind auch die bereits angeführten Bullen Alexander's VI., Pius' IV. und Alexander's VII. (sub. No. 49, 50 et 55) verzeichnet. Aber irgend etwas auf die Ertheilung der Ritterwürde am h. Grabe Bezügliches sucht man auch hier vergebens.

Anders verhält es sich jedoch mit der Bulle Benedict's XIV. vom 7. Januar 1746 (In supremo militantis Ecclesiae).*) Veranlassung zu dieser Bulle war die Revision und Vervollständigung der für eine gute Verwaltung des h. Landes zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Statuten; sie verbreitet sich daher in 8 Hauptstücken, die im Ganzen in 97 Artikel eingetheilt sind, weitläufig über diese Satzungen und bezieht sich auf unseren Gegenstand in zwei zu den Pflichten der Guardiane gehörigen Artikeln des ersten Hauptstückes, welche wir hier in möglichst wörtlicher Uebersetzung mittheilen müssen.

„Art. 20. Es werden erneuert die allgemeinen Statuten in Bezug auf die Ernennung der Ritter vom h. Grabe durch den Guardian, in Folge apostolischer Genehmigung, und letzterem wird kraft des heiligen Gehorsams und unter Strafen, die nach dem Gutachten des Ordens-Generals auferlegt werden sollen, vorgeschrieben, daß er Niemanden zu einem solchen Ritter ernenne, außer nach vorhergegangenem einstimmigen Consens aller Discreti,**) und unter Beobachtung der bei einer solchen Ernennung üblichen Feierlichkeiten, und nur, wenn 100 venetianische Zechinen durch den zu ernennenden Ritter als Almosen dargebracht worden, die einzig zur Erhaltung des h. Grabes verwendet werden sollen. Bei den Feierlichkeiten einer solchen Ernennung soll er von dem zu ernennenden Ritter entweder den gewöhnlichen Eid nicht verlangen, oder, wenn er glaubt ihn verlangen zu müssen, aus der Eidesformel jene Clausel über die Bekämpfung der Türken auslassen,

---

*) Dieselbe befindet sich in dem Werke: Chronologiae historico-legalis Seraphici Ordinis t. II pars II. (p. 348 sqq.) complectens acta comitiorum et congregationum generalium ab indictione capituli generalis Romani anni 1723 ad usque annum 1751 edita opera P. F. Caroli Mariae Perusini, Romae 1752.

**) Ueber diese Patres Discreti werden wir an einer späteren Stelle durch Quaresmius Aufklärung erhalten.

damit nicht die h. Orte durch schwere Abgaben belästigt, und die jerusalemitische Familie (die Franziskaner) ausgewiesen werden."

„Art. 21. Dazu wird vorgeschrieben, daß das Petschaft, mit dem die Patente genannter Ritter gesiegelt zu werden pflegen, in einer Kapsel oder Kiste mit drei Schlüsseln aufbewahrt werde, in welcher die Geldalmosen niedergelegt werden, und es soll nichts herausgenommen werden außer im Beisein der Discreti, in deren Gegenwart auch die Patente gesiegelt und sogleich das Petschaft wieder in die Kiste gelegt werden soll." *)

Diese Bulle ist also die erste päpstliche Urkunde, in welcher die Ritter vom h. Grabe genannt werden, und etwas Näheres über ihre Einsetzung gesagt ist.

* * *

Nach Prüfung der von den verschiedensten Schriftstellern überlieferten Berichte und der mit unserer Untersuchung in Verbindung gebrachten Urkunden ergeben sich demnach folgende Resultate.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kennen wir aus authentischen Ueberlieferungen den Gebrauch, adelige Pilger, die als Wallfahrer zur h. Stadt gekommen waren, am Grabe des Herrn zu Rittern zu schlagen, welche

---

*) Cap. I De Guardiano eiusque officiis. Art. 20. Renovantur statuta generalia quoad equites Sanctissimi Sepulcri ex concessione Apostolica per patrem Guardianum instituendos; et eidem praecipitur in virtute sanctae obedientiae et sub poenis ad Superioris Generalis arbitrium infligendis, ut nullum iustituat talem Equitem, nisi praevio consensu unanimi omnium Discretorum ac nisi adhibitis consuetis solemnitatibus ad talem institutionem, et nisi latis in eleemosynam centum zecchinis Venetis per Equitem instituendum iisque ad conservationem Sanct. Sepulcri unice applicandis. In solemnitatibus autem talis institutionis ab Equite instituendo vel non exigat solitum juramentum, aut si exigendum duxerit, a formula juramenti clausulam illam de Turcis oppugnandis deleat, ne avaniis gravibus sancta loca graventur et familia Hierosolymitana ejiciatur

Art. 21 Praecipitur ad hoc, ut sigillum, quo Patentes dictorum Equitum muniri solent, asservetur in Capsula seu Arca trium clavium, in qua reponuntur eleemosynae pecuniariae; nec possit extrahi, nisi Discretorio praesente, ad cujus etiam praesentiam patentes Sigillo muniri debebunt ac statim in Arca Sigillum iterum reponi.

dann nach dem h. Orte, an dem sie diese Würde empfangen hatten, den Namen „Ritter vom h. Grabe" annahmen. Wir dürfen jedoch, gestützt auf die Erzählung in der Chronik der Grafen von Schawenburg, beinahe mit Gewißheit voraussetzen, daß dieser Gebrauch schon zur Zeit der Kreuzzüge entstanden ist.

Jeder Auszeichnung entsprechen aber auch, da sie ein besonderes Recht ist, wieder besondere Pflichten, und so wurde dem Ritter vom h. Grabe neben den allgemeinen Ritterpflichten noch die besondere Verpflichtung auferlegt, zu jeder Zeit bereit zu sein, die Waffen für die Beschützung des h. Ortes zu führen, an welchem er dieselben erhalten hatte, oder sich wenigstens durch einen tauglichen Stellvertreter auf eigene Kosten vertreten zu lassen. Nur diese Verpflichtung haben die Ritter vom h. Grabe mit den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden gemein, können aber nicht unter die Kategorie der letzteren gebracht werden, weil sie weder jemals eine Ordensgemeinschaft gehabt, noch Ordensgelübde abgelegt haben. Denn Jahrhunderte hindurch waren sie nicht einmal durch ein gemeinschaftliches Abzeichen verbunden, und wenn wir in manchen Werken *) durchaus übereinstimmende Abbildungen eines Ritters vom h. Grabe finden, so müssen wir dieses Costüm, wie auch manche dieser Autoren selbst schon gethan haben, als ein unterschobenes bezeichnen. Demnach gibt es auch, während sonst die geistlichen Ritterorden eine thatenreiche Geschichte aufzuweisen haben, eine solche von einem Ritterorden vom h. Grabe nicht, und daher erklärt es sich, daß, abgesehen von dem Berichte über das seltsame Testament Alphons' I., und Michaud's gelegentlicher Erwähnung der doppelten Beschäftigung der Chorherren als Mönche und Ritter, sämmtliche Geschichtsschreiber alter und neuerer Zeit über diesen Orden ein übereinstimmendes Stillschweigen beobachten. Als man aber anfing sich mit einer Geschichte des angeblichen geistlichen Ritterordens vom heil. Grabe zu beschäftigen, verfiel man in den Irrthum, die regulirten Chorherren vom h. Grabe mit den Rittern gleichen Namens so zusammenzuwerfen, daß dasjenige, was Geschichte dieser Chorherren war, auf jene Ritter bezogen wurde. Hauptveranlassung zu diesem historischen Fehler ward der Umstand, daß diese Chorherren Ordo S. Dominici Sepulcri hießen, und man nicht berücksichtigte, daß, wenn hier ein geistlicher Ritterorden dieses Namens gemeint wäre, es Ordo Militaris, oder Ordo

*) Schoonebeck, Coronelli, P. Ph. Bonani, P. Helyot, M. Bar, G. Giucci.

Equestris oder Militia heißen müßte. Die Chorherren vom h. Grabe haben also mit den Rittern vom h. Grabe durchaus nichts gemein, und selbst die Auffassung, daß der Ritterorden vom h. Grabe auf den Trümmern der Canoniker entstanden sei, ist unserer Meinung nach eine durchaus irrige. Megiser,*) welcher dergleichen auch herausgefühlt zu haben scheint, und es sich namentlich nicht zusammenreimen konnte, wie die Canoniker vom heil. Grabe, die er irriger Weise ebenfalls als Ritter behandelt, neben den durch die Franziskaner am h. Grabe zu Rittern Geschlagenen als ein und demselben Orden angehörig betrachtet werden sollten, hat sich dadurch geholfen, daß er aus den Canonikern einen Ritterorden „der Alten" machte, und die wirklichen am h. Grabe creirten Ritter „die Newen" nannte. Er weiß über die Letzteren p. 209 Folgendes: „Als nun die Christen zumal gar auß „Hierusalem vertrieben worden: hat der Bapst zu Rom, mit verwilligung „vnd erlaubnuß deß Soldans, vmb daß Jar Christi 1336. acht Franciscaner „Mönchen das H. Grab zu verwahren, vnnd den Bilgram die H. Stätt zu „weisen, anbefohlen. Diesen hat er ein Guardian fürgesetzt, welcher auß „Bäpstlichem Gewalt, macht hat, die Christliche Bilgram so dahin kommen, „auff dem Grab Christi zu Ritter zuschlagen, die führen obgesetzteß Zeichen „des H. Creutzeß des H. Grabs, vnnd deß Ritter S. Georgen, vnd sollen „täglich neun vnd vierzig Pater noster, vnd so viel Aue Maria beten."

Wir wissen aus den uns erhaltenen Notizen über Ritter vom h. Grabe und ihre Erhebung zu dieser Würde, daß die Theilnahme der Franziskaner im h. Lande bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich bei dieser Ceremonie bloß auf die Ausübung der dabei üblichen religiösen Feierlichkeiten beschränkte, und die zur heiligen Stadt pilgernden Souveraine oder hohen Adeligen den Ritterschlag am heil. Grabe ertheilten. Aus Faber's detaillirtem Berichte wird uns klar, wie hauptsächlich durch den hervorragenden Einfluß Johann's von Preußen die Creirung der Ritter vollständig in die Hände der Franziskaner überging. Denn Johannes von Preußen war Graf; er hatte päpstliche und kaiserliche Vollmacht erhalten, und ergriff daher auch bei Vollziehung dieses Aktes in sofern die Initiative, als er bei dem von Faber erzählten Falle, wo Mehreren zu gleicher Zeit

*) H. Megiser, Delitiae Ordinum Equestrium. als benantlich Zween kurtze, doch außführliche Tractat, von dem hochlöblichen Ritterstand u. s. w. Leipzig 1617.

NB!

der Ritterschlag ertheilt wird, selbst an dem Vornehmsten diese Handlung vollzog, und dann erst diesem die Erlaubniß ertheilte, ihn dem an Rang zunächst Folgenden gegenüber zu vertreten. Was daher früher ein unbestrittenes Recht jedes hohen Adeligen war, unterliegt jetzt also schon bedeutenden Beschränkungen. Haftete diese Abänderung zunächst nur an der Person des Grafen Johannes von Preußen, so wurde sie nachher von dem Franziskanerorden, mit dem der Graf ja in so naher Beziehung stand, daß er dessen Ordenshabit trug, beibehalten. Fügen wir dazu noch den Umstand, daß in der freien Rede, mit der Johannes von Preußen die Ertheilung des Ritterschlages einleitete, alle die wesentlichen Punkte berührt sind, die bald nachher in dem von uns (Anhang IV.) mitgetheilten Aufnahmeritual in eine feste Form gegossen wurden, so kann man den Bruder Johannes als den Vertreter der Zeit bezeichnen, in welcher die bei Ertheilung dieser Würde zu beobachtenden Regeln und Förmlichkeiten einer festen Normirung entgegen gingen.

Der Bruder Johannes lebte zur Zeit Alexander's VI. Wäre dieser Papst der Gründer jener Regeln, wäre er der Erneuerer oder förmliche Stifter des Ordens, dessen Großmeisterschaft er sich und seinen Nachfolgern vorbehalten hätte, so würde er doch sicherlich einen solchen Akt in der Form und in einer solchen Weise beurkundet haben, wie dies bei allen ähnlichen Fällen vor ihm und nach ihm bis in die neuesten Zeiten üblich gewesen ist, und wie die Natur der Sache es mit Nothwendigkeit erheischt. Ein derartiger Erlaß findet sich aber bekanntlich nicht. Was uns Favyn und mit ihm viele Andere von Verfügungen Alexander's VI., welche sich auf den Orden beziehen, mittheilen, kann sich daher nur auf mündliche Aussprüche desselben beschränken, welche auf keinen Fall eine Stiftung des Ordens im Auge hatten.

Nach unserem Dafürhalten liegt die Sache so. In früheren Zeiten, als sich die Theilnahme der Franziskaner auf die Leitung der bei Ertheilung des Ritterschlages üblichen religiösen Feierlichkeiten beschränkte, bedurften sie weder von ihrem Ordensgeneral, noch von den Päpsten hierzu einer besonderen Ermächtigung. Sobald aber die Creirung der Ritter vom heil. Grabe durch Vermittelung des Bruders Johannes als ein ausschließliches Recht an die Franziskaner im h. Lande, beziehungsweise an ihren Guardian übergegangen war, mußten sie, weil hierdurch ihre Thätigkeit auf ein ganz außerhalb aller ihnen bis dahin bewilligten Vorrechte liegendes Feld aus-

gedehnt ward, die Erlaubniß zu dieser Erweiterung ihrer Befugnisse von dem Kirchenoberhaupte einholen. Zu diesem Zwecke wandten sie sich an Alexander VI., der ihnen mündlich (vivae vocis oraculo) die nachgesuchte Ermächtigung ertheilte. Bei diesem Schritte mag möglicherweise Alexander VI. auch noch den Nebenzweck gehabt haben, durch die Aussicht auf diese Auszeichnung die Adeligen und Reichen zum Besuche der h. Orte zu veranlassen.

Für diese Vermuthung spricht zuerst die Erwägung, daß der Uebergang jener ausschließlichen Berechtigung an die Franziskaner, mit der überall erwähnten mündlichen Verordnung Alexander's VI. chronologisch zusammenfällt. Dann aber veranlaßt uns dazu noch die von Quaresmius t. I. p. 487 angeführte Nachricht, daß Papst Leo X. im Jahre 1516 dem Guardian vom h. Berge Sion mündlich gestattet habe, Ritter vom h. Grabe zu creiren, so wie es seine Vorgänger gethan hätten. Es waren also, nach Quaresmius, die Franziskaner schon 1516 im Genusse dieser Berechtigung. In einer anderen von Quaresmius t. I. p. 422 mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1525 wird die Ertheilung des Ritterschlages am h. Grabe durch den Guardian ebenfalls als eine Gewohnheit bezeichnet. Diese Urkunde, die Quaresmius, wie er selbst sagt, wortgetreu aus einem Codex Venetus abgeschrieben hat, enthält Privilegien, welche Papst Clemens VII. auf Ersuchen des Franziskaner-Paters Hieronymus de Valentia, der als Commissar der römischen Curie von einer Visitation des h. Landes zurückgekehrt war, den Franziskanern, ihrem Guardian und den übrigen Gläubigen in den muhamedanischen Ländern bestätigt hat. Der zweite Artikel dieser Urkunde lautet: *)

„Zweitens habe ich darum gebeten Seine Heiligkeit möge die Gewohnheit, auf dem h. Grabe den Ritterschlag durch den Guardian des Berges Sion oder in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter ertheilen zu lassen, gutheißen, jedoch so, daß es unter Zustimmung von vier Patres

---

*) Secundo (supplicavi), quod (Sua Sanctitas) approbet consuetudinem faciendi Milites in sancto Sepulchro per Guardianum Montis Sion, vel eius Vicarium in sua absentia, cum consensu tamen quatuor Patrum Discretorum, cum quibus bene examinentur tales instituendi Milites, et seruentur conditiones requisitae in forma suae institutionis, nec faciliter concedatur talis dignitas nisi personis idoneis, ut conseruetur in bona reputatione sicut decet Quaresmius t. I. p. 422.

(Patrum Discretorum) geschehe, mit denen die zu creirenden Ritter gehörig geprüft werden sollen, daß die Bedingungen, welche in dem Formular ihrer Ernennung verlangt werden zur Erfüllung kommen, und daß diese Würde nicht leichthin, sondern nur geeigneten Personen verliehen werde, damit sie, wie es sich geziemt, ihren guten Ruf bewahre."

Insofern nun, als dieses Recht den Franziskanern im h. Lande von früheren Päpsten mündlich bewilligt und bestätigt worden ist, können die beiden Bullen, Pius' IV. vom 17. Juli 1561 und Alexander's VII. vom 3. August 1655, in denen auch die mündlich den Franziskanern ertheilten Privilegien bestätigt werden, als Bestätigungsbullen bezeichnet werden. Noch mittelbarer gilt dieses dann von der Bulle Benedict's XIII., da diese nur deßhalb, weil sie jene beiden Bestätigungsbullen wiederum gutheißt, in dieser Eigenschaft aufgeführt werden darf.

Fassen wir nun unsere gewonnene Ansicht nochmals kurz zusammen, so verdankt der heutige Ritterorden vom h. Grabe seinen Ursprung der in den Kreuzzügen entstandenen frommen Gewohnheit, den Ritterschlag am h. Grabe zu empfangen. Die ausschließliche Ertheilung des Ritterschlages durch die Franziskaner im h. Lande wurde durch mündliche Genehmigung des Papstes Alexander's VI. zuerst gutgeheißen, von Benedict XIV. schriftlich bestätigt, und an letzter Stelle durch Papst Pius IX. dem Patriarchen von Jerusalem übertragen.

V.

Während wir über unseren jerusalemischen Orden vom h. Grabe nur einzelne Capitel in umfassendern Werken, oft nur gelegentliche Bemerkungen in Form von Digressionen finden, liegt uns über den Kgl. französischen Orden vom h. Grabe eine Monographie des Grafen Allemand vor, die wir deßhalb einer besonderen Berücksichtigung unterziehen müssen, weil in ihr dasjenige, was für Geschichte des vom Patriarchen von Jerusalem verliehenen Ordens bisher ausgegeben worden ist, mit der Geschichte des unter der Autorität der französischen Könige verliehenen Ordens so geschickt verwoben ist, daß sich daraus ein Ganzes gebildet hat, das für den weniger unterrichteten Leser einen großen Schein von Wahrheit haben muß.

Allemand bringt den Ursprung des Ordens vom h. Grabe mit jenen Klostermönchen (Cénobites) in Verbindung, denen der Apostel Jakobus, als erster Bischof von Jerusalem, die Bewachung des h. Grabes anvertraut habe. Mit dieser Fabel zu beginnen, und dann sofort an die h. Helena, des römischen Kaisers Konstantin Mutter, anzuknüpfen, fand der Verfasser dieser Abhandlung um so mehr nothwendig, als er durchaus beweisen wollte, daß dem Orden vom h. Grabe schon wegen seines aus der ersten Kindheit des Christenthums datirenden Ursprungs der Vorrang vor den anderen Ritterorden gebühre, die ja erst den Kreuzzügen ihre Entstehung verdankten. Mit unerschrockener Consequenz wirft dann Allemand die Geschichte der regulirten Chorherren vom h. Grabe mit den Rittern vom h. Grabe, deren

Unterschied doch schon durch des Verfassers der Histoire des ordres etc. und Helyot's Kritik, die offenbar Allemand nicht unbekannt geblieben, außer allen Zweifel gesetzt ist, mit echt französischer Oberflächlichkeit zusammen.

„Gottfried von Bouillon — sagt Allemand p. 3 — stellte den Gottesdienst und die Kirchen im Jahre 1099 wieder her und setzte den Hospital-Ritterorden vom h. Grabe wieder ein."

„Albert, Chorherr von Aix, drückt sich lib. 6, c. 40 so aus: Im Jahre 1099 setzten der große Fürst von Jerusalem und die anderen Fürsten und Barone in der Kirche des h. Grabes des Herrn zwanzig Brüder wieder ein, welche fortwährend das göttliche Officium singen und die heil. Geheimnisse dort feiern sollten."

Um von diesen uns wohl bekannten Chorherren einen Uebergang zu dem Ritterorden vom h. Grabe zu gewinnen, schließt dann Allemand an diese Stelle unmittelbar die Erzählung an, man habe diesen Religiosen Kriegsleute zur Bewachung der heil. Orte zugesellt und diese Ritter des h. Grabes zu Jerusalem genannt.

Mitzutheilen woher diese Notiz entlehnt, oder auf wessen Bürgschaft sie zu glauben sei, hat der Verfasser nicht für nöthig erachtet, und doch ist sie eben so wichtig, ja noch wichtiger für sein Thema, als die noch von Niemanden bezweifelte Einsetzung der zwanzig Chorherren, für die er die unter den Historikern schon längst bekannte Erzählung des Albertus Aquensis anzuführen sich gemüßigt fand. Um aber diese von ihm erfundene Erklärung des Namens „Ritter vom h. Grabe" zu rechtfertigen, führt er als Analogie die Tempelherren an, die, weil sie mit der Bewachung des Tempels Salomon's betraut worden, daher ihren Namen erhalten hätten. Aber die eine wie die andere Erklärungsweise ist falsch, denn alle Geschichtsschreiber*) stimmen darin überein, daß der Name Templer oder Tempel-

*) Vergleiche, N. Gürtleri, Bas. Historia Templariorum, edit. secunda, Amstelaedami 1703, p 58. — P. Dupuy, Histoire de la condamnation des Templiers etc., Brusselles 1713. t. I. p 3. — P Du-Puy, Histoire de l'ordre militaire des Templiers etc. Brusselles 1751, p 3. — Helyot t. VI p. 25. — K. G. Anton, Versuch einer Geschichte des Tempelherrenordens, Leipzig 1781, p. 11. — Histoire critique et apologétique de l'ordre des chevaliers du Temple de Jérusalem, dits Templiers par R. P. M. I, Paris 1789, t I. p. 8. — Mémoires historiques sur les Templiers

herren (Templiers, fratres Templi etc.) nur von ihrer ersten, ihnen von Balduin II. angewiesenen Wohnung in der Nähe des Tempels Salomon's herrühre. Diese allgemein anerkannte Erklärung paßte aber nun einmal als Analogon dem Verfasser zu seiner Ableitung des Namens „Ritter vom h. Grabe" nicht, und daher greift er naiver Weise zu dem allerdings einfachen Mittelchen, die Sache auf eine ihm bequemere Weise zurechtzulegen. Allein historische Berechtigung hat nur die Erklärungsweise, nach welcher der Name „Ritter vom h. Grabe" von dem Orte herrührt, an dem diese Würde ertheilt wurde.

Immerhin mag es wahr sein, daß den Chorherren eine Schaar Bewaffneter zur Beschützung des h. Grabes zur Seite stand, auch mag darunter der Eine oder der Andere gewesen sein, der erst an oder über dem heil. Grabe die Ritterwürde erlangt hatte, aber daß alle diese Bewaffneten den gemeinsamen Namen Ritter vom h. Grabe geführt hätten, ist schon deßhalb nicht wahrscheinlich, weil der größte Theil derselben gewiß keine Ritter waren. Leider erfahren wir weder von Allemand noch sonst woher irgend etwas Genaueres über das Verhältniß, in dem diese Kriegsleute zu den Chorherren gestanden hätten; wir wissen nicht, ob sie denselben unter- oder bloß beigeordnet gewesen seien: geschweige denn von irgend einer Thatsache zu reden, die uns zu der Annahme berechtigte, diese Kriegsleute hätten irgendwie eine religiöse Körperschaft gebildet. Lassen wir aber den Chorherren diesen bewaffneten Schutz zur Seite stehen, so würde sich damit ganz gut reimen, was nach Allemand p. 57 Wilhelm von Tyrus berichtet, daß der Orden vom h. Grabe verpflichtet gewesen sei, für den Krieg 1150 Bewaffnete (sergens d'armes) zu stellen, da wir ja wissen, daß den Chorherren vermöge ihres bedeutenden Vermögens, zu dem sie sehr schnell ge-

---

par Ph. G***, Paris 1805, p. 2. — Wilken, Geschichte der Kreuzzüge t. II. p. 547. — Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des Templiers, Paris 1840, p. 43. — W. Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens. Stuttgart und Tübingen 1846 p. 6. — J. Chowanetz, Die gewaltthätige Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren. Münster 1856, p. 3. — Fr. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig 1857, t. I. p. 301. — F. Wilke, Geschichte des Ordens der Tempelherren, Halle 1860, t. I. p. 19.

langten, eine solche Verpflichtung billigerweise und durchaus den mittelalterlichen Gebräuchen gemäß zugemuthet werden konnte.*)

Ebenso müssen wir dann das Privilegium, die Akten mit weißem Wachs zu siegeln, das Allemand von Gottfried von Bouillon herleitet, sowie die Verordnung Balduin's über Tracht und Abzeichen auf die Chorherren beziehen, die ja erst unter des Letzteren Regierung mit seiner Genehmigung eine Regel erhielten und zu einem Orden constituirt wurden. So scheitert also das Bemühen Allemand's, dem Ritterorden vom h. Grabe deßhalb einen Vorrang vor allen übrigen gleichzeitig oder nach ihm entstandenen Orden des Orients, besonders vor dem der Johanniter zu sichern, weil er der älteste sei.

Im Jahre 1149 soll nach Allemand p. 12 Ludwig VII. während seines Aufenthaltes zu Jerusalem, wohin er im vorhergehenden Jahre mit einem Heere aufgebrochen war, um Palästina gegen Nuredin (Noradin) zu schützen, dem Orden vom h. Grabe Statuten gegeben haben, deren Original seinen Absichten gemäß in dem Schatze des h. Grabes zu Jerusalem geblieben sei. Eine authentische, von Aramond, französischem Gesandten zu Constantinopel, und dem Pater Bonaventura Corsette, Guardian des Franziskanerklosters zu Jerusalem, am 24. Juli 1549 mit dem Original verglichene Abschrift sei in der Kirche des h. Grabes zu Paris deponirt worden. Diese Abschrift sei mit dem Wappen der Ritter vom h. Grabe in weißem und mit dem des Gesandten in rothem Wachs gesiegelt gewesen.

Man kann nicht sagen, daß hinsichtlich dieses Punktes Allemand's Darstellung sich durch besondere Klarheit auszeichne. Jedoch geht aus der ganzen Fassung dieses Abschnittes hervor, daß wir uns die Sache so vorstellen sollen, als sei von Ludwig VII. zugleich mit dem Erlaß dieser Statuten eine Verpflanzung des Ritterordens vom h. Grabe von Jerusalem nach Frankreich angeordnet worden. Zu dieser Anschauung veranlaßt uns der erste Artikel jener Statuten, die er uns nicht, was doch jedenfalls das Beste gewesen wäre, wörtlich, sondern nur in einer Analyse mittheilt. Denn

*) Ebenso ist es ein Irrthum wenn der bereits angeführte Osterhausen p. 388 von den Rittern vom h. Grabe sagt „— — — — waren schuldig allzeit hundert wol bewapneter Ritter, bey des Königs Person, gleich als eine Leib-guardiam, zu underhalten — — — —". Offenbar kann das nur von den Chorherren gesagt werden.

in diesem ersten Artikel soll nach Allemand's ausdrücklicher Behauptung Ludwig VII. erklären, er habe beschlossen in Frankreich den Orden der Ritterschaft vom h. Grabe zu Jerusalem zu gründen und zu dem Namen des allerchristlichsten Königs den eines Oberhauptes (Chet) des besagten Ordens hinzuzufügen, und daß er die Ritter und Kriegsleute des h. Grabes von jeglicher Steuer befreie.

Allein wie vorher bei der Erklärung des Namens Tempelherren, so steigt auch hier der Verdacht gegen Allemand auf, daß er sich wiederum eine kleine Abänderung erlaubt habe, die zwar der historischen Wahrheit bedeutenden Abbruch, seinem Zwecke aber vortreffliche Dienste thut. Denn erwägen wir, daß, wie wir oben nachgewiesen haben, Nichts für, Alles aber gegen die Existenz eines geistlichen Ritterordens vom h. Grabe spricht der um jene Zeit seinen Sitz zu Jerusalem gehabt hätte, dagegen der religiöse Orden vom h. Grabe oder, wie sie gewöhnlich heißen, die regulirten Chorherren vom h. Grabe damals schon in Jerusalem zu bedeutendem Ansehen gelangt waren, und auch schon in den christlichen Ländern des Occidentes ihre Filialklöster auszubreiten anfingen, so liegt nichts näher als die Vermuthung, daß Allemand in seiner Analyse den Namen Orden vom h. Grabe, wie er in dem Texte der Statuten lauten mochte, willkürlich in Ritterorden umgewandelt habe.

Jedenfalls läßt er uns mehr Freiheit, wenn er an die Analyse dieser Statuten die Erzählung anschließt, Ludwig VII. habe, um die Vollziehung seiner Verfügungen in Frankreich zu bewirken, zwanzig Brüder vom Orden vom h. Grabe mitgebracht und ihnen durch Patent vom Jahre 1152 zu Orleans in Sanct-Samson ihren Wohnsitz angewiesen.

Zwar ignorirt Allemand kluger Weise die Existenz eines religiösen Ordens vom h. Grabe neben dem von ihm behandelten Ritterorden gleichen Namens vollständig, obgleich ihm der Unterschied beider gewiß nicht unbekannt geblieben ist; aber so vorsichtig er sonst auch in Vermeidung alles dessen gewesen ist, was irgend einen leisen Verdacht gegen seine Darstellung erregen könnte, so hat er sich doch wohl etwas gehen lassen, wenn er uns gerade hinsichtlich des letzteren Punktes eine Belegstelle anführt, die gewiß nicht für ihn, wohl aber für die Behauptung spricht, jene zwanzig Brüder vom Orden vom h. Grabe seien zwanzig regulirte Chorherren des Namens gewesen. Denn wenn nach ihm, p. 75, François Lemaire, (histoire des

antiquités de la ville et duché d'Orleans, 1648) versichert, daß Ludwig VII. Religiose vom Berge Sion nach Frankreich brachte, denen er die Abtei St.-Samson zu Orleans gab, und daß sie sich unter die Regel des heil. Augustin im Jahre 1152 begaben, so ist es doch offenbar richtiger unter diesen Religiosen unsere oft erwähnten Chorherren zu verstehen, als die Stelle in Allemand's Sinne zu deuten.

Ganz ausdrücklich spricht für diese Ansicht M. Bar, t. III., in dem — Ordre des chanoines réguliers du Saint-Sépulcre — überschriebenen Artikel. „Louis le Jeune, Roi de France (12), les Comtes de Flandres, et d'autres Princes et Seigneurs qui s'étaient croisés, ou qui, par dévotion, avaient été visiter la Palestine, emmenèrent avec eux, à leur retour, de ces Chanoines qu'ils établirent chacum chez soi; de sorte qu'on la vit s'étendre, non seulement en Orient, mais encore dans différens Royaumes d'Occident, tels que la France, l'Espagne, la Pologne, l'Italie, etc.“ Die in diesem Citate mit abgedruckte Ziffer (12) bezieht sich auf eine unter dem Texte in Form einer Anmerkung befindliche Erläuterung über die Motive, welche Ludwig VII. zu seinem Kreuzzuge veranlaßt hatten; der Schlußsatz bestätigt unsere Ansicht in folgenden dürren Worten: „Ce Prince (Louis VII.), à son retour, mit de ces Chanoines, qu'il avait emmenés avec lui, dans l'église de Saint-Samson d'Orleans. C'est pourquoi Etienne de Tournay, dans l'une de ses Epîtres, appelle cette église Filia Sion.“

Daß aber unsere Anklage, Allemand habe bei Abfassung seines geschichtlichen Abrisses nichts weniger als kritisch verfahren, durchaus gerechtfertigt sei, dafür haben wir sofort wieder einen eclatanten Beweis. Denn nach dem Falle von Ptolemais und der Eroberung Palästina's durch die Ungläubigen im Jahre 1291 läßt er die Ritter des Ordens vom h. Grabe sich nach Perugia zurückziehen. Wir brauchen wohl hier kaum noch hinzuzufügen, daß dieses eine neue Verwechslung von Rittern und Chorherren vom h. Grabe sei.

Fast in demselben Athemzuge knüpft Allemand eine neue Unrichtigkeit an diesen Satz an, indem er sagt, erst im Jahre 1336, als der Sultan von Aegypten Philipp von Valois die Kirche des h. Grabes zum Geschenke gemacht, und letzterer mit Genehmigung des h. Stuhles ein Franziskanerkloster zu Jerusalem gegründet habe, hätte man in Verleihung der Ritter-

würde am h. Grabe wieder fortgefahren, indem der Guardian der Franziskaner die Vollmacht erhalten habe, unter der Assistenz eines Ritters von jenem Orden, den die französischen Könige zu diesem Zwecke in Jerusalem unterhielten, den Orden vom h. Grabe zu conferiren.

Der bereits schon mitgetheilte Bericht Baldensel's, der erzählt, daß er selbst im Jahre 1318 schon den Ritterschlag an jenem Orte ertheilt habe, beweis't, daß die Behauptung Allemand's, erst mit der Niederlassung der Franziskaner in Jerusalem sei der Gebrauch, am h. Grabe den Ritterschlag zu ertheilen, wieder aufgefrischt worden, falsch sei; außerdem verlautet von der Assistenz eines vom französischen Könige dazu besonders beorderten Ritters vom h. Grabe bei dieser Ceremonie in all den Berichten, die uns über die Ertheilung des Ritterschlages am h. Grabe bis zum Jahre 1496 aufzufinden gelungen ist, kein Wort. Dagegen sehen wir in der ausführlichen Erzählung Faber's nicht einen Franzosen, sondern einen Deutschen, den Bruder Johannes von Preußen, als vorzüglich thätig bei Ertheilung dieses Ritterschlages.

So ist also die Gründungsgeschichte des französischen Ritterordens vom heil. Grabe in ein noch unaufgeklärtes Dunkel gehüllt, und es möchte ebenso schwer halten, zu beweisen, daß in Frankreich jemals ein geistlicher Ritterorden vom h. Grabe existirt habe, wie wir dieses von dem angeblichen geistlichen Ritterorden gleichen Namens zu Jerusalem gezeigt haben. Allemand wenigstens, der durchaus die Existenz eines solchen Ordens anerkannt wissen wollte, ja sogar ihm den Vorrang vor allen ähnlichen Orden, besonders dem der Johanniter, beizulegen sich bemühte, scheint durch den Eifer seiner Bestrebungen gar sehr daran gehindert worden zu sein, in seiner Untersuchung mit der nöthigen Kritik zu verfahren. Denn abgesehen davon, daß er sich sogar an das Legendenartige in der angeblichen Geschichte des geistlichen Ritterordens vom h. Grabe so sehr anklammert, daß er demselben den Schein von historischer Wahrheit geben möchte, hat er auch das, was früher für Geschichte des jerusalemischen Ordens ausgegeben, aber schon längst vor ihm von einsichtsvolleren Schriftstellern als unhistorisch nachgewiesen worden, mit seiner Geschichte des französischen Ordens verwebt. Auffallend bleibt aber jedenfalls, daß Allemand in seiner Zusammenstellung von Zeugnissen anderer Schriftsteller keinen einzigen anführt, der die Geschichte eines geistlichen Ritterordens vom h. Grabe irgendwie kritisch be-

handelt und angezweifelt hat, während es doch bei der Belesenheit, die er durch seine reichhaltigen Citate bewährt hat, nicht annehmbar ist, daß ihm diese sollten alle unbekannt geblieben sein. Sie paßten für seinen Zweck nicht, folglich wurden sie mit Stillschweigen übergangen. Daran aber erkennt man schon, mit wie großer Vorsicht diese Tendenzschrift Allemand's gebraucht werden muß.

Allemand geht nun zur Gründung der Erzbruderschaft vom h. Grabe in Frankreich über. Es wird am besten sein, ihn selbst darüber reden zu lassen.

„Während *) die Gläubigen und die Ritter der Orden von Jerusalem in Folge der Verfolgungen genöthigt waren, die h. Orte zu verlassen, beschäftigte sich Ludwig IX., König von Frankreich, bei seiner Rückkehr von einem Kreuzzuge im Jahre 1251 damit, in seinem Königreiche die königliche Erzbruderschaft des h. Grabes einzurichten. Sie wurde schon im Jahre 1130 gebildet und inhärirte dem Orden, von dem sie wesentlich einen Theil ausmachte, so wie es durch eine Bulle Innocenz II., 10. cal. Mart. 1130 festgestellt wird, durch welche der h. Vater den Mitgliedern des Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem Indulgenzen gewährt."

„Ohne Zweifel hatte Ludwig VII. durch den ersten Artikel seiner Statuten von 1149, in dem er erklärt, daß er beschlossen hat, in Frankreich den Orden der Ritterschaft vom h. Grabe zu gründen, die Absicht gehabt, daselbst auch die davon abhängige Erzbruderschaft zu gründen. Sein Urenkel Ludwig IX., genannt der heilige Ludwig, führte seinen Willen bei seiner Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge vollständig aus, als er die kostbaren Reliquien nach Frankreich gebracht hatte, die er von den Händen der Ungläubigen gekauft hatte."

„In ebendemselben Jahre ließ dieser Souverain in seinem Palaste die „heilige Kapelle" genannte Kirche bauen, die deren zwei bildet, die hohe und die tiefe; die Reliquien legte er in der hohen Kapelle nieder und setzte dort Chorherren ein, um den Gottesdienst ebenso zu feiern, wie es in der Kirche des h. Grabes zu Jerusalem Gebrauch war. In der inneren Kapelle richtete er im Jahre 1254 die königliche Erzbruderschaft des Hospital-Ritter-Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem ein, die dem Orden dergestalt inhärirte,

*) Allemand p. 20.

daß die pilgernden Ritter verbunden waren, sich dort bei ihrer Abreise und bei ihrer Rückkehr aus dem h. Lande einregistriren zu lassen."

Letzteren Punkt führt dann der Verfasser gleich darauf etwas weiter aus: „Es war diesem h. Könige nicht unbekannt, daß, wenn ein reiner Eifer mehrere seiner Unterthanen veranlaßte, sich der Vertheidigung der h. Orte zu weihen, es auch viele gab, die aus ganz anderen Beweggründen diese Reise unternahmen; und um den Unordnungen so vieler Kreuzfahrer, die fern davon, zu dem beizutragen, was man sich von diesen Fahrten versprach, gradezu dem Gegenstande ihrer Unternehmung geschadet hatten, einen Zügel anzulegen, schrieb der h. Ludwig vor, daß alle diejenigen, welche nach Palästina gehen wollten, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen, oder um den Orden der Ritterschaft am h. Grabe zu empfangen, oder um das h. Land allein aus Andacht zu besuchen, sich hätten in die Erzbruderschaft einregistriren zu lassen; und daß jeder, der die Reise nach Jerusalem sei es als Ritter oder als Reisender gemacht hätte, auch bei seiner Rückkehr sein Aufnahmepatent in den Orden oder diejenigen Briefe, die ihm als Reisenden zugestellt worden wären, dort einregistriren ließ. So wurde selbst im Augenblicke ihrer Bildung die Erzbruderschaft in Frankreich einer der Vereinigungspunkte der Ritter des Ordens vom h. Grabe und der Reisenden des h. Landes."

Aus Mangel an anderweitigen Belegen sind wir nicht im Stande, über die Wahrheit dieser Erzählung Allemand's ihrem ganzen Umfange nach zu urtheilen. Allein geben wir im Ganzen das uns hier mitgetheilte zu, und bringen wir damit in Verbindung, daß der Annahme durchaus nichts im Wege steht, nach welcher seit der Zeit der Kreuzzüge der Ritterschlag am h. Grabe ertheilt, und diese Würde, weil sie gerade an einem so h. Orte und für einen so h. Zweck und zur Belohnung für eine so gefahrvolle Wallfahrt ertheilt wurde, in der christlichen Welt ganz besonders geehrt ward, der Annahme aber alles widerspricht, daß diejenigen, welche am Grabe des Herrn zu Rittern geschlagen wurden, dadurch Mitglieder eines religiösen Ordens geworden seien, und endlich überhaupt uns kein authentisches Zeugniß weder über die damalige noch über die spätere Existenz eines solchen geistlichen Ritterordens zu Jerusalem bis jetzt aufgebracht werden konnte: so können wir dieser Erzählung Allemand's nur folgende Auffassung geben.

Ludwig IX. hat 1254 eine Erzbruderschaft vom h. Grabe in Frankreich gegründet. Durch die Beaufsichtigung der Wallfahrten in's h. Land, welche er dieser Institution anvertraute, und weil diejenigen, welche sich am h. Grabe die Ritterwürde erworben hatten, auch in diese Erzbruderschaft aufgenommen wurden, oder auch schon Mitglieder derselben sein mochten, ward sie Vereinigungspunkt der Ritter vom h. Grabe, nicht aber des Ordens vom h. Grabe, der ja in Jerusalem nicht bestand. Diese Erzbruderschaft muß aber in Frankreich in hohem Ansehen gestanden haben. Denn seit Ludwig IX. wurden die männlichen Kinder der französischen Könige bei ihrer Geburt in dieselbe einregistrirt, und sobald sie mannbar geworden, legte man ihnen diese Register zur Ratification ihrer Aufnahme vor. (Allemand p. 29.) Ueber ihr Verhältniß zu dem Orden vom heil. Grabe können wir aber mit Allemand nicht übereinstimmen. Denn wenn es wahr ist, daß diese Erzbruderschaft vom h. Grabe einen Orden vom h. Grabe inhärirte, und nach der angeführten Bulle Innocenz II., die uns einzusehen nicht vergönnt war, ihre Gründung in's Jahr 1130 zu setzen ist, so können wir unter diesem Orden nur die Chorherren verstehen, die ja auch in der Vereinigungsbulle Innocenz VIII. jerusalemischer Orden vom h. Grabe heißen.*) Wir wissen, daß diese Chorherren ursprünglich

---

*) Ueber die Verhältnisse solcher Bruderschaften zu den größeren Orden finden wir hinreichende Belehrung bei Dr. Chr. H. Bosen, der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner, Freiburg 1865, t. I. p. 242: „Die größeren Orden, welche im Laufe der Zeiten entstanden sind, bildeten neben ihrer engern Genossenschaft weit ausgedehnte „Bruderschaften" unter den Laien und unter dem Weltklerus. Durch den Eintritt in solch eine Bruderschaft tritt der Gläubige mit dem betreffenden Orden in Gemeinschaft des Gebetes und der guten Werke, stellt sich unter eine meist sehr leichte und wenig bindende Art von Anleitung und Disciplin jenes Ordens in Beziehung auf Uebung gewisser über die gewöhnliche Christenpflicht hinausgehenden Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe. Es ist begreiflich, daß die Päpste es billigen und befördern mußten, wenn recht viele Gläubigen sich in dieser Art an die fromme Thätigkeit der von der Kirche gut geheißenen Ordensgenossenschaften anschlossen und dadurch zu einer höhern Uebung der Heilsthätigkeit verbindlich machten. Wie man bei politischen Vereinen Bänder und ähnliche Abzeichen eingeführt hat, welche, wo die Umstände es erfordern, öffentlich als Erkennungszeichen hervortreten, in ruhigen Zeiten nur als Symbol der Aufnahme dienen, so ist es auch mit diesen Bruderschaftszeichen. Die neueren Politiker haben hier nur die practischen Mittel den alten Mönchen nachgemacht." u. s. w.

zur Abhaltung des Gottesdienstes am h. Grabe eingesetzt worden waren. Ludwig IX. ließ zu gleicher Feier des Gottesdienstes eine Kirche in seinem Palaste erbauen; was war natürlicher, als daß er in seiner Kapelle in Paris dieselben Mönche einsetzte, die in Jerusalem mit denselben Obliegenheiten betraut gewesen waren? Allem Anscheine nach ist daher Allemand's Darstellung, dieser Orden vom h. Grabe, von dem die gleichnamige Erzbruderschaft abhing, sei der Ritterorden vom h. Grabe gewesen, seine Erfindung. Vielmehr hat die Auffassung weit mehr für sich, daß aus dieser Erzbruderschaft sich später der französische Ritterorden erst gebildet habe, der als eine für sich bestehende, Frankreich allein angehörige, königliche Institution aufzufassen ist und den Charakter eines geistlichen Ritterordens, so wie dieser Begriff allgemeine Geltung hat, niemals gehabt hat.

Natürlich durfte Allemand seiner Methode gemäß die Vereinigungsbulle Innocenz VIII. vom Jahre 1489 nicht vergessen; allein hier haben wir auch zugleich den sichersten Beweis, wie wenig kritisch der Verfasser in Abfassung seines geschichtlichen Abrisses verfuhr. Denn hätte er etwas sorgfältig den Wortlaut jener päpstlichen Verfügung beachtet, so hätte ihn die darin so sorgfältig beobachtete Unterscheidung zwischen Orden vom h. Grabe und Ritterschaft des heil. Lazarus doch etwas bedenklich machen können. Allein über diesen Punkt hilft sich der Verfasser durch das einfache, aber nichts weniger als diplomatisch treue Mittel hinweg, daß er die offenbar absichtlich detaillirende Bezeichnung Orden vom h. Grabe und Ritterschaft des h. Lazarus in „die Orden und Ritterschaften des h. Grabes und des h. Lazarus" verdreht;*) und doch ist schon deßhalb nicht anzunehmen, daß Allemand der Text der Bulle bei Abfassung seiner Abhandlung nicht vorgelegen habe, weil aus derselben hervorgeht, daß er Bosio, aus dem wir die Bulle mitgetheilt haben, bei seiner Arbeit benutzt habe (p. 7).

Für diese Verfügung Innocenz VIII. weiß Allemand einen inneren und einen äußeren Grund anzugeben. Den inneren leitet er aus dem Neide her, den die Johanniter gegen den Orden vom heil. Grabe wegen seines

---

*) Allemand p. 31. „Il (c'est-à-dire Pièrre d'Aubusson) obtint du pape Innocent VIII., en 1489, une bulle de suppression des ordres et milices du Saint-Sépulcre et de Saint-Lazare."

Alterthums, seines Ranges und seiner Prärogativen gehegt hätten; den äußeren Grund sucht er in dem Bestreben d'Aubusson's, die Verluste an Personen und Vermögen, die sein Orden in der Vertheidigung von Rhodus erlitten hatte, durch eine neue Einverleibung wieder herzustellen.

Ob der Vorwurf, Innocenz VIII. habe durch diese Verordnung zu leichtfertig dem dringenden Verlangen eines mächtigen Mannes nachgegeben, richtig sei, möchte schwer zu beweisen sein. Denn aus dem Wortlaute der Bulle möchte man eher zu dem Schlusse bewogen werden, diese Verfügung sei aus der innigen Theilnahme, die Papst Innocenz VIII. mit der ganzen christlichen Welt für die damalige Lage des heldenmüthigen Johanniterordens haben mußte, hervorgegangen, und gewiß durch den Umstand gerechtfertigt, daß diese Orden, der regulirten Chorherren vom h. Grabe und der Ritterschaft des heil. Lazarus, die damals, gar geringe Lebensfähigkeit besitzen mochten, einem Orden einverleibt wurden, der durch seine auf's Glänzendste bewährte Thatkraft auf dem Gipfel seines Ruhmes stand. In Frankreich war der Lazarusorden zu einiger Blüthe gelangt; daher erklärt sich denn der Widerstand, den diese päpstliche Anordnung in diesem Lande fand, so daß im Jahre 1547, als für die erledigte Comthurei von Fontenay zwei Comthure, einer durch den Großmeister des St. Lazarus-Ordens, der andere durch den Großprior von Aquitanien vom Johanniterorden ernannt worden war, der Streit zu Gunsten des Großmeisters durch einen Parlamentsbeschluß zu Paris entschieden, und der Großprior mit seinen Ansprüchen völlig abgewiesen wurde.*)

Jedoch ist es jedenfalls nicht richtig, wenn Allemand sagt, diese Bulle sei 58 Jahre lang in den Archiven des Johanniter-Ordens geheim gehalten worden. Denn der Verfasser des Artikels im Johanniter-Wochenblatt über „die Verschmelzung des Lazarusordens in Deutschland mit den Johannitern" p. 38, hat durch Urkunden unzweifelhaft gemacht, daß schon im zweiten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts jene Vereinigungsbulle hinsichtlich des Lazarus-Ordens in Deutschland wenigstens zur Ausführung gekommen ist. Demnach ist es doch nicht wahrscheinlich, daß der Lazarus-Orden in Frankreich erst beinahe 25 Jahre nach diesen Ereignissen im Nachbarlande

*) Helyot t I. p. 326. Allemand p. 34. Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley rc. Nr. 10 vom 5. Dez. 1860, p. 37.

zur Kenntniß dieser Bulle gelangt sei. Aber Allemand fand, wie er selbst p. 64 sagt, in der Histoire du célèbre M. Thou, liv. XXXVIII., année 1565, die Johanniter hätten in ihrer Rivalisirung mit den andern Orden Anstrengungen gemacht, um deren Abschaffung zu bewirken, von Innocenz VIII. im Jahre 1489 eine Bulle erlangt, die lange verborgen gewesen wäre; der Lazarus-Orden aber, als er endlich davon Kenntniß erhalten, habe darüber als über einen Mißbrauch im Jahre 1547 an's Parlament appellirt. Weil also, nach Thou, die Bulle eine Zeit lang soll geheim gehalten worden sein, jener Prozeß aber im Jahre 1547, allerdings 58 Jahre nach dem Datum der Bulle, vor dem Parlamente zur Entscheidung gelangte, fand dann Allemand die Geschichte einer Geheimhaltung während 58 Jahren heraus — ein neuer Beweis, wie wenig vorsichtig der Verfasser zu Werke gegangen ist.

Seinem Systeme getreu, stellt dann Allemand (p. 32) die fragliche Verfügung Alexander's VI. so dar, daß sie eine aufhebende Verordnung für die vorher besprochene Bulle gewesen, weil Alexander VI. von der Unregelmäßigkeit derselben überzeugt gewesen sei.

Um vollends die Ansprüche der Johanniter zu widerlegen, fügt dann Allemand (p. 36) hinzu: „Seit 1336 bis zum Jahre 1489, der Epoche der Bulle Innocenz VIII., hatten die Guardiane des Klosters zu Jerusalem, da sie einen Theil der Patriarchatsrechte ausübten, unter der Autorität des h. Stuhles und der Könige von Frankreich ohne Unterbrechung Ritter vom h. Grabe creirt. Ebenso haben sie deren nach der Bulle Innocenz VIII. bis auf diesen Tag creirt; M. de Chateaubriand ist ein Beispiel aus neuerer Zeit dafür. Die Register der Erzbruderschaft seit dem Jahre 1500 bis zur unglücklichen Epoche unserer bürgerlichen Unruhen haben immer dazu gedient, die Aufnahme der Ritter vom h. Grabe, die sich vorgestellt haben, um in ihren Schooß aufgenommen zu werden, zu constatiren und ihre Einregistrirung aufzunehmen.“ Abgesehen davon, daß es noch nicht festgestellt ist, inwiefern die Guardiane der Franziskaner zu Jerusalem bei Verleihung der Ritterwürde am h. Grabe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts thätig gewesen sind, noch auch von einer Seitens der französischen Könige vor und in jener Zeit ertheilten Autorität, sondern nur von päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht erzählt wird, so ist die Thatsache, daß durch die Bulle Innocenz VIII. in der Ertheilung des Ritterschlages am h. Grabe keine Unterbrechung eingetreten ist, nicht ein Beweis dafür, daß diese Bulle in

Frankreich nie zur Ausführung gelangt sei, noch folgt daraus, daß die Johanniter nicht berechtigt gewesen seien, Ansprüche auf Einverleibung der in der Bulle genannten Orden in ihren Orden zu machen. Daß aber jene Thatsache mit unserer aus dem Texte der Bulle entlehnten Auffassungsweise durchaus im Einklange stehe, haben wir oben klar gezeigt. Ebenso leuchtet dort auch ein, daß, wenn Alexander VI. wirklich die allerorts erwähnte Bulle vom Jahre 1496 erlassen hätte, dadurch die Vereinigungsbulle durchaus nicht aufgehoben worden wäre, weil letztere des Gebrauches am h. Grabe Ritter zu creiren, der zu dem in dieser Bulle supprimirten Orden vom h. Grabe in keiner Beziehung stand, gar keine Erwähnung thut, ja Papst Pius IV. mit gutem Gewissen die eine und die andere Verordnung seiner Vorgänger in zwei auf einander folgenden Jahren bestätigen konnte, ohne dabei auch nur im geringsten mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Dagegen können wir Allemand glauben, daß diejenigen, welche am h. Grabe den Ritterschlag erhalten hatten, sich um Aufnahme in die Erzbruderschaft vom h. Grabe um so mehr beworben haben mögen, als diese Genossenschaft in Frankreich in hohem Ansehen gestanden zu haben scheint.

Das erste beglaubigte Aktenstück, in welchem uns der Begriff eines Ritterordens vom h. Grabe entgegentritt, ist das „Diplom, kraft dessen Philipp II., König von Spanien und seinen Nachfolgern die Oberleitung des Ordens vom h. Grabe unseres Herrn Jesu Christi von den jerusalem-schen Rittern übertragen worden ist im Jahre 1558.“ Die Kenntniß dieses Aktenstückes verdanken wir Franciscus Mennens, der, wie er selbst p. 49 sagt, es zuerst am Schlusse seines Buches über die Ritterorden drucken ließ und auch wohl am leichtesten zu dieser Mittheilung befähigt war, weil sein Oheim Petrus Mennens selbst einer der Unterzeichner dieses Instrumentes ist. Mennenius sagt uns, der katholische König von Spanien Philipp II. und seine Nachfolger seien in jenem Aktenstücke von den jerusalem'schen Rittern (von denen vorzüglich Belgier namentlich aufgeführt werden) im Jahre 1558 in der Kirche zu Hochstraten in Brabant zum Großmeister des Ordens erwählt worden. Dagegen gibt Favyn t. II. p. 1602, der ebenfalls ein vom Jahre 1558 datirtes Schriftstück darüber gesehen zu haben versichert, diesem Ereignisse eine ganz andere Färbung, indem er sagt: „der König von Spanien, Dom Philipp, der zweite dieses Namens, wollte in den ihm untergebenen Ländern, namentlich in Flandern, diesen Orden der

Ritter vom h. Grabe von Jerusalem auf seinen früheren Fuß zurückbringen und sich zu dessen erstem (Souuerain) Großmeister erklären." Ob Favyn willkürlich der Angelegenheit diese Auffassung, die auch Quaresmius t. I. p. 63 adoptirt hat, gegeben habe, oder ob er durch die ihm vorliegende Urkunde, von der wir nicht wissen können, ob sie mit der uns von Mennenius mitgetheilten identisch gewesen sei, zu dieser besonderen Erzählungsweise veranlaßt worden ist, möchte wohl schwer zu entscheiden sein. Immerhin bleibt für uns die Urkunde selbst, die uns nach Mennenius noch Quaresmius t. I. p. 635 in einem besonderen Capitel vorführt, das Wichtigste.

Nachdem im Eingange dieses Diploms ausgeführt worden ist, wie die tiefste Andacht der Christen sich gerade um die heiligen Orte des Calvarienberges und des glorreichen Grabes unseres Herrn wegen der ehrwürdigsten Erinnerungen concentriren muß, daher die Befreiung dieser Orte aus den Händen der Ungläubigen und ihre Bewachung vor fernerer Profanation einst der christlichen Welt der theuersten Opfer, der bittersten Entsagungen und der blutigsten Kämpfe werth geschienen hat, und auch jetzt noch, nachdem längst die kostbaren Früchte all' dieser Anstrengungen eines ganzen Welttheils durch die Zwietracht und Sonderinteressen der Fürsten verloren gegangen, Viele bereit sind, Gut und Blut für den Dienst der christlichen Kirche im Kampfe gegen die Ungläubigen hinzugeben, wird uns mitgetheilt, daß ein Theil solcher Männer, die sich bereit erklärt haben, Streiter der Kirche zu sein, den Wunsch hegen, jene Einrichtung einer ruhmreichen Kriegerschaft wiederherzustellen, und nöthigenfalls selbst durch ihr Blut ihre und ihrer Vorfahren Fehler wieder gutzumachen, und um zu einem so erhabenen und schwierigen Zwecke einen recht mächtigen Anführer zu haben, sei man zur Berathung und Wahl zusammengetreten. Als Hauptveranlasser und Leiter dieses Aktes wird aber in dem Diplom Petrus de Carate genannt, dem der Charakter eines Commissarius generalis sacrosanctae Archiconfraternitatis Sanctissimi Sepulchri beigelegt wird. Offenbar gab es also in Belgien ebenso eine Erzbruderschaft vom heil. Grabe, wie wir solche in Frankreich kennen gelernt haben. Wie in Frankreich, wird daher auch in Belgien in dieser Erzbruderschaft, zu der hier wie dort alle diejenigen gehörten, die Ritter vom h. Grabe waren, die Idee eines Ritterordens vom h. Grabe ihren Ursprung haben. Jedoch war man offenbar bis zum Jahre 1558 in Cultivirung dieser Idee so weit noch nicht

gediehen, daß man sich damals auch schon eine Geschichte dieses Ordens, wie wir sie bei Favyn finden, zusammengewebt hätte. Denn wir sehen, daß der Eingang dieses Aktenstückes durchaus historisch gehalten ist, daß man das Bestreben hatte, durch altehrwürdige Ueberlieferungen das Unternehmen, der Ritterschaft vom h. Grabe durch Wahl eines königlichen Großmeisters neuen Glanz und neue Lebenskraft zu verleihen, nach Kräften zu unterstützen. Was wäre aber natürlicher und zweckdienlicher gewesen, als daß man die Glanzpunkte in der Geschichte dieses Ordens hervorgehoben, sich auf sein Alterthum, die Berühmtheit seiner Stifter, Wohlthäter, Wiederhersteller und Mitglieder, die Reinheit seiner Institutionen, den Ruhm seiner Wirksamkeit u. s. w. berufen hätte? Allein von einer Geschichte dieses Ordens findet sich keine Spur, sondern es wird nur gesagt, daß, wenn auch die Macht der Ungläubigen bedeutend gewachsen sei, sie doch niemals die h. Ritterschaft vom heil. Grabe auszurotten vermocht habe, vielmehr habe sie eine lange Reihe von Jahren hindurch in fast ganz Europa geblüht, so daß Urban IV. (1261—1264) und Bonifacius VIII. (1294—1303) durch ihre Gesandten die Hülfe und Unterstützung dieser Ritterschaft gegen die Saracenen, welche Italien verwüsteten, und gegen die Feinde der katholischen Kirche wiederholt anriefen und eingestanden, daß durch die Tapferkeit der mit dem Kreuze bezeichneten Krieger Italien gerettet worden sei. Widerspricht das aber irgendwie der Ansicht über die Ritterschaft vom h. Grabe, zu der wir durch unsere Untersuchung gelangt sind?

Mennenius ist der Erste, der dem Orden ein möglichst hohes Alter beizulegen bemüht ist und uns von einer Gründung des Ordens durch den Apostel Jakobus, oder durch Constantin erzählt, aber doch nicht so, daß er auch die Verantwortlichkeit für diese Erzählungen übernähme. Auch berichtet Mennenius von den von Gottfried von Bouillon eingesetzten „regulären Canonikern des h. Grabes", — von denen wir wissen, daß sie anfangs noch nicht regulirt waren, — die ursprünglich Hüter des h. Grabes auch Kriegsdienste geleistet hätten, so daß hauptsächlich ihrer unglaublichen Tapferkeit die Eroberungen im Oriente und die erfolgreichen Vertheidigungen im Occidente zu verdanken seien. Soll dieses Lob nicht als übertrieben scheinen, so müssen wir diese wichtigen Kriegsdienste auf das beziehen, was wir früher schon Albertus Aquensis geglaubt haben, daß sie nämlich durch ihr bedeutendes Vermögen, wozu sie bekanntlich schnell gelangten, im Stande

waren für Kriegsfälle eine ansehnliche bewaffnete Macht in's Feld zu stellen; daß dieses Alles aber auf den Ritterorden vom h. Grabe gar keinen Bezug hat, ist offenbar. Wie diese schon hier etwas confuse Thatsachen dann von Favyn vollends verwirrt und entstellt worden sind, haben wir bereits gesehen.

Wenn daher dem ganzen Acte in dem Diplome das Aussehen gegeben worden ist, als ob dadurch eine Wiederherstellung des Ritterordens vom h. Grabe bezweckt worden wäre, so ist dieses nicht ganz richtig. In Frankreich war bekanntlich aus dem Schooße der Erzbruderschaft vom h. Grabe ein königlicher Ritterorden vom h. Grabe hervorgegangen, der sich unter der Aegide der französischen Könige eines glücklichen Daseins erfreute. Auch in anderen Ländern und besonders in Belgien (Hody p. 173) gab es viele, die Ritter vom h. Grabe waren. Nirgends aber findet sich auch nur der geringste Anhaltspunkt für die Annahme, daß diese Ritter jemals in irgend welcher Ordensgemeinschaft gestanden hätten, außer daß die Erzbruderschaft vom h. Grabe sie einigermaßen mit einander verbunden haben mag. Allein Jeder hatte als Ritter vom h. Grabe gewisse Verpflichtungen übernommen, von denen die eine, im Falle eines Krieges mit den Ungläubigen unter die Waffen zu treten, oder sich durch einen tauglichen Mann auf eigene Kosten vertreten zu lassen, auch im Diplome besonders betont wird. Durch diese Gemeinschaft der Würde und der daran haftenden Verpflichtungen erachtete man auch eine Gemeinschaft der Personen für geboten; daher diese Corporationsbestrebungen, die allerdings dann den besten Erfolg haben mußten, wenn ein so gewaltiger Herrscher, wie Philipp II., an der Spitze stand. Daß dabei die Idee eines Ritterordens vom h. Grabe mit auftauchte und man nachträglich alle diejenigen, welche am h. Grabe zu Rittern creirt worden waren als Mitglieder eines solchen Ritterordens betrachtete, ist leicht erklärlich.

Aus diesen Erörterungen folgt demnach, daß man den in der St. Catharinen-Kirche zu Hochstraten vollzogenen Act vom 26. März 1558 nur als einen Versuch betrachten darf, einen Ritterorden vom h. Grabe zunächst für Belgien zu constituiren, dessen Großmeisterthum Philipp II. von Spanien und seinen Thronfolgern übertragen werden sollte. Wäre dieser Versuch aber auch von Erfolg gewesen, so hätte doch offenbar noch viel an einem geistlichen Ritterorden gefehlt, der den Charakter der anderen Orden dieser Kategorie gehabt hätte.

Jedoch dieser Versuch mißlang eben so sehr, als der Charles' de Gonzagve de Cleves, Herzog's von Nevers, im Jahre 1615, der mit der Wiederherstellung des Ordens zugleich eine neue Halskette habe einführen wollen.

Favyn t. II. p. 1602 berichtet uns darüber Folgendes: „Als dieser Fürst darüber zu Rom mit unserem h. Vater Papst Paul V., der gegenwärtig auf dem h. apostolischen Stuhle sitzt, schriftlich unterhandelte, sandte der Großmeister von Malta, Bruder Alof de Vignacourt*) (ein Franzose aus der Picardie) an den allerchristlichsten König Ludwig XIII. als außerordentlichen Gesandten Dom Louis Mendez de Vasconcellos (einen Spanier) aus der Balley Acre. Im Juni 1616 hatte er im Louvre zu Paris Audienz und stellte vor, daß die Großmeisterschaft des Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem mit allen zugehörigen Gütern des Ordens, wo immer sie auch in der Christenheit sein mochten, mit dem Rhodiser-, nachher Malteser-Orden genannt, durch die Bulle Papst Innocenz VIII. (wie wir oben bemerkt haben) datirt vom 28. März 1484, vereint worden sei."

„Als der verstorbene König von Spanien, Dom Philipp II. vorgeschlagen habe, ihn zum Großmeister genannten Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem zu ernennen, habe der damalige Großmeister seiner katholischen Majestät Vorstellungen über die Vereinigung dieses Ordens mit dem Malteserorden gemacht und jener habe davon abgestanden."

„Gleiche Vorstellungen mache er seiner allerchristlichsten Majestät, und ganz so wie auf Ansuchen genannten katholischen Königs Papst Pius IV. seine Bestätigungsbulle über die Einverleibung genannten Ordens in den Malteser-Orden gegeben habe, bitte er auch sie (die allerchristlichste Majestät) im Namen des Großmeisters und des Ordens von Malta, Aehnliches in Betreff der Comthureien und Güter zu thun, die sich in den ihm untergebenen Ländern befänden. Dieses wurde ihnen bewilligt und die Bulle von Papst Paul V. auf Betreiben des Marquis de Trainel des Ursins, Ritters der Orden des Königs und Gesandten zu Rom für seine allerchristlichste Majestät, erlangt."

Quaresmius t. I. p. 634 erzählt, sich auf Favyn's Zeugniß stützend, dasselbe.

---

*) Großmeister von 1601—1622.

Immerhin mag die Thatsache, daß dieser Versuch des Herzogs von Nevers ebensosehr, wie der ungefähr 60 Jahre früher in Flandern gemachte durch den Widerstand der Johanniter gescheitert sei, richtig sein, und zu dieser Annahme müssen wir um so mehr hinneigen, als Favyn hier Dinge erzählt, die sich zu seinen Lebzeiten ereignet haben; aber die Gründe, welche gegen die Constituirung eines solchen Ordens sollen geltend gemacht worden sein, beruhen offenbar auf irrigen Ansichten. Nun möchte es aber schwer zu entscheiden sein, ob die hier angeführten Angriffe der Johanniter Favyn's eigene Erfindung seien, oder ob sie wirklich so von dem Malteser-Orden ausgegangen sind: jedenfalls ist es aber falsch, wenn man die Constituirung eines Ritterordens vom h. Grabe deßhalb als unzulässig erklären will, weil dieser Orden nebst seinen Gütern dem Malteserorden durch Innocenz VIII. einverleibt worden sei. Denn wir wissen ja, daß diese Bulle (die übrigens nicht vom Jahre 1484 sondern vom 28. März 1489 datirt ist) gar keine Beziehung auf einen Ritterorden vom heil. Grabe hat, sondern nur einen Orden dieses Namens, der noch sogar als solcher von dem Ritterorden des h. Lazarus begrifflich unterschieden wird, betrifft, und daß der §. 3 in der Bulle Pius IV. eine fast wörtliche Wiederholung der von Innocenz VIII. erlassenen Verfügung ist. Da aber jener §. bekanntlich nur ein Artikel aus einer ausgedehnten, sämmtliche dem Johanniterorden bis dahin verliehenen Privilegien aufzählenden Bulle ist, so ist auch das wohl ein Irrthum Favyn's, wenn er sagt, Papst Pius IV. habe auf Ansuchen Philipp II. eine Bestätigungsbulle über die Einverleibung genannten Ordens in den Malteser-Orden gegeben, es sei denn, daß eine solche Bulle noch besonders ausgegeben worden wäre, die uns wenigstens nicht bekannt ist, auch sonst nirgendwo erwähnt wird.

Jedenfalls lernen wir aus dieser Erzählung Favyn's, daß zu seiner Zeit ein Ritterorden vom h. Grabe in Frankreich nicht bestanden haben kann, also auch der französische königliche Orden dieses Namens jüngeren Datums sein muß. Mit Recht sagt daher Steenackers p. 97 in seinem Abschnitte über den „Ordre hospitalier et militaire du Saint-Sépulcre et Archiconfrérie du Saint-Sépulcre“ daß der Orden von ungewissem Datum sei; nur insofern hat er Unrecht, als auch er seinen Ursprung in die Zeit des ersten Kreuzzuges zurückführen möchte.

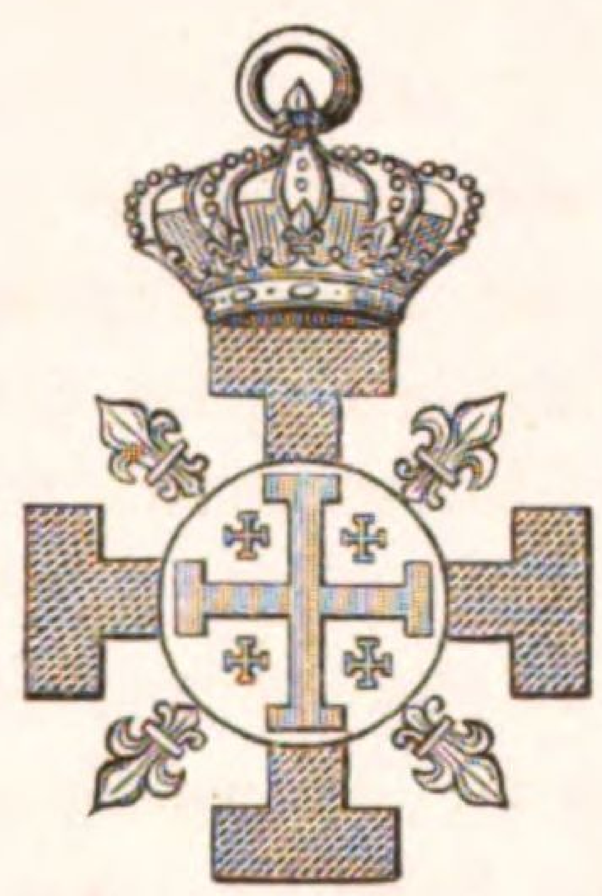
Wollen wir indessen eine Gründungszeit für den Ritterorden vom

h. Grabe in Frankreich annäherungsweise feststellen, so dürfen wir offenbar nicht weiter, als bis auf die Zeit Ludwig XIV. zurückgehen. Denn wir sehen, wie der Versuch, den die in Frankreich lebenden Ritter vom h. Grabe zu einer Constituirung eines solchen Ordens unter Ludwig XIII. gemacht hatten, wie es heißt, durch die Gegenbestrebungen der Johanniter gescheitert war. Ludwig XIV. hat sich aber offenbar um den Orden verdient gemacht. Denn Allemand p. 37 erzählt uns, im Jahre 1672 habe Ludwig XIV., weil die Ritter vom heil. Grabe zu einer sehr kleinen Zahl zusammengeschmolzen waren, dem Orden des h. Lazarus und vom Berge Carmel die Verwaltung und Nutznießung der Güter des Ordens vom h. Grabe eingeräumt. Späterhin (1693) sei, weil letzterer Orden noch nicht als ganz erloschen habe betrachtet werden können, diese Verfügung wieder aufgehoben worden, und von dem drohenden Untergange sei er errettet worden, als Ludwig XIV. im Jahre 1700 den Orden unter seinen besonderen Schutz genommen und verordnet habe, daß in Zukunft nur Leute von Stande, keine Geschäftsleute, Handwerker und dergleichen darin aufgenommen werden dürften.

Wir wagen nicht zu entscheiden, ob dem Lazarus-Orden vorübergehend von Ludwig XIV. die Nutznießung der Güter der Chorherren des heil. Grabes oder der Erzbruderschaft gestattet worden wäre, müssen aber jenen im Jahre 1700 vollzogenen Akt dieses Königs als denjenigen bezeichnen, wodurch das lang vereitelte Bestreben der Ritter vom h. Grabe, sich die annähernde Form oder wenigstens den Titel eines Ritterordens zu geben, endlich gelungen ist. Das aber unterliegt keinem Zweifel mehr, daß dieser königlich französische Ritterorden vom h. Grabe mit dem jerusalemischen nichts gemein hatte und noch weniger mit den anderen geistlichen Ritter-Orden als gleichen Charakters betrachtet werden darf.

Im Strome der französischen Revolution, die alle an Kirche und Königthum sich anlehnenden Institutionen verschlang, ging auch diese Einrichtung unter; an Ludwig's XVIII. Thronbesteigung knüpft sich aber die Wiederbelebung dieses Ordens in Frankreich an. Für diese erneuerte Anerkennung des Ordens bemühte sich besonders der damalige Vice-Admiral Graf Allemand, selbst General-Administrator des Ordens, welcher darin besonders durch den Grafen von Artois unterstützt wurde, der auch die Großmeisterschaft des Ordens angenommen hatte. Bei dieser Gelegenheit wurden

1) die Mitglieder der Erzbruderschaft, 2) diejenigen, welche die h. Orte besucht hatten, und 3) die durch den Guardian des heil. Landes creirten Ritter zu einem Ganzen verbunden. Der so wiederhergestellte Orden sollte nach Allemand außer dem Könige, der königl. Familie und den Prinzen von Geblüt, aus 450 Mitgliedern bestehen, die in Groß-Officiere, Officiere und Ritter eingetheilt waren. Bei der Aufnahme verpflichtete man sich eidlich, mit seinem Leben für die Ehre der Religion und den Dienst des Königs einzustehen. Ebenso hatten die Ordensinsignien, die je nach den verschiedenen Graden in der Größe wechselten, durch Hinzufügung der bourbonischen Lilien einen ausschließlich französischen Charakter erhalten.



Gegen die Confundirung der Erzbruderschaft vom h. Grabe mit dem Orden gleichen Namens protestirte aber der Guardian im Moniteur vom 10. August 1822 (Steenackers p. 99), und in Folge dessen wurde vom Könige die Suppression der Erzbruderschaft im Jahre 1823*) und vom 24. Mai 1824 verfügt. Jedenfalls ist dieser königliche Ritterorden vom h. Grabe in Frankreich mit dem Sturze der Bourbonen im Jahre 1830 untergegangen.

*) Vergleiche Wahlen p. 289 und Maigne p. 207.

VI.

Bei vielen Geschichtsschreibern finden wir neben dem Orden vom h. Grabe zu Jerusalem, auch einen besonderen Orden vom h. Grabe in England genannt. Dieselbe Verwechselung von Chorherren und Rittern vom h. Grabe, die überall in der Geschichte dieses Ordens zu so vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, ist auch hier wieder ganz allein Grund zu der Behauptung geworden, daß in England ebenfalls ein Ritterorden vom h. Grabe existirt habe.

Ueber die Zeit, wann die Chorherren vom h. Grabe zuerst nach England verpflanzt wurden, sind die Ansichten verschieden. Einige behaupten, dieselben seien schon im Jahre 1119 dorthin gekommen. Dieser Meinung tritt aber Helyot t. II. p. 147 entgegen, indem er sagt: „Da dieser Orden nur erst im Jahre 1114 angefangen hat: so können die Chorherren des heil. Grabes nicht im Jahre 1119 nach England gekommen seyn, wie einige Geschichtschreiber sagen. Sie ließen sich anfänglich zu Warwick nieder, und dieses erste Kloster wurde das Haupt von vielen andern in diesem Königreiche, in Schottland und Irland." Dagegen glaubt Bar t. II. die Unmöglichkeit nicht einsehen zu können, warum die 1114 durch den Patriarchen Arnulf in einen religiösen Orden umgewandelten Chorherren, nicht schon im Jahre 1119 hätten in England eingeführt sein können, und begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Nach der Eroberung Jerusalem's war es nichts Ungewöhnliches, Fürsten, Herren und selbst einfache Privatleute, Reisen nach dem h. Lande unternehmen zu sehen; es war dies

damals gewissermaßen eine Huldigung der Zeitansichten, und es würde durchaus nichts auffallendes haben, wenn in jenem Zeitraume von 1114 bis 1119 einige englische Fürsten oder Herren eine Anzahl Kanoniker des heil. Grabes von Jerusalem mit sich genommen und in England etablirt hätten."

Sei dem nun, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß die Chorherren vom h. Grabe, ähnlich wie in Frankreich, auch in England jedenfalls schon im Laufe des 12. Jahrhunderts eingeführt wurden.

Im Jahre 1174 soll nun Heinrich II. in England einen Ritterorden vom h. Grabe eingeführt haben. Von den uns vorliegenden Schriftstellern wollen wir, der chronologischen Ordnung gemäß, den Bericht Mendo's zunächst anführen. Er sagt p. 8. §. VII.: „Ordo Equitum Jesu Christi Sancti Sepulchri in Anglia, iam extinctus. Als im Jahre 1174 Heinrich, König von England, das h. Grab Christi besucht und dort den dasselbe bewachenden Rittern seinen Beifall gezollt hatte, errichtete er nach ihrem Vorbilde in seinem Reiche einen Orden unter demselben Titel, und gab den Rittern mehrere Commenden. Dieselben gingen in den beiden ersten Jahren nach Jerusalem und bewachten das h. Grab, und nachher waren sie bereit, für die Vertheidigung der Kirche Kriegsdienste zu leisten. Diese Ritterschaft, welche die Regel des h. Basilius angenommen und unter denselben Statuten lebte, welche die Ritter vom h. Grabe beobachteten, erhielt vom Papst Alexander III. ihre Bestätigung. Ihr Abzeichen war ein grünes Kreuz in Form desjenigen, welches die Patriarchen vor sich tragen. Dieser Orden ist zugleich mit dem katholischen Glauben in England untergegangen. Diejenigen aber, die von den katholischen Rittern übrig geblieben waren, verbanden sich mit den Maltheserrittern des h. Johannes."

Dieselbe Erzählung, aber in etwas größerer Breitschweifigkeit, gibt uns B. Giustiniano p. 270, mit dem Zusatze, diese Ritter hätten auf der einen Seite ihres Banners das Ordenskreuz, und auf der andern die Wappen von Frankreich und England geführt und seien von Alexander V. bestätigt worden. Schoonebeck p. 284 schwankt zwischen 1174 und 1177 als Stiftungsjahr. Der Verfasser der histoire des ordres 2c., der t. III. p. 89 die wortgetreue Erzählung Schoonebeck's bringt, kritisirt sie aber t. I. p. 131 folgendermaßen:

„Heinrich II., König von England, unternahm die Wallfahrt in's

h. Lande nicht. Er nahm allerdings das Kreuz bei dem dritten Kreuzzuge, an dem er sich jedoch nicht betheiligte, weil er es wegen des Krieges, den er gegen Philipp August, König von Frankreich, und gegen seinen eigenen Sohn Richard, Grafen von Poitiers und Herzog von Guyenne, führte, zu lange aufgeschoben hatte. Diese angeblichen englischen Ritter waren ohne Zweifel die Kanoniker des h. Grabes, die unter der Regierung dieses Fürsten in England gestiftet wurden, oder die schon in diesem Königreiche waren, und von ihm irgend eine neue Niederlassung erhielten. Was mich in diesem Gedanken bestärkt, ist Schoonebecks Aeußerung, diese angeblichen Ritter hätten eine weiße Soutane und einen schwarzen Mantel getragen, auf dem sich ein Patriarchalkreuz befand; denn dieses war in der That die Kleidung der Kanoniker vom h. Grabe in England."

Hermant t. I. p. 323 gibt die Geschichte im Ganzen wie Schoonebeck, fügt aber noch hinzu, daß die Ritter nach dem Eide der Treue, den sie dem Könige leisteten, versprachen, ihr Leben für die Vertheidigung der Kirche auszusetzen und offen die Interessen Jesu Christi gegen seine Feinde zu wahren. Uebrigens ist ihm auch die Kritik aus Histoire des ordres etc. nicht unbekannt geblieben, allein Hermant hat sich weder dafür noch dagegen ausgesprochen.

Coronelli p. 106 und Bonani p. 116 sind die einzigen, welche die von Mendo und Schoonebeck gebrachte Geschichte dieses angeblichen Ordens ohne Weiteres nachdrucken, während Helyot t. II. p. 161, M. Bar t. III., Giucci t. I. p. 95, von Biedenfeld t. I. p. 44 den Orden nur der Vollständigkeit wegen anführen und die Kritik des Verfassers der Histoire des ordres acceptiren. Wir müssen uns den Letzteren anschließen und sind mit ihnen der Meinung, daß die ganze Geschichte dieses angeblichen Ordens vom h. Grabe in England, die mit einer historischen Unwahrheit in Bezug auf die Gründung desselben anfängt und sichtlich auf einer Verwechselung mit den Chorherren, die wir ja auch unter dem Namen „Orden vom h. Grabe" kennen, beruht, für erfunden zu erachten ist; es sei denn, daß man uns so gewichtige und unbezweifelte Dokumente vorzubringen im Stande wäre, daß wir die damalige Existenz jenes Ordens unmöglich leugnen könnten.

VII.

An die Erzählung von Alexander's VI. Verfügung über die Creirung der Ritter vom h. Grabe schließt Favyn p. 1597 eine kurze Betrachtung an, die theils gegen die Ritter, theils gegen die Guardiane der Franziskaner Anschuldigungen enthält. Weil Favyn's Bericht über den Orden vom h. Grabe in der Folgezeit ein Haupthülfsmittel für diejenigen geworden ist, welche sich mit der Geschichte dieses Ordens befaßt haben, so kann es nicht befremden, daß wir auch jene Anklagen in manchen Büchern ebenso ungeprüft wiederholt finden, als wir dieses von seiner Geschichte gesehen haben; ja sogar diejenigen, die sich sonst, wie der Verfasser der Histoire des ordres etc. und Helyot, uns durch ihr einsichtsvolles Urtheil empfohlen haben, wiederholen jene Vorwürfe Favyn's wie eine ausgemachte Thatsache.

„Durch die Bedürfnisse der Franziskaner des h. Grabes — sagt Favyn — ist es gekommen, daß der Guardian diesen Orden Jedem verleiht, der ihn fordert, ohne eine genaue Untersuchung anzustellen oder ein authentisches Zeugniß darüber zu verlangen, ob derjenige, welcher sich vorschlagen läßt, adelig ist, falls er nur dreißig Goldzechinen zahlt, die man dem Convente gibt. Auf diese Weise sind die meisten Ritter vom h. Grabe Bürgerliche und Krämer, die ihre Ritterschaft mit einem falschen Eide anfangen, weil sie kein Latein verstehen, und der Guardian seine Frage nicht französisch an sie stellt; denn ich rede nur von unseren Landsleuten."

Quaresmius, dem es natürlich am ersten oblag, solche Vorwürfe zu

widerlegen, hat sich denn auch dieser Aufgabe t. I. p. 646 unterzogen. Er geht dabei von einer Erörterung des Begriffes Adel aus und zeigt, indem er sich auf viele Aussprüche aus heidnischen und christlichen Dichtern und Philosophen beruft, daß der blos durch die Geburt ererbte Adelstitel werthlos ist, der wahre Adel vielmehr durch persönliche Tüchtigkeit erworben wird. Allein so schön auch diese philosophische Erörterung klingen mag, so läßt sich an dem Begriffe des Adels doch nichts deuteln, und wir müssen den Grund, weßhalb man von der ursprünglichen Vorschrift, daß nur adelige Pilger am heil. Grabe zur Ritterwürde zugelassen werden sollten, abging, anderswo suchen.

In den von uns aufgezählten Berichten über den Empfang der Ritterwürde, sehen wir anfangs nur wirkliche Adelige den Ritterschlag erhalten, wie es ganz und gar den mittelalterlichen Gewohnheiten entsprach. Nach und nach erst scheinen auch hervorragende Persönlichkeiten bürgerlicher Abkunft zu dieser Würde zugelassen worden zu sein. In dem Berichte Faber's heißt es z. B. „Wenn aber einige Andächtige da sind, welche aus Andacht die Ritterwürde annehmen, und dennoch die Abzeichen der Ritterwürde im Vaterlande nicht tragen wollen, so werden diese weder von Fürsten noch von Andern zu Rittern geschlagen, sondern unterwerfen sich dem Bruder Johannes." Daß Faber unter diesen „einigen Andächtigen" die Nichtadeligen gemeint haben müsse, wird uns zur Gewißheit, wenn wir den Artikel XXVI. seiner Empfehlung der Ritterschaft des h. Grabes u. s. w. (Siehe Anhang I.) mit dieser Stelle in Zusammenhang bringen. Es heißt nämlich dort: „Unsere Ritterschaft ist geordneter; denn es war Brauch dieser alten Ritterschaft, daß Niemand in sie aufgenommen wurde, der nicht edlen Geblütes von vier Ahnen, und in der ganzen Verwandtschaft von tadellosem Geschlecht wäre. Indeß wird dieser Brauch nicht mehr genau beobachtet, weil auch Nichtadelige zu Rittern geschlagen werden, wie auch in anderen Ritterschaften."*) In der That

*) Diesen Artikel XXVI. scheint Dr. Rosen, der im Uebrigen Faber's Bericht mit zum Hauptgegenstande seiner „Beiträge zur Ursprungsgeschichte des Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem" gemacht hat, nicht gelesen zu haben, sonst hätte er wohl nicht die Behauptung aufgestellt, daß der Bruder Johann noch an dem Erforderniß des durch vier Generationen der Ascendenz nachweisbaren Adels für den zu creirenden Ritter streng festgehalten habe. Vergl. Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg 1862, No. 48, p. 246.

wurden damals auch Nichtadelige in die geistlichen Ritterorden aufgenommen, und nahmen sogar theilweise hervorragende Stellungen darin ein. Wir verweisen z. B. auf den Artikel von L. v. L. in No. 10 des Wochenblattes der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg, über die Verschmelzung des Lazarus-Ordens mit den Johannitern, und heben folgende Stelle daraus hervor: „Noch mehr Aufschluß über die wirklich geschehene Verschmelzung beider Orden, die nebenbei das Bemerkenswerthe haben, daß der entschieden nicht adelige Stand mehrerer der letzten Comthure des Lazariter-Ordens kein Hinderniß war für die Aufnahme in gleicher Würde in den Johanniter-Orden, gewährt uns eine Urkunde 2c. 2c."

Wenn man also bei den geistlichen Ritterorden in einzelnen Fällen von dem strengen Nachweise der adeligen Geburt absah und Bürgerliche in dieselben aufnahm, wieviel mehr Grund mußte man dann bei der Verleihung der Ritterwürde am h. Grabe haben, die alten starren Formen, anfangs auch nur in einzelnen Fällen, außer Acht zu lassen. Denn, mochte man durch die Ertheilung dieser Würde noch immer eine Erhaltung, Wiederbelebung und Verbreitung der Ideen der Kreuzzüge bezwecken, oder den Pilger für seine tiefe Religiösität belohnen und das Interesse der Christen aller Länder für die heil. Orte heben und rege erhalten wollen, immerhin wäre es nicht zweckmäßig gewesen, wenn man nur solchen Pilgern, über deren adelige Abkunft kein Zweifel entstehen konnte, den Ritterschlag ertheilte. Es war und ist heute noch zweckentsprechender, daß man auch Nichtadeligen, falls man die anderen Bedingungen voraussetzen durfte, diese Würde verlieh. Wenn man aber dennoch in dem Aufnahme-Ritual dem Candidaten auf die Frage nach seinem Stande die Antwort in den Mund legt, „Nobilis genere et ex parentibus generosis natus" so hat sich dieses, wie so manches Andere in der Welt, eben nur als Förmlichkeit erhalten.

Favyn stellt die Sache nun dar, als wenn man in so leichtfertiger Weise bei der Verleihung der Ritterschaft des h. Grabes verfahren wäre, daß man sie wie eine Waare für einen bestimmten Preis jedem Kauflustigen ohne Weiteres verabreicht hätte, und darin hat er offenbar Unrecht. Denn, wenn man jeden Beliebigen, falls er nur die dreißig Zechinen zahlte, in die Zahl der Ritter aufgenommen hätte, so wäre das Verlangen, daß der zu Ordinirende schriftliche Zeugnisse vorlegen sollte, überflüssig, ja lächerlich

gewesen. Und doch erfahren wir aus Quaresmius t. I. p. 649, daß man von denjenigen, über deren Adel und Unbescholtenheit man in Zweifel gewesen sei, schriftliche Zeugnisse verlange, ja daß man sogar solche, die mit Empfehlungsbriefen von hervorragenden und um die heil. Orte wohlverdienten Männern ausgerüstet waren, weil man gegen ihre Zulässigkeit Verdacht hegte, abgewiesen hatte.

Diese Erzählung des Quaresmius wird uns ferner durch den Bericht eines jüngeren Zeitgenossen desselben, der wiederholt in Jerusalem gewesen ist und aus eigener Erfahrung spricht, durchaus bestätigt. Franz Ferdinand von Troilo beginnt in seiner „orientalischen Reisebeschreibung (im Jahre 1665) Dresden 1676" seine Darstellung der Feierlichkeit, mit welcher die Ritter des heil. Grabes geschlagen wurden, mit folgenden Worten: „Die „Vollmacht Ritter zu schlagen ist allein dem Prälaten oder Guardian deß „heiligen Berges Sion im Kloster bey S. Salvator, Francisci Ordens, „von Kaysern, Königen und Päpsten gegeben und zugelassen worden. Wann „nun derjenige, so ein Ritter zu seyn verlangt, in Person da ist, seine „literas testimoniales gezeigt, gebeichtet und communicirt hat, kniet „er u. s. w."

Jedoch ist es nicht immer möglich, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Fremden so festzustellen, daß man nicht fehlgreifen könnte, und um sich für einen solchen Fall sicher zu stellen, wird die eidliche Versicherung über die standesgemäße Abstammung und die genügende Größe des zeitlichen Vermögens verlangt. Durch diesen Eid, als das letzte Mittel zur Feststellung der Wahrheit, wird natürlich alle Verantwortlichkeit von dem Guardian abgewälzt, und daß auch der Vorwurf Favyn's, ein Franzose könne sich des Inhaltes jenes Eides nicht bewußt werden und daher leicht falsch schwören, weil er ihm in einer ihm unbekannten, in lateinischer Sprache vorgelegt werde, ungerechtfertigt sei, erfahren wir ebenfalls aus dem angeführten Berichte Troilo's. Denn dort heißt es: „Nachdem diß vollendet, „(d. i. das Veni Creator Spiritus gesungen worden) kehret sich der Pater „Guardian rechts um zu dem heiligen Grabe, darauf ein Crucifix, samt „zweyen silbernen Leuchtern mit brennenden Kerzen stehen, und spricht ein „Gebet. Nach diesem kehret er sich wiederum links um gegen denjenigen, „so zum Ritter soll geschlagen werden, und fraget ihn entweder in „Italienischer, Spanischer, Französischer oder Lateinischer

„Sprache, nachdem die Person vor Nation ist, folgender Weise: „Herr was begehrest Du? u. s. w. u. s. w.

Daß übrigens die am h. Grabe zu Rittern Geschlagenen den Franziskanern anfangs eine willkürliche, später aber fest normirte Aufnahmegebühr einhändigten, ist gewiß nicht so darzustellen, als wenn die Ritterwürde für Jedermann dadurch käuflich gewesen wäre. Denn ähnlich, wie die Johanniter für die Zwecke ihres Ordens bei der Aufnahme zu Geldbeiträgen verpflichtet sind, haben auch die Ritter des h. Grabes die Verpflichtung, für die Bedürfnisse des h. Landes, speciell des h. Grabes und seiner Wächter, zu sorgen, und wissen, daß die von ihnen gespendeten Beiträge ganz bestimmt nur zu diesen Zwecken verwandt werden. Aber selbst wenn Favyn zu seiner Zeit einigen Grund gehabt hätte den Verleihern jener Würde etwas zu viel Geldesliebe und zu wenig Vorsicht bei Ausübung dieser Berechtigung vorzuwerfen, so waren doch Schriftsteller, die hundert Jahre nach Favyn gelebt haben, nicht berechtigt, derartige Angriffe, von denen sie sich offenbar nicht überzeugt haben, inwiefern sich noch gerechtfertigt seien, ohne Weiteres zu wiederholen.

Dennoch hat Dr. Rosen diesen Vorwurf neuerdings aufgewärmt und für die jetzige Zeit passend verarbeitet. In dem Schlußsatze seiner Abhandlung „Beiträge zur Ursprungsgeschichte des Ordens vom h. Grabe zu Jerusalem" sagt er (p. 246): „Wer sich von seinem Heimathsorte aus mit der katholischen Patriarchats-Canzlei der heiligen Stadt in Verbindung zu setzen weiß, kann, nachdem er sich der obigen Förmlichkeit unterzogen, zu jeder Zeit ein Diplom als Ritter vom h. Grabe zugeschickt erhalten." Diese Darstellung müssen wir ihrem ganzen Inhalte nach als eine falsche bezeichnen. Heute werden noch ebenso, wie es von Alters her gebräuchlich war, und wie wir es vorhin gezeigt haben, die literae testimoniales verlangt, und nur auf Grund dieser Zeugnisse und Empfehlungen, die zu diesem Zwecke von dem betreffenden Orts-Pfarrer ausgestellt und durch die vorgesetzte bischöfliche Behörde beglaubigt werden müssen, kann dem darum Nachsuchenden vom Patriarchen das Diplom als Ritter vom h. Grabe ausgefertigt werden. Obgleich man nun namentlich in letzterer Zeit mit der Ausstellung nnd Beglaubigung solcher Zeugnisse sehr vorsichtig und sparsam zu Werke geht, kommt es doch nicht selten vor, daß einzelnen mit den literae testimoniales wohl versehenen Personen darum doch der Ritterschlag noch nicht ertheilt wird.

Auf solche Thatsachen gestützt, die zu beweisen nicht schwer fallen würden, müssen wir die Erzählung Dr. Rosen's auf das allerentschiedenste als unwahr bezeichnen.

Was nun den Vorwurf betrifft, man gehe mit der Verleihung des Ordens gar zu verschwenderisch um, so wird als beste Widerlegung, wenigstens hinsichtlich des Umfangs der preußischen Monarchie, das Eingangs dieser Schrift gegebene offizielle Verzeichniß der seit Gründung des lateinischen Patriarchats ernannten Ritter des h. Grabes dienen.*)

Ein anderer, ebenfalls oft wiederholter und schon zu Quaresmius Zeiten vorgebrachter Vorwurf gegen die Guardiane der Franziskaner geht dahin, daß auch Protestanten zu Rittern vom h. Grabe creirt worden seien. Dieser Vorwurf wird augenfällig zur Verläumdung, wenn man sagt, Grund dieses Mißbrauches sei Habsucht gewesen. Denn wer möchte, um blos vom Standpunkte der zeitlichen Interessen aus zu urtheilen, den Guardian der Franziskaner, selbst wenn er ihm Gewissenlosigkeit genug zutraute, so die Grenzen seiner Pflichten zu überschreiten, zugleich für so unklug halten, daß er seine hervorragende Stellung in der Welt um weniger Goldstücke willen compromittiren würde? So kurzsichtige Anklagen kann nur der Parteihaß ausbrüten. Ist es aber dennoch vorgekommen, daß Protestanten die Ritterwürde empfingen, so kann das, abgesehen von der von Quaresmius angeführten Möglichkeit, daß ein Protestant, tief ergriffen von dem, was er an den heil. Orten empfand, zur katholischen Religion übertrat, als Katholik dann auch den Ritterschlag erhielt, bei seiner Heimkehr aber seinen Uebertritt verheimlichte und sich doch als Ritter gerirte, nur, wie Mislin p. 313 sagt, aus Versehen geschehen sein.

Diesem Vorwurfe weiß Baron von Hody außerdem das Zeugniß zweier protestantischer Pilger entgegenzusetzen. „Breuning von Buochenbach — sagt Hody p. 179 — besuchte im Jahre 1579 die heiligen Orte, und versichert nach genauer Beschreibung aller bei der Aufnahme der Ritter gebräuchlichen Ceremonien, Protestanten könnten nicht aufgenommen werden, weil sie den Eid, den man noch heutigen Tages von den Aufzunehmenden fordert, nicht zu leisten vermöchten. Breuning und sein Reisegefährte

*) Dieses Verzeichniß wurde dem Verfasser durch die Güte des Regierungs-Präsidenten Herrn v. Kühlwetter zu Düsseldorf, übermittelt.

hüteten sich nach eigener Aussage wohl, sich aufnehmen zu lassen, vermehrten aber doch zur Erinnerung an ihre Reise und der dabei bestandenen Gefahren ihre Wappen, ähnlich wie die regelmäßig aufgenommenen Ritter, mit dem Kreuze von Jerusalem und dem Rade der h. Katharina." Ebenso führt Hody p. 180 aus neuerer Zeit den Engländer Joliffe an, der in seinen 1817 geschriebenen Briefen über Palästina, Syrien und Aegypten sagt, der Orden vom h. Grabe werde häufig katholischen Priestern verliehen, die dessen Decoration auf dem Herzen trügen, und wenn man zu dieser Auszeichnung auch Geistliche eines anderen Bekenntnisses zuließe, würde man dadurch vortreffliche Resultate erzielen. Ja Joliffe weiß in dieser Beziehung aus eigener Erfahrung zu sprechen, denn er fügt hinzu: „Da ich so glücklich war, mehreren Katholiken einige kleine Dienste zu leisten, deren Wichtigkeit sehr vergrößert wurde, suchten die Vorsteher jener Gemeinde zu Jerusalem nach einer Gelegenheit, mir ihre Anerkennung auf irgend eine Weise zu bethätigen. Aber man fand die Statuten über die den Candidaten auferlegte Verpflichtung, sich zur römischen Religion zu bekennen, viel zu positiv, als daß es möglich gewesen wäre, den Rang eines Ritters einem englischen Pilger zu verleihen."

Die den Rittern vom h. Grabe verliehenen Privilegien sind ebenfalls von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Diese Privilegien theilt uns zuerst Quaresmius t. I. p. 652 aus einem Briefe des Pater F. Bonifacius Ragusius mit, den wir in wortgetreuer Uebersetzung hier wiedergeben wollen:

„Privilegien der Ritter von Jerusalem.

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen. Allen und Jedem, welche diesen Brief sehen, schauen und hören werden, entbieten wir F. Bonifacius de Ragusio, Ordinis Minorum Obseruantiae professor, sacri Conuentus Montis Sion Guardianus, und der anderen Orte des h. Landes unter apostolischer Genehmigung Vicarius generalis, sowie Praedicator Apostolicus, unsern Gruß im Herrn. Es sei kund, daß edle und hochstehende Pilger, die in diesem Jahre des Herrn 1553 andachtsvoll das Grab des Herrn besucht haben und an demselben ehrenvoll zu Rittern creirt worden sind, mich inständig gebeten haben, daß ich wegen des Andenkens Jesu Christi und der Ehre seines Ordens ihnen die Privilegien der Ritter des h.h. Grabes unseres Herrn mittheilte. Auf ihre Bitten hin habe ich aus alten Urkunden und Büchern die von den römischen Päpsten und christ-

lichen Königen den Rittern zugestandenen Privilegien abschreiben lassen, die folgende sind:"

„I. Solche Ritter sollen vor den übrigen Mitgliedern jeglichen Ordens oder Ritterschaft den Vorrang haben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche del Toison d'oro (vom goldenen Vließ) heißen.

II. Die Ritter können diejenigen, welche nicht in legitimer Ehe geboren sind, legitimiren, den Taufnamen ändern und Wappen oder Abzeichen verliehen.

III. Sie können Notarien ernennen.

IV. Sie können ohne Nachtheil der Kirche zur Beschützung des christlichen Glaubens, auch wenn sie verehlicht sind, kirchliche Güter inne haben.

V. Zu Kriegszeiten sind sie von Nachtwachen und Einquartirungen befreit, und Niemand kann sie dazu zwingen.

VI. Von allen Mauthen und Zöllen sowohl für Wein, als Bier und andere Lebensmittel sind sie allerorts befreit.

VII. Falls sie an der Straße einen am Galgen hangenden Leichnam finden, können sie ihn mit gezogenem Schwerte abschneiden und seine Beerdigung anbefehlen.

VIII. Sie können sich in Seide und Sammet und dergleichen Gewänder kleiden, wie es bei den andern Rittern und Doktoren üblich ist."

„Daher bezeuge ich mit vollem Rechte, daß dieselben nicht mit Unrecht Ritter heißen und sind, und im rechtskräftigen Genusse aller Privilegien oder Immunitäten, Prärogativen, Bevorzugungen und alles dessen sind, was die übrigen Ritter zu benutzen und zu genießen pflegen. Zur Beglaubigung, Bestätigung und Bezeugung alles dessen haben wir gegenwärtigen Brief ausgestellt und mit dem Siegel des h.h. Grabes unseres Herrn Jesu Christi und unserer Unterschrift versehen.

Gegeben zu Jerusalem, im Convente unseres h.h. Erlösers, des Herrn, im Jahre 1553.

Locus † sigilli. Fr. Bonifacius qui supra.
(eigenhändig.)"

In dem Berichte Troilo's, also hundert Jahre später, heißt es, „daß sich dieses Ordens Ritter in Italien, Spanien, Frankreich, der Orten, wo ihrer viel gefunden werden, dieser Freiheiten wol zu gebrauchen wissen, und so wol in Städten als auf dem Lande exemt und aller Beschwerung befreyet leben."

Es nicht für unsere Aufgabe haltend, Untersuchungen über die Entstehung und Handhabung dieser Privilegien anzustellen, begnügen wir uns damit, Mislin's einfache Vertheidigung zu wiederholen.*)

Mislin t. II. p. 311 sagt: „Einige Schriftsteller haben einzelne Privilegien, welche von den Päpsten und Kaisern den Rittern des h. Grabes verliehen wurden, lächerlich gemacht; das könnte man mit allen Statuten thun, nicht nur mit denen sämmtlicher Ritterorden, sondern auch mit denen der meisten Corporationen, die länger als ein halbes Jahrhundert bestehen. Unsere Gesetze und Constitutionen altern zu schnell, um uns ein Recht zu geben, darüber zu staunen, daß Einrichtungen, die im Mittelalter gemacht wurden und die übrigens niemand unbedingt aufrecht zu erhalten denkt, mit unseren jetzigen Ideen nicht mehr im Einklange sind."

Dr. Rosen berührt in seiner Abhandlung noch einen anderen Punkt, „Die Ertheilung des Ritterschlages per procuram," und knüpft daran die Bemerkung, daß damit die letzten Reste von Alterthümlichkeit allmählich verloren gingen. Wir müssen offen gestehen, daß es unserer Ansicht nach gewiß mehr dem ganzen Wesen des Ordens entsprechen würde, wenn der Ritterschlag nur den persönlich in Jerusalem anwesenden Pilgern ertheilt würde; aber warum soll man den Bedürfnissen und jeweiligen Verhältnissen nicht Rechnung tragen dürfen? Wie man es im Anfange des 16. Jahrhunderts für zweckmäßig hielt, den Ritterschlag auch Nichtadeligen zu ertheilen, so hat man es für die Bedürfnisse des heil. Grabes und namentlich des jungen Patriarchats für zweckdienlich erachtet, bei dem Gebrauche, den Ritterschlag per procuram zu ertheilen, der schon früher eingeführt und von den Päpsten sanctionirt war, zu verbleiben. Denn das lateinische Patriarchat war ohne Kathedrale, ohne Capitel, ohne Weltclerus, ohne Dotation, ohne Suffraganbischöfe, ja sogar ohne Residenz. Ihm gegenüber standen die mit Reichthum, äußerem Glanze und Einfluß ausgestatteten Patriarchen der schismatischen Confessionen.

Warum sollte man nun solchen Leuten, denen diese traurigen Verhältnisse bekannt waren, und entweder durch zu diesem Zwecke in's Leben gerufene Vereine oder durch persönliche Opfer und Gaben sich die größten Verdienste um das Patriarchat erworben hatten, eine Auszeichnung vorenthalten, die

*) Siebe Hody p. 177, wo die Vertheidigung in demselben Sinne geführt wird.

sie gewiß unter diesen Umständen weit eher verdienten, als mancher Andere, der diese Würde am h. Grabe selbst empfing. Außerdem darf man aber auch nicht vergessen, daß die Vollziehung des Ritterschlages per procuram nicht die Regel ist, sondern immer nur als Ausnahme von der Regel gilt.

Was das Verlorengehen der letzten Reste von Alterthümlichkeit betrifft, so können wir darin aber mit Dr. Rosen nicht einverstanden sein; denn die Gewohnheit, am heil. Grabe den Ritterschlag zu empfangen, läßt sich, wie wir bereits auseinandersetzten, gewiß bis in die Zeit der Kreuzzüge zurückführen, und heute wird an demselben h. Grabe der Ritterschlag unter den nämlichen Formen ertheilt, wie sie im Anfange des 16. Jahrhunderts wenigstens schon, abgesehen von einigen unwesentlichen Veränderungen, bestanden haben. (Siehe das Aufnahme-Ceremoniel Anhang IV.)

VIII.

Nach dem Falle von Ptolemäis ging die christliche Herrschaft im gelobten Lande verloren, und der Sturz des Königreichs Jerusalem zog den des Patriarchats nach sich. Nikolaus, der 22. und letzte Patriarch, der im h. Lande residirt hatte, rettete nur mit Mühe auf einem Schiffe sein Leben, und seit jener Zeit bis zum Jahre 1847 waren die Christen Palästina's ohne Oberhirten. Zwar ernannte der römische Stuhl wohl Patriarchen von Jerusalem in partibus infidelium, aber das Kirchenregiment der heil. Lande war dem Franziskanerorden übertragen und ist von diesem bis in die neueste Zeit der Art geführt worden, daß der jeweilige Guardian von Jerusalem und Custos des h. Grabes den abwesenden Patriarchen vertrat. Zwölf arme Mönche, an deren Spitze der h. Franz von Assisi stand, landeten zuerst im Jahre 1219 zu Ptolemais, und von dieser Zeit an haben sie sich, obgleich schon die ersten Brüder, welche nach Jerusalem gingen, im Jahre 1244 in der Auferstehungskirche durch die Ungläubigen ermordet wurden, und die ganze Zeit ihres Aufenthaltes im h. Lande als eine fortlaufende Kette von Verfolgungen, Mühsalen, Entbehrungen und Anstrengungen aller Art bezeichnet werden muß, bis auf den heutigen Tag mit heldenmüthiger Ausdauer an den Orten, wo der Heiland selbst uns durch seine Leiden und seinen Opfertod das herrlichste Beispiel gegeben hat, gegen alle Feinde heldenmüthig behauptet.

Seiner Heiligkeit, unserem glorreich regierenden Papste Pius IX., war

es vorbehalten, das lateinische Patriarchat in Jerusalem, mit der Obliegenheit der persönlichen Residenz, nach fast 450jähriger Unterbrechung, durch das Breve „Nulla celebrior, de dato Roma 23. Juli 1847" wiederherzustellen, und es gehört diese Wiederaufrichtung des alten Bischofsstuhles des h. Jakobus gewiß zu den glänzendsten Ereignissen, mit welchen Pius IX. sein Pontificat begonnen hat. Nachdem der in Rom wohnende letzte Titular-Patriarch Paul August Foscolo am 4. Oktober 1847 feierlich von dem Bande befreit worden war, das ihn an die Kirche von Jerusalem knüpfte, ernannte Seine Heiligkeit im geheimen Consistorium des Quirinals den hochw. Herrn Joseph Valerga zum Patriarchen von Jerusalem und unterstellte ihm als Diöcese jene Länder, welche bisher der geistlichen Jurisdiktion der Franziskaner, den Guardianen des heil. Landes und Custoden des heil. Grabes unterstanden. Am 17. Dezember 1847 hielt der neue Patriarch seinen feierlichen Einzug in die h. Stadt und ertheilte zum erstenmale seinen Diöcesanen den oberhirtlichen Segen.*)

Joseph Valerga, dessen Portrait wir nach einer nach der Natur aufgenommenen Photographie in Holzschnitt als Titelbild unserem Werkchen, beigegeben haben, wurde im Jahre 1814 zu Loano im Genuesischen geboren, vollendete seine Studien in Rom mit glänzendem Erfolge, und mit den orientalischen Sprachen besonders vertraut (der Patriarch spricht außer der italienischen, französischen und lateinischen Sprache auch vollkommen Arabisch, Türkisch und Persisch) verlangte er nach dem Oriente. Im Jahre 1840 kam er nach Syrien und wurde dort Secretair bei dem apostolischen Delegaten; acht Monate darauf ward er als Prodelegirter nach Mesopotamien geschickt und arbeitete in Mossul wirksam für die Wiederherstellung der Missionen des Dominikanerordens. Bei einem durch die Muselmänner daselbst erregten Aufruhre erhielt der Missionär Valerga einen Lanzenstich in den Hals, in Folge dessen er vierzehn Tage in Lebensgefahr schwebte. Wieder genesen lag er seinem heiligen Amte in Mesopotamien und Persien bis zum Jahre 1847 mit großem Eifer ob. Gegen seine Erwartung nach Rom berufen, kündete ihm Pius IX. selbst seine Ernennung zum Patriarchen von Jerusalem an und weihte ihn persönlich zu dieser Würde.

*) Diese, wie die folgenden Angaben sind den Missions-Notizen aus dem h. Lande III. Heft 1849. p. 27. und IX. Heft 1866 p. 3. entnommen.

Am 10. Dezember 1847 erfolgte die vom Papste bestätigte Instruction für die Verwaltung der neuen Diöcese, (siehe Anhang III.) derzufolge dem Patriarchen laut Artikel VIII. auch das Recht, Ritter vom h. Grabe zu creiren, übertragen wurde. Dieser Artikel lautet:

„Während alles in Kraft bleibt, was an anderen Stellen in Betreff der Ritter des h. Grabes festgesetzt worden, und was alles auf das Genaueste zu beobachten sein wird, verordnen wir, daß die Verleihung dieses Grades ausschließlich (privative) dem Patriarchen gehöre. Er selbst aber soll von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen zu Gunsten derer, welche sich durch Reinheit des Wandels hervorthun und alle übrigen Erfordernisse an sich tragen, um diese Ehre zu erlangen. Die Geldmittel, welche von den Rittern dargebracht werden, werden der Sitte gemäß in den Opferkasten für die Bedürfnisse des h. Landes niedergelegt."

Mislin t. II. p. 309 behauptet, der Patriarch habe die Statuten des Ordens modificirt und dem h. Vater zur Genehmigung vorgelegt. Indessen hat der Patriarch diese Modification nicht vorgenommmen,*) und nur dem Patente (Siehe Anhang V.) den Zusatz zugefügt, daß ihm durch Pius IX. die Wahl und Einsetzung dieser Ritter vom h. Grabe übertragen worden sei.

Die Dekoration, bestehend aus einem großen goldeingefaßten rothemaillirten Kreuze, mit vier anderen kleinen Kreuzen derselben Farbe zwischen den Balken des größeren, wird an einem zwei Finger breiten schwarzen Moiré-Bande um den Hals getragen, und dazu auf der linken Brust der

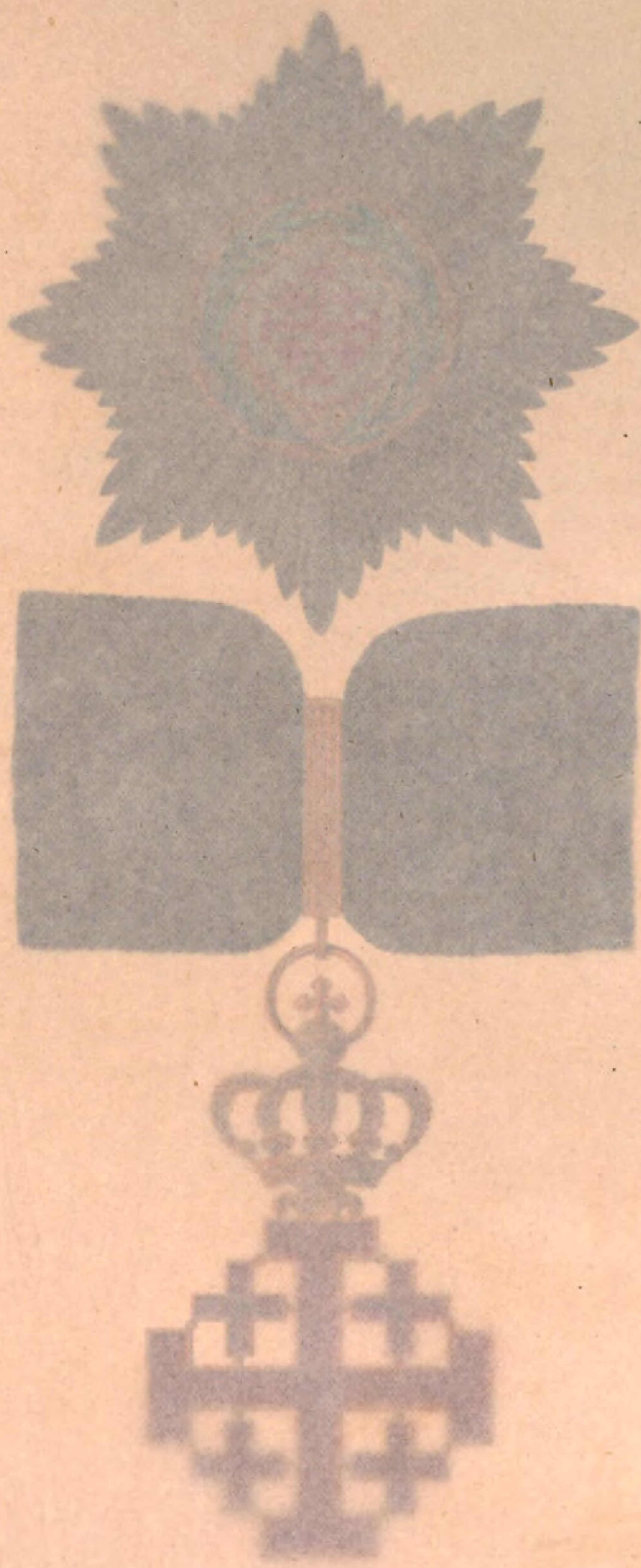
---

*) Auf eine desfallsige Anfrage hatte der hochwürdigste Patriarch die Güte, dem Verfasser in einem Antwortschreiben vom 10. April 1867 folgende Erklärung hierüber zu geben: „ ..... Quod autem ad secundum tuum quaesitum attinet, quae scilicet ea sint quae a nobis mutata sunt, quaeque Sedi Apostolicae confirmanda subjecimus, quaeque in opere suo videtur Mislinus commemorare, respondemus illas modificationes habitas quidem in animo fuisse, sed nullum habuisse locum; quare nihil pene ex his quae ad substantiam litterarum patentium pertinet immutavimus, nisi quod translationem facultatis creandi Equites S. Sepulchri ab ordine Franciscanorum ad nos factam a Pio IX. adjecimus. De caetero praefatarum litterarum tenorem ac formulam, qualem autiquitus exaratam invenimus, talem sartam tectamque omnino reliquimus."

Stern (Crachat) angelegt. Derselbe ist von Silber, brillantirt, drei Zoll rheinisch groß, und zeigt im Mittelschilde auf Silbergrund dasselbe Kreuz, umgeben von einem grünen Olivenkranze auf Goldgrund. (Siehe die nebenstehende Abbildung.) Diese Dekoration wird von allen Rittern des heil. Grabes, mögen sie persönlich in Jerusalem gewesen sein, oder nur per procuram den Ritterschlag erhalten haben, getragen. Es existirt noch eine besondere Ordenskette, die aus den oben beschriebenen Kreuzen zusammengesetzt ist; dieselbe wird nebst dem angeblich von Gottfried von Bouillon herrührenden Schwert und Sporenpaar in der Sakristei der Franziskaner in der heil. Grabeskirche zu Jerusalem aufbewahrt, aber nur bei der Aufnahme-Ceremonie benutzt.

Es besteht auch ein besonderes Ordenskostüm, welches z. B. in Rom bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei den Audienzen des h. Vaters u. s. w. von den dortigen Rittern des h. Grabes stets angelegt wird. Diese Uniform ist aus weißem Tuche mit schwarzsammtenem Brustaufschlag, (Rabatten) Kragen und Aermelaufschlägen, die mit einer Olivenblätter darstellenden Goldstickerei umzogen sind. Dazu werden Beinkleider von weißem Tuche mit einem Goldstreifen an den beiden Seiten getragen; Oberst-Epaulettes mit dicken Goldraupen; Goldquästchen am Hute, der mit schwarzem Federflaume garnirt und mit vier dicken goldenen (Korn-)Schnüren versehen ist; endlich Degen mit vergoldetem Griff und gleichen Quasten (Porte-épée).*)

*) Baron Hody gibt Seite 185 Anmerk. 1) ein anderes Costüm an, aber wohl irrthümlich. Denn Verfasser hatte während seines Aufenthaltes in Rom selbst Gelegenheit das im Texte beschriebene Ordenscostüm zu sehen.



Eiern (Crochet) angelegt. [illegible]

[illegible]

1) [illegible]



Anhänge.

I.

Empfehlung der Ritterschaft des heiligen Grabes und Vorrang selbiger Ritter über alle Ritter der Welt.*)

Der hochstrebende Sinn der Adeligen gab sich von Alters her nicht zufrieden mit den Gränzen ihrer natürlichen Eltern oder ihrer Vorfahren, sondern pflegte sich um Erhöhung der Ehrentitel ihres Namens abzumühen. Denn die alten Geschichtschreiber sagen, Hannibal, der edelste Afrikaner, sei von Carthago nach Italien gekommen und habe durch seine unermüdliche Tapferkeit Rom und die meisten Provinzen seiner Herrschaft unterworfen. So auch flog Perseus, Vater des Adels Griechenlands, auf geflügeltem Pferde über das Meer, betrat Persien und besiegte es. Desgleichen durchzog der durch Reichthum mächtige und durch Adel große Alexander die Reiche der Erde und unterwarf sie alle seiner Herrschaft, und war dennoch hiermit nicht zufrieden, sondern gedachte die Marken seines Reiches sogar über die Gränzen der damaligen Welt hinaus festzustellen. Und so lesen wir von mehreren Andern, welche, mit ihren Rangstufen nicht zufrieden, nach Großem trachteten. Bei Solchen aber wird der Ruhe kein Raum gewährt und dem Schlafe keine Zeit gegönnt, sondern sie plagen sich unter beständigen Anstrengungen und großen Mühen ab. Um aber Beispiele von Adeligen neuerer Zeit zu geben, wollen wir einen Blick auf das ruhmvolle schon durch ritter=

---

*) Fratris Felicis Fabri evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti peregrinationem, t. II., p. 5. sqq.

liche Eide ausgezeichnete Heer unserer adeligen Pilger werfen. Sie konnten in ihren eigenen Städten, Gemeinden, Flecken, Burgen, Landgütern und Meierhöfen im Ueberflusse leben, den Vergnügungen nachgehen und mit Ruhe, was ihr Herz begehrte, genießen; sie konnten bei fröhlichen Spielen zugegen sein, bei den Schauspielen im Theater sitzen, geräuschvollen Zusammenkünften, Lanzenspielen und Turnieren beiwohnen; auch konnten sie sich an Jagden, und Tanzvergnügen betheiligen oder ruhig beim Cultus der Ceres, des Bachus und der Venus verbleiben. Aber sie betrachteten es als nutzlos, sich dem Müßiggang zu ergeben, und als lasterhaft, ihren Sinn vorbenannten Dingen zuzuwenden. Daher zogen sie ihre Vernunft zu Rathe, und strebten mit feurigem Verlangen nach dem Gipfel ritterlicher Würde, doch nicht einer jeglichen Ritterschaft, sondern der edlern und vorzüglichern, welche in dieser Welt erlangt werden kann. Und das ist die Ritterschaft vom heiligsten Grabe des Herrn, aller Ritterschaften beste und edelste. Dieses leuchtet ein aus vielen Gründen, welche hier gleich beigefügt werden.

I. Weil diese Ritterschaft göttlicher ist, da sie in einem Akte der Tugend der Anbetung erlangt wird; denn man erlangt sie in dem Akte der Verehrung des h. Grabes mit gebogenen Knieen. Auch findet sich kein Adeliger, der behaupte, daß er hauptsächlich um der Ritterwürde willen nach Jerusalem komme, sondern hauptsächlich um die Orte unserer Erlösung zu verehren, und dieser Akt gehört zur Anbetung, einer göttlichen Tugend. Denn sie sagen (und ich habe es oft von Rittern gehört) wären die h. Orte nicht in Jerusalem, so würden sie niemals über das Meer gehen, und könnten sie auch tausend Ritterschaften dort empfangen; aber die h. Orte bewegen sie dazu, und deßhalb ist diese Ritterschaft göttlicher als die andern.

II. Diese Ritterschaft ist heiliger, weil sie an dem heiligsten Ort der ganzen Welt verliehen wird, d. i. am Orte der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi.

III. Diese Ritterschaft ist geistlicher; denn sie wird an geistlichem Orte von einer geistlichen Person und einem demüthigen Bruder nur denen verliehen, welche zerknirschten Herzens sind, gebeichtet haben und mit dem Sacramente der Eucharistie gestärkt worden.

IV. Sie ist tugendreicher, weil diese Ritterschaft von Lastern frei ist; denn andere Ritterschaften sind mit Ehrgeiz, Zorn, Neid, Stolz und mehreren

anderen Lastern verbunden, diese aber ist, an und für sich genommen, ganz tugendreich.

V. Diese Ritterschaft ist geziemender; denn es ziemt sich gar wohl, daß ein Christ, der Ritter sein will, die Ritterschaft auf jenem Kampfplatze empfange, wo sein König gegen den Mächtigsten obsiegte. Ich meine aber unseren König Christum und den Kampfplatz Golgatha, den Ort, an welchem er den Teufel zu Boden streckte.

VI. Diese Ritterschaft ist reiner, makelloser und unbefleckter; denn sie befleckt sich nicht mit menschlichem Blute, wie die andern, welche insgemein sehr unrein sind, weil sie in dem Augenblicke verliehen werden, wo ein großes Blutvergießen bevorsteht, und was noch schlimmer als dies ist, sie erwerben ihre Ritterschaft in Christen- und Bruderblut. O diese verfluchte und Gott mißfällige Ritterschaft! David, dem h. Könige, wurde es nicht gestattet den Tempel des Herrn zu bauen, weil er ein Kriegsmann war und viel menschliches Blut vergoß, wie geschrieben steht 1. Paral. 22. u. 28. Und doch ist es bekannt, daß er nur das Blut der Unbeschnittenen und Ungläubigen vergoß, und zwar auf Gottes, des Herrn, Befehl. Wenn also dieses Blut der Götzendiener den h. Mann unrein machte, so daß er den Tempel des Herrn nicht bauen konnte, was wird dann das hochedle Blut der Christgläubigen nicht bewirken? welche Unreinheit wird es nicht über den bringen, der dasselbe vergießt? Befleckt es nicht den Ritter und macht ihn unrein? Unsere unschuldige Ritterschaft von Jerusalem ist nicht durch Christenblut verunreinigt, sondern reinigt vielmehr den Ritter, damit das Christenblut vertheidigt werde. Denn sie empfangen die Ritterwürde an dem Orte, wo das unschuldigste Blut Christi für alle Menschen vergossen wurde. Daher haben sie Abscheu vor der Vergießung jeglichen Menschenblutes, es sei denn, daß sie gezwungen werden, zur Vertheidigung des Blutes Christi das schuldige Blut zu vergießen.

VII. Diese Ritterschaft ist vernünftiger; denn die Vernunft gebietet, daß im christlichen Volke Einige seien, die den Glauben mit dem Schwerte vertheidigen, die Ungerechtigkeit mit den Waffen in Schranken halten und die Ungehorsamen mit Gewalt sich zu fügen nöthigen. Das ist die Pflicht der Ritter des h. Grabes, wie aus Obigem erhellt. Hiervon aber geschieht bei Uebernahme der Ritterschaft an einem anderen Orte keine Meldung.

VIII. Diese Ritterschaft ist freundschaftlicher; denn zu keines Menschen

Nachtheil werden Ritter in Jerusalem gemacht; Andere aber sind Ritter gegen die Gegenpartei und zum Nachtheil eines Andern in vielfacher Weise.

IX. Unsere Ritterschaft ist beschwerlicher; denn wer vermag die Beschwerden zu beschreiben, welche ein Ritter vom h. Grabe, nicht um die Ritterwürde zu erlangen, sondern für die Ehre Gottes und das Heil seiner Seele erduldet?

X. Diese Ritterschaft ist gefahrvoller; denn eine Mühe ohne Gefahr wird nicht für groß geachtet, vielmehr eine kleine Mühe mit großer Gefahr für groß gehalten. Aber Beides findet sich bei unserer Ritterschaft, große Mühe und ungeheure Gefahr, wie aus der ganzen vorliegenden Reisebeschreibung erhellt.

XI. Unsere Ritterschaft ist mühseliger; denn sie wird nur unter vielen Mühseligkeiten und Unfällen erworben, wenn auch ein Pilger seine Börse mit Gold gefüllt hat.

XII. Diese Ritterschaft von Jerusalem ist vorsichtiger wegen der verschiedenen Erfahrungen, welche ein Mensch in ihr gewinnt. Der Adelige, welcher nach Jerusalem reis't, erfährt Vieles vom Weltlauf, sowohl auf dem Meere, als an den Küsten des Meeres, von den Sitten und Verschiedenheiten der Menschen. Denn er wird bekannt mit Gläubigen und Ungläubigen, weil er Christen, Türken, Saracenen, Mamelucken, Tartaren, Araber, Juden, Samaritaner, Mauren, Griechen, Nubier, Jakobiten, Abessynier oder Inder, Georgier, Armenier, Ungarn, Dalmatier, Pannonier, Achaier, Italiener, Gallier, Engländer und Deutsche sieht und mit ihnen verkehrt, kurzum alle Morgen- und Abendländer kennen lernt, wenn er ein beobachtender Mann ist. Dazu erfährt das Mitglied dieser berühmten Ritterschaft, wer Freund oder Feind, wer verstellt oder wahr sei, was wohl oder übel anstehe, was Glück, was Unglück, was Tugend, was Laster sei, und welch großer Unterschied zwischen einem guten und einem bösen Menschen obwalte. Aber auch die ganz vorzügliche Erfahrung, welche alle schon genannten übertrifft, gewinnt er, daß er bei dieser Pilgerschaft anfängt, sich selbst, seine Weisheit und Unklugheit, seine verschiedenen Affekte und Leidenschaften, seine Neigungen und Abneigungen, seine Tugenden und seine Laster von Grund aus zu erkennen; und ich sage für gewiß, daß ein Mensch auf dieser Pilgerschaft in vierzig Wochen sich selbst besser erkennt, als sonst in vierzig Jahren. Ich gestehe, niemals habe ich meine Unvollkommenheit und

Erbärmlichkeit besser und klarer eingesehen als auf dieser Reise, und namentlich in der Galeere auf dem Meere, und unter dem Zelte in der Wüste; denn an diesen Orten bleibt nichts im Menschen verborgen. Ich weiß, daß meine adeligen Herren und Genossen mich und meine Eigenschaften besser kennen, als meine Ordensbrüder, mit denen ich dreißig Jahre zugebracht, und ich kenne diese Ritter besser, als ihre Frauen und Eltern, ihre Kinder oder ihre Dienerschaft sie kennen. Denn bei diesen Mühseligkeiten und Zufällen, welche den Pilgern zustoßen, kann Niemand seine Eigenschaften in sich verschließen, sondern alles Verborgene kommt zu seiner Stunde zum Vorschein, weil dort eine beständige Aufregung herrscht. Die Andern, welche an den Höfen der Könige oder auf der Tiberbrücke oder in den Schlachten zu Rittern geschlagen sind, gewinnen wenig Erfahrung.

XIII. Unsere Ritterschaft ist würdiger; denn die Ritter des h. Grabes werden von Allen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, vorgezogen.

XIV. Unsere Ritterschaft ist mächtiger und hat größeres Ansehen; denn sie wird durch Autorität Sr. Heiligkeit des Papstes und des durchlauchtigsten Kaisers verliehen; Andere aber werden zuweilen entweder gegen Papst und Kaiser, oder ohne sie und ihren Befehl und Wissen zu Rittern gemacht; daher haben sie gar kein Ansehen.

XV. Unsere Ritterschaft ist adeliger nnd adelt andere Ritterschaften, nicht aber umgekehrt. Ich habe Viele gesehen, die durch den Kaiser und in Schlachten Ritter geworden waren und dennoch die Abzeichen ihrer Ritterschaft nicht tragen wollten, bis sie am h. Grabe zu Rittern geschlagen wurden. Ich kenne einen Adeligen, den der Kaiser in einer Schlacht, der König von Ungarn in einem andern Feldzuge und der König von Böhmen in einem dritten Kriege zum Ritter schlug, und der sich dennoch als einen einfachen Adeligen erachtete, bis er es zum vierten Male am Grabe des Herrn geworden war. Dann kehrte er zurück und trug die Abzeichen eines Ritters; und heute ist er ein ruhmreicher Ritter und reitet mit zahlreichem Gefolge.

XVI. Unsere Ritterschaft ist wunderbarer; denn alle bewundern in gewisser Weise den Ritter vom heil. Grabe darum, daß er unter den ungläubigen Saracenen und am Grabe des Herrn die Ritterschaft empfing.

XVII. Die Ritterschaft ist ehrwürdiger; denn die Ritter des h. Grabes

haben ihren Platz über den andern im Gehen, Stehen, Sitzen, Reden, Händewaschen, Essen u. s. w.

XVIII. Unsere Ritterschaft ist ansehnlicher; denn wenn der Ritter des h. Grabes anhebt von seiner Ritterschaft, von dem Orte seiner Ritterschaft, von seinen Erlebnissen zu reden, so blicken Alle auf ihn und horchen mit offenem Munde auf das, was er sagt.

XIX. Unsere Ritterschaft ist annehmbarer; Adeligen und Unadeligen sind die Ritter vom h. Grabe lieb und werth; um andere Ritter kümmert man sich wenig, man verabscheut sie vielmehr als unmenschlich, wild und schrecklich.

XX. Unsere Ritterschaft ist männlicher. Denn es ist wenig, Feindeshaufen einmal durchbrochen oder Feinde gesehen zu haben; aber viel ist es, oft in Todesgefahren gewesen zu sein, wie es in unserer Ritterschaft der Fall ist.

XXI. Unsere Ritterschaft ist tüchtiger, weil sie allerseits einen braven Mann erfordert.

XXII. Unsere Ritterschaft ist gerechter. Denn allen andern Ritterschaften klebt die eine oder andere Ungerechtigkeit und Untugend an. Diese aber fußt auf göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit und wird durch kaiserliche und päpstliche Gesetze geregelt (legibus imperialibus et papalibus regulatur).

XXIII. Unsere Ritterschaft ist approbirter und gesicherter. Denn es geschieht oft, daß Solche, die an dem einen Orte Ritter geworden sind, von Andern nicht für Ritter gehalten, sondern verlacht und weibische, ja Katzenritter gescholten werden, und die Gegenpartei sieht die, welche gegen sie Ritter geworden sind, nicht als Solche an, was Alles nicht der Fall ist in dieser Ritterschaft, sondern Alle werden für Ritter gehalten.

XXIV. Unsere Ritterschaft ist älter. Denn Alle, welche von Christi Leiden an wegen der heil. Orte hinüber fuhren, sind für Ritter gehalten worden.

XXV. Diese Ritterschaft ist begehrungswürdiger, was daraus einleuchtet, daß die, welche anderswo Ritter geworden sind, sich nicht zufrieden geben, sondern zu der schon empfangenen Ritterschaft noch die unsrige begehren. Ueberdies wird ein Ritter des h. Grabes von solchem Verlangen entzündet, daß er sich nach dem Orte, wo er die Ritterschaft empfangen,

zurückſehnt. Denn insgemein möchten Jene die im h. Lande waren, wiederum dahin zurückkehren, auch wenn keine Gefahren drohen. So iſt es nicht mit den Uebrigen.

XXVI. Unſere Ritterſchaft iſt geordneter; denn es war Brauch dieſer alten Ritterſchaft, daß Niemand in ſie aufgenommen wurde, der nicht edlen Geblütes von vier Ahnen und in der ganzen Verwandtſchaft von tadelloſem Geſchlecht wäre. Indeß wird dieſer Brauch nicht mehr genau beobachtet, weil auch Nichtadelige zu Rittern geſchlagen werden, wie auch in anderen Ritterſchaften.

XXVII. Unſere Ritterſchaft iſt demüthiger und geduldiger. Andere Ritter erachten es ihrer unwürdig mit anderen einfältigen Leuten, die nicht von Adel ſind, Gemeinſchaft zu haben und beneiden die, welche geringer ſind, als ſie ſelbſt, um ihr Glück; aber nicht ſo die Ritter des h. Grabes, die Niemanden verachten, Alle mit ſich reiſen laſſen und Niemanden abweiſen. Denn ſie fahren über nach Jeruſalem mit Mönchen, Prieſtern, Kaufleuten, Handwerkern, armen Bettlern, ja ſie fahren über mit Frauenzimmern und alten Weibern, mit Beguinen und Nonnen, und kümmern ſich nicht um das leere Geſchwätz der Spötter, die da ſagen, die Ritterſchaft des h. Grabes ſei wegen der Begleitung alter Weiber weibiſch. Sie ſchämen ſich ſolcher Geſellſchaft nicht allein nicht, ſondern ſie freuen ſich vielmehr und ſuchen darin ihr Lob, daß ſie ihre zeitliche Ritterſchaft an einem ſolchen Orte empfangen, wo Nonnen, Beguinen und alte Frauen, Mönche und Prieſter und andächtige Gläubige jeder Art Stärkung in ihrer geiſtlichen Ritterſchaft und Mehrung der Gnade Gottes ſuchen.

XXVIII. Unſere Ritterſchaft iſt ſchwieriger; denn bei Königen und und in Schlachten wird die Ritterſchaft mit einem gewiſſen Triumph, mit Freude und mit Tröſtungen verliehen; dieſe aber iſt ganz ernſt und bußfertig, ohne Freude und Tröſtungen, aber mit ſehr vielen Widerwärtigkeiten verbunden.

XXIX. Dieſe Ritterſchaft iſt von größerer Kühnheit. Denn Jener, welcher kühn das Meer überſchreitet, ſetzt ſein Leben dem Tode mehr aus, als der, welcher in den Krieg geht; denn er geht mit Waffen verſehen und kann den Gefahren ausweichen und ihnen dadurch ganz entgehen, daß er ſich eine Bedeckung wählt. Dem Ritter des heil. Grabes aber nutzt alles dieſes gegen die Gefahren, welche ihm zu Waſſer und zu Lande drohen,

nichts; denn er muß unter den Heiden so sein, als wenn er keine Empfindung hätte, und darf sich dem, der ihn schlägt, nicht widersetzen, damit er mit Wahrheit sagen kann, was geschrieben steht: Sprüchw. 4, 23. „Sie haben mich geschlagen, und ich fühlte es nicht; sie haben mich verwundet, und ich empfand keinen Schmerz."

XXX. Diese Ritterschaft ist entlegener, in der Welt Mitte. Und jene Ritter, welche zur h. Katharina gehen, berühren 3 Hauptwelttheile: Europa, von wo sie ausgehen, Asien, welches sie durchwandern, Afrika, welches sie bei Alexandrien berühren. Andere Ritter bleiben für ihre Ritterschaft in der Nähe.

XXXI. Unsere Ritterschaft hat größere Gleichartigkeit und Einförmigkeit. Denn andere Ritter, und wären sie auch in einem und demselben Kriege zu Rittern geschlagen, brüsten sich; Einer zieht sich dem Andern vor, und von den Einen werden Diese Jenen, von Andern Jene Diesen als bessere Ritter vorgezogen, als Solche, welche besser den Ruhm der Ritterschaft verdient hätten, und zuweilen haben sie an den Höfen der Könige deßhalb harte Feindschaften. Unsere Ritterschaft von Jerusalem ist all dieser Kindereien und verächtlichen Lobeserhebungen ledig; denn Alle verdienen dieselbe auf gleiche Weise, und der Adelige, welcher Ritter geworden, ist nicht minder Ritter, als ein dort zum Ritter geschlagener König.

XXXII. Diese unsere Ritterschaft ist allgemein, so daß alle Adeligen aus dem Orient und Occident, Greise und Jünglinge, dort zum Ritter geschlagen werden.

XXXIII. Diese unsere Ritterschaft ist sicherer, weil Alles, was dort geschieht, tugendhaft und göttlich ist, was bei Weitem nicht der Fall ist bei den Andern.

XXXIV. Sie ist in den Augen aller Menschen ehrenwerth. Denn diese Ritter ehren der Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Barone, desgleichen der Papst, die Kardinäle, die Bischöfe und alle Geistlichen und Ordensleute, Bürger und Volk, Greise und Jünglinge.

XXXV. Unsere Ritterschaft ist preiswürdiger; weil sie mit größerem Preise und mehr Kosten erworben wird, zumal wenn der Ritter zur heil. Katharina wallfahrt. Mag auch in einer anderen Ritterschaft mehr Geld ausgegeben werden, so geschieht es entweder nutzloser Weise oder zu welt=

lichem Aufwand oder aus Verschwendung, was Alles in unserer Ritterschaft nicht stattfindet.

XXXVI. Unsere Ritterschaft ist disciplinirter. Denn wir sehen gemeiniglich, daß die Ritter des h. Grabes bescheidener und ordentlicher, ernster und gesitteter sind, als jene Kriegs-Ritter.

XXXVII. Unsere Ritterschaft ist in vielfacher Art und Weise fruchtbarer. Denn in unserer Ritterschaft studirt der Ritter ohne Bücher viele Ereignisse aus dem alten und neuen Testamente, wenn er an den heil. Orten umhergeführt wird. Daher kömmt es, daß jene Ritter durchschnittlich mehr, klarer und zuverlässiger über die biblischen Geschichten, das Leiden des Herrn und Anderes zu reden wissen, als viele Priester. Dort wird der Ritter durch viele Erfahrungen vorsichtig gemacht, wie aus dem Artikel 27 hervorgeht. Außerdem geht er dort in sich, beichtet, erlangt reichliche Ablässe, und aus all diesen Dingen erwächst viele Frucht für Alles.

XXXVIII. Unsere Ritterschaft ist gläubiger, weil die Ritter vom h. Grabe insgemein sehr feste und gute Katholiken sind; denn sie überzeugen sich durch Augenschein, daß unser Glaube vernunftgemäßer und tugendhafter als der aller Andern ist, und in Betreff dieses Glaubens wird bei einer andern Ritterschaft keine Sorge getragen.

XXXIX. Aus allem, was vorher gesagt worden, geht hervor, daß unsere Ritterschaft verdienstlicher für das ewige Leben ist, für das andere Ritter sich nicht nur keine Verdienste sammeln, sondern desselben verlustig werden, weil gemeiniglich zu ihrer Ritterschaft lasterhafte Handlungen erforderlich sind.

XL. Unsere Ritterschaft von Jerusalem ist endlich eine glückselige Ritterschaft. Denn ein auf der Wallfahrt begriffener Ritter vom h. Grabe ist in der That glückselig, weil, wenn er unterwegs stirbt, er sich sogleich gen Himmel schwingt, und nicht das Fegfeuer betreten wird. Siehe darüber den h. Thomas im 5. Bande seiner Quaestiones, V. u. VII. art. 2. Wie überdieß glückselig ist, wer im himmlischen Jerusalem dort oben Gott anschaut, so ist in seiner Art glückselig, wer im irdischen Jerusalem den himmlischen Geheimnissen nacheifert. Und wie derjenige glückselig ist, welcher Christus in seiner Glorie und die allerseligste Jungfrau Maria, die Patriarchen, Propheten und Apostel sieht, so ist derjenige glückselig, welcher die Fußstapfen Christi und der allerseligsten Jungfrau, der Propheten und

Apostel verfolgt und küßt. Wie ferner derjenige glückselig heißt, welcher die Glückseligkeit in sicherer Hoffnung hat, so ist, wer das irdische Jerusalem sieht, glückselig, da es heißt, daß diejenigen, welche die heilige Stadt Jerusalem zum Lobe Gottes betreten und gesehen haben, ohne Zweifel und ganz gewiß auch zum himmlischen Jerusalem eingehen, und dort den König in seiner Herrlichkeit sehen werden, den sie im irdischen Jerusalem in der Krippe, am Kreuze und im Grabe aufgesucht haben. Was dieser Ausspruch Wahres an sich hat, weiß ich nicht, erhoffe es jedoch. Daraus erhellt der Vorrang der Ritter vom h. Grabe vor andern Rittern. An diese Ritter von Jerusalem schreibt der heil. Bernhard eine lange Rede, in der er ihren Wandel und ihr ritterliches Leben schildert und die Fehler der fleischlichen Ritter in vier Kapiteln tadelt.

II.

Bulle Innocenz' VIII.

vom 28. März 1489.*)

Innocentius Episcopus, Seruus Seruorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Cum solerti meditatione pensamus, quod inter praecipua praesidia, et contra inimicos Orthodoxae Fidei Defensores, Ordo Hospitalis Sancti Joannis Jerosolymitani, assiduum propugnaculum existit; ac pro eiusdem Fidei sonseruatione, tutela, et augmento; Viros Religione decoros, Propugnatores acerrimos, in temporalibus prouidos, in spiritualibus circumspectos producit; circa illius statum eo perspicacius nostrae mentis aciem extendimus; eiusque prosperitatem eo desiderabilius affectamus, quo per eum Vniuersali Ecclesiae succurritur, illiusque Personas magnis subiacentes periculis; mentis nostrae oculis conspicimus. Digne igitur ad ea intendimus, per quae illius Status prosperitas augeatur; et Religiosorum Locorum aliorum Ordinum, circa praemissa; Loca ipsa, optatae reformationis, quo indigere noscuntur auxilio, subleuentur; et Ordo praefatus ad Infidelium oppressionem, in Personis, et facultatibus suscipiat incrementum.

*) aus dem Werke des Giacomo Bosio, „Historia della sacra religione et illustrissima milita di S. Giovanni Gierosolimitano. Terza impressione. In Venetia 1695. 3 Bde. Fol." t. II. lib. 11. p. 388 E. wörtlich abgedruckt.

Sane Dilecti Filij Petrus de Aubusson Magister, et Fratres dicti Hospitalis, superioribus annis; dum Turci, Crucis Christi persecutores, eos intra Ciuitatem Rhodi, Terra, Marique, arcta obsidione inclusos tenerent; et ipsius Vrbis moenia, machinarum, et aliorum etiam instrumentorum, quae Bello vsui esse solent; impetu solo magna ex parte aequassent; saepius cum eisdem Turcis pro Fidei Catholicae, ac Rhodiae Vrbis defensione, manus intrepide, cum maxima Turcorum strage conseruerunt. Praefatique Magistri prouidentia, atque strenuitate; ea ipsa in pugna, quinque vulneribus affecti, Commilitonumque suorum magnanimitate, Victores auxiliante Deo, euaserunt. In ea tamen obsidione, et oppugnationis congressu, quamplures Fratrum, atque Militum, Christi Athletae, et acerrimi Propugnatores perierunt. Et pro huiusmodi Ciuitatis, Oppidorum, Locorum, Insularum, et Subditorum tutela, defensione, manutentione, Murorum, Turriumque ruina prolapsarum, reintegratione, fortificatione, restitutione, et reaedificatione, permagna expensarum onera, necessario subire compulsi sunt. Et demum Turcorum eorumdem Maumete Tyranno vita functo; duobus illius Filijs inuicem de successione in Patris tyrannide, et in armis contendentibus; Magister, et Fratres praedicti, eorum prudentia, alterum ex eis Sultanum Zizimi nuncupatum, Fraterno cedentem gladio, praesidioque destitutum omni; ab imminenti discrimine, et instanti vitae periculo seruauerunt, et in suam redegerunt potestatem.

Et alterum Sultanum Baiazet, rerum, Imperijque potitum, Fraternae asseruationis, et incolumitatis terrore perculsum, ad foedus sibi ignominiosum, eidem vero Ordini, et Fidei Catholicae gloriosum percutiendum, et Pensionem tributariam, nummum auri quadraginta millium exoluendam, donec in eorum potestate quietus degeret, compulerunt; ipsorumque suasu, eo ipso Germani pauore intercedente, Tyrannus ipse, quosdam Captiuos diuersi generis, a seruitutis iugo liberauit; Classesque duas continuis Aestatibus, in Christicolas, et Latinos, ab eo magna impensa instructas, atque paratas; cum iam iam ipsas deducere destinaret; ingentes expensas easdem paruipendens; vt Magistro, et eius Commilitonibus propensior videretur, et morem gereret; intra Helesponti Fauces continuit. Quae profecto illustria facinora, preconio, permagnaque commendatione, et condigno prosequenda praemio existunt.

Nos igitur attendentes, quod Militum, et Fratrum ipsius Hospitalis numerus, pariter, et facultates, ad supportandum tanti Belli Infidelium molem, et illorum tam grandi potentiae resistendum, plurimum tenues existunt; cauendum quoque esse, ne ob virium imparitatem, nephandi hostes, non sine maximo, et pernicioso Chatholicae Fidei dedecore, ac detrimento praeualeant: Pariter et sperantes, quod si Sancti Sepulchri Dominici Jerosolymitani, Ordinis Sancti Augustini; et Militae Sancti Lazari in Bethleem, et Nazareth etiam Jerosolymitanorum Ordinum, ipsorumque Prioratus, Praeceptoriae, et Membra; nec non et Domus de Monte Morillon, dicti Ordinis Sancti Augustini, vulgo dicti Picant, Pictauensis Diocaesis; et alia dependentia ab eis Membra quaecunque, suppressis, et penitus extinctis dictis Ordinibus, et Militia, ac eorum Nominibus, Titulis, atque Dignitatibus, dicto Hospitali Jerosolymitano; pro eius Membris, concederentur, assignarentur; et ex eis, Prioratus, Baiuliuae, et Praeceptoriae, iuxta stabilimenta Hospitalis eiusdem, imposterum regendae ordinarentur; et Personae ad praesens illa obtinentes de illorum Ordinibus praedictis, ad ipsum Hospitale transferrentur; et illum gestarent Habitum, qui in Hospitali geritur, et habetur; ac eiusdem Hospitalis institutis se conformarent, et illius Communi Thesauro, ad instar eorum, qui nunc sunt Fratrum ipsius Hospitalis, pro perferendis illius oneribus, opportuna subsidia de eorum Ecclesiasticis prouentibus, annis singulis exhiberent: Exinde profecto numerus Fratrum, et facultates dicti Communis Thesauri, tantum incrementum susciperent, quod Magister, et Fratres ipsi, non solum eorum Infidelium potentiae, et oppressionibus resistere, sed illos inuadere, Diuina fauente Clementia, cum aliorum Fidelium auxilijs, durante praesertim Petro Magistro praefato, in cuius magnanimitate, et singulari prudentia, suis robustissimis Commilitonibus succincto, plurimum confidimus; occupatas ab eisdem Terras, Insulas, et Loca plurima, in Orientis Partibus, recuperare, et Fidei Catholicae Cultoribus replere possent; et eorumdem, qui sic supprimerentur Ordinum Prioratus, Praeceptoriae, et Membra, Magistri, et Fratrum praedictorum, quorum Ordo, Deo gratus, et Christi Fidelibus plurimum est acceptus directione; landabilis reformationis votiuae, successibus congratularentur.

Ac volentes eiusdem Fidei opportunitatibus salubriter, vt tenemur, prouidere; habita super his cum Venerabilibus Fratribus Nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus infrascriptis, deliberatione matura; de illorum consilio; Sancti Sepulchri Dominici Jerosolymitani, ac Militiae Sancti Lazari in Bethleem, et Nazareth etiam Jerosolymitanorum; Nec non Domus Dei de Monte Morillon, cum eorum iuribus, et proprietatibus, etiam de quibus fit mentio; Bethleem, Nazareth, et Domus Dei, vel alij Ordines, etiam si per se distincti non essent; sed aliorum Ordinum Membra; tamen ipsa cuiusuis pertinentiae, a suis Ordinibus, auctoritate Apostolica separantes, Ordines praedictos, et eorumdem Ordinum, et Militiae Archiprioratus, Prioratus, et Magistratus Generales, ac in eorumdem Ordinum Prioratibus, Praecptorijs, Domibus, et Membris, illorum, quibus denominantur nomina, et dependentia, ac pertinentia, omnino supprimimus, et extinguimus; illaque omnia, et singula per vniuersum Orbem existentia, et constituta; quorum nomina, fructus, redditus, et prouentus pro expressis habemus; dicto Hospitali Sancti Joannis Jerosolymitani, pro illius Membris, et dictam Domum expresse pro Membro Prioratus Aquitaniae dicti Ordinis; de similibus consilio, et auctoritate, vnimus, incorporamus, concedimus, et assignamus; et Personas suppressorum Ordinum eorumdem, ab illorum Regularium Institutorum obseruatione; exceptis tribus substantialibus Votis, per eos forsan emissis, et Habitus eorumdem suppressorum Ordinum gestatione; de eisdem consilio, et auctoritate, absoluimus; et ad Hospitale ipsum, et illius Ordinem transferimus, Et volumus, vt de caetero, illum gestent Habitum, qui per Fratres dicti Hospitalis geritur, et habetur; ac illius Regularibus Institutis se conforment; et tam qui in Titulum, quam qui in Commendam inpraesentiarum illa obtinent; ad aliorum Fratrum dicti Hospitalis instar; iuxta Magistri, et Fratrum praedictorum, aut ab eis auctoritatem Habentium, prouidam moderationem, pro temporis qualitate, de eorumdem Membrorum, quae sic obtinuerint, prouentibus, communi Thesauro praedicto, suffragia, et onera exhibeant annuatim; et Magistri, et Conuentus praedictorum mandatis obtemperent, nec quouis modo clam, vel palam, illi, qui huiusmodi Prioratus, Beneficia, aut Loca dictorum Ordinum suppressorum tenent, eis cedant, aut renuncient, vel de his donationem

faciant, absque expresso consensu, licentia, auctoritate Magistri, et Conuentus praedictorum.

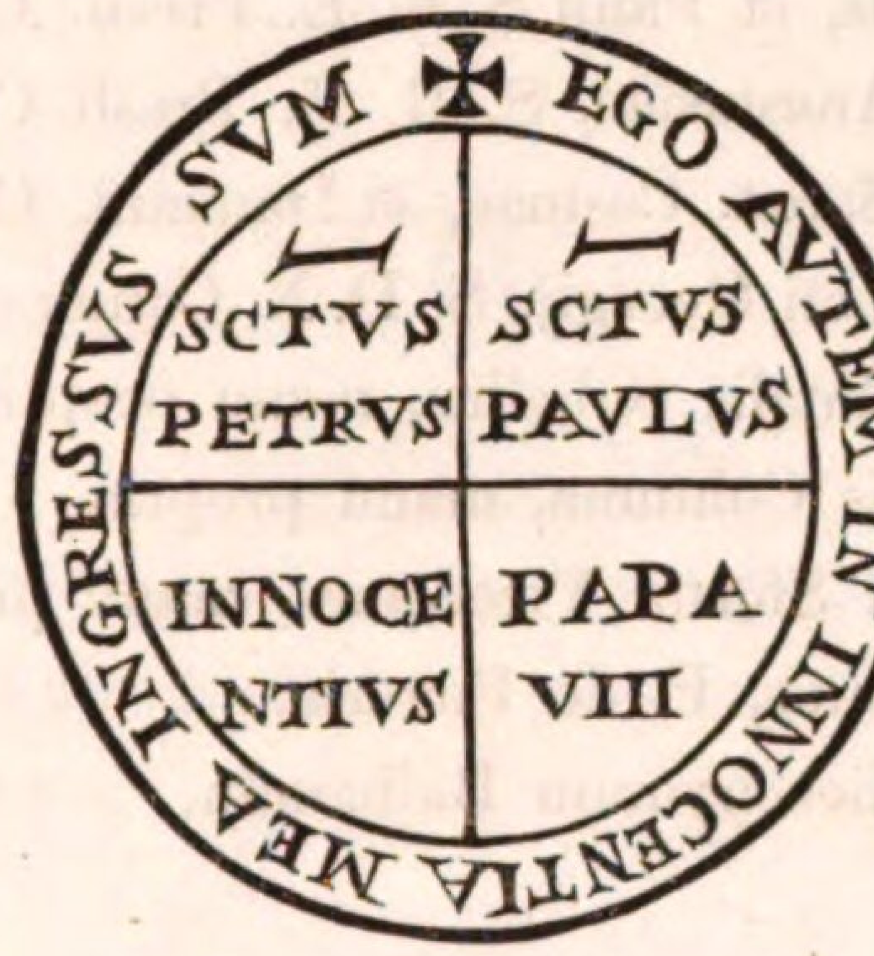
Quod si secus fecerint, irritum, et inane, quod factum fuerit, et nullius roboris esse decernimus. Et nihilominus, poenam priuationis Beneficiorum, et Excommunicationis latae sententiae, eo ipso incurrere censeantur: Plenam Magistro, et Conuentui praefatis, ac Habentibus ab eis potestatem, ex eisdem sic suppressorum Ordinum Prioratibus, Domibus, Praeceptorijs, et Membris hiniusmodi; a Prioratus, Baiuliuas, et Praeceptoris, adinstar aliorum Membrorum dicti Hospitalis; et de Domo Dei de Monte Morillon, cum suis Pertinentijs, ipsius Prioratus Aquitaniae, et eiusdem Hospitalis, et non alterius Prioratus, Auctoritate Nostra ordinandi; et cum pro tempore vacauerint, de eisdem disponendi, concedentes, praesentium tenore, facultatem: Atque decernentes, Prioratus, Domos, Praeceptorias, et Membra suppressorum Ordinum huiusmodi, dicto Hospitali, vt praefertur, applicata, et illa nunc, et pro tempore obtinentes, Priuilegijs, Fauoribus, et Indultis, quibus alia eiusdem Hospitalis Membra, et Fratres potiuntur, et gaudent; vti, potiri, et gaudere posse, et debere; et in his, quae Hospitali, et Membris eius, ac illa obtinentibus concederentur in posterum, pari modo includi. Irritum quoque, et inane quicquid super his a quoquam, quauis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attemptari.

Et nihilominus, omnibus, et singulis in Dignitate Ecclesiastica constitutis Personis, et Cathedralium Ecclesiarum Canonicis, ac Ordinariorum Locorum in Spiritualibus Generalibus Vicarijs, et Officialibus, quos desuper pro parte Magistri, et Conuentus praedictorum, vel Dilectorum Filiorum Guidonis de Blanchefort, Prioris Prioratus Aluerniae, ac Joannis Kendal Turcopilerij dicti Hospitalis Oratorum, pro non nullis arduis negotijs ad Nos destinatorum requiri continget; de similibus consilio, et scientia, per se, aut alium, vel alios, praemissa, vbi, quando et quoties expedire cognouerint, solemniter publicantes, ac eis super his efficacis defensionis praesidio assistentes; faciant auctoritate nostra, translatas ad ipsum Hospitale suppressorum Ordinum praedictorum Personas, in Habitu, et Regularium Institutorum dicti Hospitalis obseruantia, Fratribus eiusdem Hospitalis se conformare, et eorumdem Magistri, et Conuentus, ac ipsorum Officialium, adinstar aliorum dicti

Hospitalis Fratrum obtemperare mandatis; et eiusdem Hospitalis vsus, mores, Stabilimenta, Statuta, et Consuetudines obseruare; et tam illos, quam qui inpraesentiarum aliqua ex dictorum suppressorum Ordinum Membra in Comendam obtinent; aut qui in vim praesentis Vnionis, in futurum obtinebunt; ad respondendum de illorum prouentibus dicto Communi Thesauro, aut illis, qui assignata fuerint, debite satisfaciant, Et onera, ac pensiones reseruatas, seu imposterum reseruandas, iuxta moderationem desuper pro tempore factam, aut faciendam, vt praefertur, eadem auctoritate compellant.

Contradictores per Censuram Ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo: Inuocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio Brachij saecularis. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, ac Ordinum, ac Militiae praedictorum, inramento etiam, et Apostolica Confirmatione, vel quauis firmitate alia roboratis Statutis, et Consuetudinibus, eisdem Ordinibus sic suppressis, concessis per Sedem Apostolicam, Priuilegijs contrarijs quibuscumque. Seu si aliquibus communiter, vel diuisim a Sede Apostolica indultum existat, quod interdici, suspendi, vel excommunicari non possint, per Litteras Apostolicas, non facientes plenam, et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Et quia difficile foret praesentes Litteras ad singula Loca, in quibus necessariae erunt, deferre; Volumus, quod earum transumptibus, sigillo alicuius Praelati, seu eius Vicarij Ecclesiastici munitis, et manu publici Notarij subsriptis, eadem prorsus Fides adhibeatur; quae adhiberetur eisdem Originalibus Litteris, si essent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam nostrae separationis, suppressionis, extinctionis, vnionis, incorporationis, concessionis, assignationis, absolutionis, translationis, constitutionis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumpsetit; indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Apostolorum Petri, et Pauli se nouerit incursurum. Datum Romae, apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae, millesimo, quadringentesimo, octuagesimo nono; quinto Kalendas Aprilis; Pontificatus Nostri Anno quinto.



Ego Innocentius Eccles. Cathol. Episc. manu propria.

Ego R. Episcopus Portuensis, et S. Rufinae. S. R. E. Vicecancell. manu propria.

Ego Oliuerius S. R. E. Card. Episc. Sabinen. Neapolit. Archiepisc. manu propria.

Ego Marcus S. R. E. Card. Episcopus Praenestin. Aquileien. Patriarcha, manu propria.

Ego Julianus Episc. Ostiensis, S. R. E. Card. S. Petri ad Vincula, manu propria.

Ege Joannes Episc. Albanen, S. R. E. Card. Andegauen. Galliae Protector, manu propria.

Ego G. Tit. S. Mariae in Transtyberim, S. R. E. Presbyter Card. manu propria.

Ego Hieronymus Tit. S. Grisogoni, S. R. E. Presbyter Card. manu propria.

Ego Do: Tit. S. Clementis, S. R. E. Presbyter Card. manu propria.

Ego Petrus Tit. Sancti Sixti, S. R. E. Presb. Cardinalis manu propria.

Ego Joannes de Comitibus, Tit. Sancti Vitalis, S. R. E. Presb. Card. manu propria.

Ego Joannes Jacobus Tit. S. Steph. in Coelio Monte, S. R. E. Presb. Card. manu propria.

Ego L. Tit. Sanctae Susannae, S. R. E. Presb. Card. Bene: manu propria.

Ego A. Tit. SS. Joannis, et Pauli S. R. E. Presb. Card. manu propria.
Ego A. Tit. Sanctae Anastasiae, S. R. E. Presb. Card. manu propria.
Ego Petrus de Fuxo Sanct. Cosmae, et Damiani, Card. manu propria.
Ego Raphael Card. Sancti Georgij, S. D. N. Camerarius, manu propria.
Ego Jo: Baptista Cardinalis Sabellus, manu propria.
Ego Joannes Cardinalis Columna, manu propria.
Ego Asc: Maria Card. Sfortia Vicecomes, manu pripria.

Hieronymus Balbanus, P. de Pirreria.

Registrata apud Hieronymum Balbanum.

III.

INSTRUCTIO

SACRAE CONGREGATIONIS DE PROPAGANDA FIDE

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII PAPAE IX.

AUCTORITATE

CONFIRMATA

PRO REGIMINE PATRIARCHALIS ECCLESIAE HIEROSOLYMITANAE

LATINI RITUS. *)

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa IX. cum Patriarchalis auctoritatis exercitium Hierosolymis restituendum decrevit, Religionis honorem, Fidei Catholicae in illis regionibus incrementum, majorem denique apud eas gentes Ecclesiae utilitatem sibi proposuit. Id vero ut ex voto contingeret per easdem Litteras Apostolicas in forma Brevis *Nulla celebrior* sub die 23. Julii hujus anni datas, Sacrae Congregationi demandavit ut accurata fieret instructio, quae normam afferret novo huic rerum ordini apprime accommodatam. Cum itaque S. C. pluries ac mature hac de re deliberaverit, atque omnibus rite perpensis sententiam tulerit: approbatio quoque Sanctitatis Suae eidem accesserit, quae sequuntur capita servanda proponuntur.

I. Guardianus conventus S. Sepulcri, qui Superior pariter existit Custodiae terrae Sanctae, duplici fungebatur munere. Prout enim Regularis Superior, praeest cunctis Fratribus Ordinis Minorum Observantium S. Francisci Custodiae praefatae addictis, quorum alii in Palestina, alii in ceteris Syriae locis, in insula Cypri, atque in Aegypto inferiori degunt. Cum tamen Syria atque Aegyptus peculiares habeant pro Latinis Vicarios Apostolicos, qui missionum illarum curam gerunt: deficientibus in Palestina et Cypro Episcopis Latinis ac Vicariis Apostolicis; loco eorum erat idem Custos, atque ea de causa plures quoque facultates pro missionum regimine opportunas obtinebat. Ad praefatas proinde Palestinae ac Cypri regiones pro Latinis patet modo Patriarchae Hierosolymitani auctoritas; cum Vicariorum Apostolicorum Syriae atque Aegypti jurisdictio integra servetur:

*) Romae, Typis S. Congregationis de Propaganda fide. MDCCCXLVII.

Superior vero seu Guardianus conventus S. Sepulcri fratribus omnibus Custodiae addictis, ac per praefatas regiones disseminatis veluti Moderator Regularis praeesse pergat.

II. In suo gerendo munere Patriarcha sacros canones, juris communis regulas, eas praesertim quae in Concilii Tridentini decretis ejusdemque explicationibus continentur, et ipse sectetur; utque ab aliis custodiantur diligenter curabit.

III. Vacante quavis de causa Sede Patriarchali, Vicarius Generalis Patriarchae cum facultatibus Vicarii Capitularis, donec aliter per Apostolicam Sedem provisum fuerit, Hierosolymitanae Ecclesiae et antedictae regioni universae praeerit.

IV. Ex adnotatis articulo primo, Ecclesiae regimen in Palestina et Cypro ad Patriarcham pertinet: Cuardianus vero S. Sequlcri non est nisi Superior Regularis Custodiae Franciscalium: is proinde haud amplius facultates obtinet quae eidem veluti Superiori Ecclesiastico missionum antea deferebantur vi Constitutionum Romanorum Pontificum, vel Decretorum Sacrae Congregationis, vel alia demum quacumque ratione.

V. Quod ad facultatem spectat Sacramentum Confirmationis administrandae, praesente Patriarcha intra suae jurisdictionis limites supra constitutos, idem, decernitur quod num. 4. de reliquis facultatibus est sancitum: absente vero Patriarcha sacramenti hujus conferendi potestas Custodi relinquitur.

VI. Item relate ad Pontificalium usum, quo potiebatur Custos; donec aliter decretum non fuerit, Patriarcha absente, pro consuetis tantum functionibus eadem obire ipsi licebit: praesente vero Patriarcha, eoque impedito, ut praestare id valeat, licentiam ab illo consequi Custodem oportebit.

VII. Quod vero spectat electionem Custodis seu Guardiani terrae Sanctae et confirmationem ejusdem obtinendam, id servetur quod hactenus ad normam Statuti pro Custodia terrae Sanctae praestabatur.

VIII. Omnibus pariter in suo robore permanentibus, quae circa Equites S. Sepulcri alias fuerunt sancita, quaeque diligentissime erunt observanda; decretum est gradus hujusmodi collationem privative ad Patriarcham spectare. Ipse vero ea potestate utatur in favorem tantum illorum, qui vitae integritate praestiterint, bene de Religione fuerint promeriti, aliaque prae se ferant requisita ad honorem illum obtinendum. Subsidia tamen quae ab Equitibus suppeditantur in capsam Eleemosynarum pro oneribus terrae Sanctae de more conferantur.

IX. Parochi et Regulares quicumque ritus Latini in Palestina et Cypro ea ratione cum Patriarcha se gerant, prout jure communi Parochorum et Regularium

officia determinantur relate ad Episcopos, quatenus etiam pro nonnullis causis hi Apostolica Delegatione instruuntur.

X. Id peculiariter constitutum intelligatur tum relate ad Fratres Minores S. Erancisci, qui Regularem provinciam seu Custodiam inibi efformant, tum relate ad Fratres Carmelitas Excalceatos, qui Ecclesiam habent in Monte Carmelo, et curam animarum gerunt in oppido Caifae; parique ratione Patriarchae subiiciantur Missionarii Apostolici ex utraque Regulari familia, vel alii quicumque intra limites antedictarum regionum, qui sacro vacant ministerio.

XI. Pro Paroeciis, quas Regulares obtinent sive Fratres Minores sive Carmelitae, Superior Regularis familiae tres idoneos viros Ordinario proponet, ex quibus ipse (quatenus idoneum inter illos repererit) Parochum seliget.

XII. In removendis Parochis, et generatim Regularibus a sacri ministerii exercitio, idem servetur quod s. m Benedictus XIV. decrevit in sua Constitutione *Firmandis*, magisque declaravit in altera *Apostolicum Ministerium* pro Anglicanis Missionibus.

Nimirum 1. jus cumulativum existit tam in Ordinario, quam in Superiore Regulari animadvertendi in Regulares, qui curam animarum et sacramentorum administrationem habent. 2. Dissidente Ordinario a Superiore Regulari, prioris sententia debet praevalere. 3. Utrique licet a parochiali munere praefatos Regulares amovere secluso debito causam alteri patefaciendi. Urbanitatis tamen officia serventur, nec umquam fiat ut idoneis pastoribus paroeciae destituantur, quod Ordinario et Regulari Superiori cordi imprimis essse debet.

XIII. Patriarcha valeat Pontificalia aliasque functiones libere exercere in omnibus Ecclesiis Regularium Latini ritus in Cypro et Palestina: Regulares vero Ecclesiis addicti eidem adsistant, ac sacra utensilia atque indumenta praebeant, in urbe praesertim Hierosolymitana, ea ratione qua Ecclesiae Cathedralis Capitulum praestat cum Episcopo, donec aliter provisum non fuerit

Haec omnia Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. probavit, proindeque ad praefati Apostolici Brevis normam ab omnibus erunt exactissime observanda, quibuslibet non obstantibus Constitutionibus, Decretis, Statutis, Consuetudinibus etiam speciali mentione dignis, iis enim amplissima forma Sanctitas Sua derogatum voluit. Quod peculiariter intelligatur de litteris s. m. Benedicti XIV. *In Supremo Militantis Ecclesiae solio*, et s. pariter memoriae Gregorii XVI. *In Supremo Episcopatus* ac demum Sanctitatis Suae *Romani Pontifices*, quibus omnibus derogatum existit, quatenus novis hisce praescriptionibus repugnent, firmis tamen quoad reliqua permanentibus.

Datum ex aedibus S. Congregationis die X. Decembris anni MDCCCXLVII.

Jacobus Philippus Card. Fransoni Praefectus.

Alexander Barnabò Pro-Secretarius.

IV.

Ordo
praeficiende Equites SS. Sepulchri D. N. J. C.*)

Ante omnia Eques ordinandus ad devotionem se praeparet, ut valeat percipere gratiam officii sacrae Militiae, ac praemissa Confessione auditaque Missa et percepta s. Communione, intromittatur in Capellam SS. Sepulchri, et statim a fratribus in dicto sacro loco congregatis, dicatur totus Hymnus:

Veni Creator Spiritus etc. usque ad finem. Postea:

V. Emitte Spiritum tuum et creabuntur. R. Et renovabis faciem terrae.

V. Domine, exaudi orationem meam. R. Et clamor meus ad te veniat.
V. Dominus vobiscum. R. Et cum Spiritu tuo.

Deinde interrogatus a Rmo. P. Guardiano:

Quid quaeris? R. Eques flexis genibus: Quaero effici Eques SS. Sepulchri D. N. J. C.

Interrogationes. Cujus conditionis es? R. Nobilis genere et ex parentibus generosis natus.

Habesne unde possis honeste vivere et hujus sacrae Militiae dignitatem conservare?

R. Habeo Dei gratia bonorum meorum sufficientem copiam, quibus dignitatem, statumque militarem Equitis sustentare possum.

---

*) Dem Verfasser mitgetheilt durch die Güte des hochw. Pater Seraphinus Milani, Guardianus ss. Sepulchri, totiusque Terrae sanctae Custos, laut Brief vom 14. Februar 1865.

Ordnung
für die Erhebung zu Rittern des h. h. Grabes U. H. J. Chr.

Vor Allem soll der zu weihende Ritter sich zur Andacht stimmen, damit er die Gnade des heiligen Kriegsdienstes erhalten könne, und nach vorhergegangener Beichte, sowie nach Anhörung der Messe und Empfang der h. Communion in die Kapelle des h.h. Grabes geführt, und von den an genanntem heiligen Orte versammelten Brüdern der ganze Hymnus:

Komm, heiliger Geist, u. s. w. bis zu Ende, gebetet werden. Darauf:
V. Sende Deinen Geist aus, und Alles wird neu geschaffen werden!
R. Und Du wirst das Antlitz der Erde erneuen.
V. Herr, erhöre mein Gebet! R. Und mein Rufen komme zu Dir!
V. Der Herr sei mit euch. R. Und mit Deinem Geiste.

Dann vom Hochw. P. Guardian gefragt:

Was begehrst du? antwortet der Ritter auf den Knieen: Ich begehre, Ritter des h. h. Grabes U. H. J. Chr. zu werden.

Fragen: Welches Standes bist Du? R. Adelig von Geschlecht und von edlen Eltern geboren.

Kannst Du standesgemäß leben und die Würde dieses heiligen Kriegsdienstes behaupten?

R. Ich habe durch Gottes Gnade ein hinlängliches Einkommen von meinen Gütern und kann damit die Würde und den Streiter-Stand eines Ritters behaupten.

Esne paratus corde et ore promittere et jurare, imo et pro posse militaria instituta, quae hic sequuntur, servare? Respondeat Miles: Proponantur.

Tunc Guardianus dicit:

1. Miles SS. Sepulchri D. N. J. C. quotidie habita opportunitate, sacrosanctae Missae sacrificio debet interesse in memoriam illius sanctissimi corporis, cujus ad hoc Sepulchrum quoque die, pro muneris debito, custodiam adhibere teneretur, si posset.

2. Quoniam communi animi dolore tanti thesauri possessione privamur, sacrae hujus Militiae expostulat ratio, ut cum bellum universale contra infideles, maxime pro recuperatione Terrae Sanctae demandatur, si ipse Miles personaliter adesse non posset, saltem virum aliquem idoneum suis expensis mittere tenetur.

3. Occasione tam gravi non solum bona temporalia debet pro Christi Dei nostri gloria et Ecclesiae suae sanctae exaltatione tradere; verum et pro fidei Catholicae dilatatione tenetur proprium corpus exponere, vitamque profundere, si opportuerit.

4. Sui muneris est etiam, sanctam Dei Ecclesiam protegere ejusque Praelatos ac fideles ministros ab infidelibus, haereticis et schismaticis et a persecutoribus, quoad est, defendere.

5. Similiter injusta bella, turpia stipendia, lucra mala, hastiludia, duellum et hujusmodi diaboli studia, nisi causa militaris exercitii, et omnino devitare tenetur.

6. Insuper pacem et concordiam inter Christianos Principes et Christifideles, toto cordis affectu procurare bonumque Reipublicae quaerere et conservare debet, Viduas et orphanos defendere, juramenta execrabilia, perjuria, blasphemias, rapinas, usuras, sacrilegia, homicidia, ebrietates, loca suspecta et personas infames, atque vitia carnis totis viribus vitare et tanquam pestem cavere, imo apud Deum et homines, quantum humana fragilitas patitur, irreprehensibilem se exhibere et

Bist Du bereit, mit Herz und Mund zu versprechen und zu schwören, wirklich und nach Kräften die ritterlichen Satzungen, welche hier folgen, zu beobachten? Der Ritter antworte: Sie mögen vorgelegt werden.

Dann sagt der Guardian:

1. Der Ritter des h.h. Grabes U. H. J. Chr. muß täglich, so er Gelegenheit dazu hat, dem hochheiligen Opfer der Messe beiwohnen zum Andenken an jenen heiligsten Leib, bei dessen Grabe hier er jeglichen Tag der Pflicht seines Amtes gemäß die Wache zu thun gehalten wäre, wenn er könnte.

2. Weil wir zu gemeinsamem Seelenschmerz des Besitzes eines so großen Schatzes beraubt sind, so erfordert der Sinn dieser heiligen Ritterschaft, daß der Ritter, falls ein allgemeiner Krieg gegen die Ungläubigen, insbesondere für die Wiedereroberung des heiligen Landes anbefohlen wird, wenn er selbst nicht persönlich theilnehmen könnte, wenigstens irgend einen tauglichen Mann auf seine Kosten zu schicken gehalten ist.

3. Bei so wichtigem Anlasse muß er nicht allein seine zeitlichen Güter für die Ehre Christe, unseres Gottes, und die Erhöhung seiner heiligen Kirche dahingeben, sondern er ist auch gehalten, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens seinen eigenen Leib bloßzustellen und erforderlichen Falls sein Leben preiszugeben.

4. Seine Pflicht ist es auch, die heilige Kirche Gottes zu schützen und ihre Vorsteher und gläubigen Diener gegen die Ungläubigen, Irrgläubigen und Schismatiker und Verfolger, so lange er lebt, zu vertheidigen.

5. Deßgleichen ist er verpflichtet, ungerechte Kriege, schimpflichen Sold, unerlaubten Gewinn, Lanzenspiele, Zweikampf und dergleichen Teufelswerk, außer zur Uebung in den Waffen, gänzlich zu vermeiden.

6. Ferner muß er den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und den Christgläubigen mit ganzer Seele zu fördern bemüht sein und das Wohl des Gemeinwesens suchen und erhalten, Wittwen und Waisen beschützen, verabscheuungswürdiges Schwören, Meineid, Gotteslästerung, Raub, Wucher, Gottesschändung, Mord, Trunkenheit, verdächtige Orte und verrufene Personen und Sünden des Fleisches aus allen Kräften meiden und wie die Pest fliehen, ja vor Gott und Menschen, soweit die

non verbis, sed opere et veritate debet semper se tanto honore dignum commonstrare, Ecclesias frequentando, divino cultui serviendo, Deumque super omnia et proximum sicut te ipsum diligendo.

Haec sunt hujus sacrae Militiae instituta servanda.

Respondeat Miles. Ego quidem sum paratus, corde et ore, haec omnia non tantum jurare, verum Deo adjuvante servare et facere toto tempore vitae meae.

Deinde juret, et in Manibus Rmi. P. Guardiani faciat Professionem, dicendo: Ego N. profiteor, et promitto Deo omnipotenti et Jesu Christo filio ejus ac beatae Virgini Mariae, haec omnia pro posse ut bonus et fidelis Christi Miles observare.

Professione facta Rms. P. Guardianus ponat dexteram super caput ejus dicens:

Et tu N. esto fidelis et strenuus Miles D. N. J. C. fortis atque robustus Eques sanctissimi ejus Sepulchri, ut cum electis suis militibus in coelesti Curia adscribi et collocari valeas. Amen.

Hoc completo ponit Rms. P. Guardianus in manibus illius calcaria deaurata, quae dum ipse accipit et pedibus apponit, dicit Rms. P. Guardianus:

Accipe calcaria adjutorii in salutem, ut cum his sanctam hanc civitatem calcare, circuire et SS. Sepulchri custodiam adhibere libere possis et valeas. Amen.

Postea Rms. P. Guardianus nudatum gladium ipsi Militi porrigit, dicens:

Accipe N. santum gladium in nomine Patris ✝ et Filii ✝ et Spiritus sancti ✝ Amen — eoque ad sanctae Dei Ecclesiae et tuimet defensionem, quin imo et ad confusionem inimicorum Crucis Christi ac fidei christianae propagationem semper utaris; sed cave ne eodem aliquem injuste laedas, quod ipse praestare dignetur, qui vivit et regnat Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

menschliche Gebrechlichkeit es zuläßt, sich untadelig zeigen, und nicht in Worten sondern in That und Wahrheit muß er sich immer einer so großen Ehre würdig beweisen durch Kirchenbesuch, durch fleißige Theilnahme am Gottesdienst und dadurch, daß er Gott über alles und seinen Nächsten, wie sich selbst, liebt.

Das sind die zu beobachtenden Satzungen dieser heiligen Ritterschaft.

Der Ritter antworte: Ich bin bereit, mit Herz und Mund dieses Alles nicht nur zu beschwören, sondern mit Gottes Hülfe zu halten und die ganze Zeit meines Lebens hindurch auszuführen.

Dann schwöre er und lege in die Hände des Hochw. P. Guardians folgendes Gelöbniß ab: Ich N. erkläre und verspreche Gott, dem Allmächtigen, und Seinem Sohne Jesus Christus und der seligen Jungfrau Maria, dies Alles als guter und getreuer Streiter Christi nach Vermögen zu halten.

Nach Ablegung des eidlichen Versprechens lege der Hochw. P. Guardian seine rechte Hand auf dessen Haupt und spreche:

Und Du N. mögest ein getreuer und wackerer Streiter U. H. J. Chr., ein tapferer und mannhafter Ritter Seines heiligsten Grabes sein, auf daß Du mit Seinen auserwählten Streitern dem himmlischen Hofe beigezählt und zugesellt werden könnest. Amen.

Hierauf überreicht ihm der Hochw. P. Guardian die vergoldeten Sporen, und während er sie annimmt und anlegt, sagt der Hochw. P. Guardian:

Empfange die Sporen der Hülfe zum Heile, damit Du mit denselben frei und ungehindert diese heilige Stadt betreten, durchwandern und das h.h. Grab bewachen könnest. Amen.

Darauf reicht der Hochw. P. Guardian dem Streiter das entblößte Schwert mit den Worten dar:

Empfange N. das heilige Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen — und gebrauche es immer zu der heiligen Kirche Gottes und Deiner eigenen Vertheidigung, ja auch zur Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und zur Ausbreitung des christlichen Glaubens; aber hüte Dich, irgend Jemanden ungerechter Weise damit zu verletzen, was Gott Dir verleihen wolle, Welcher lebt und regiert durch alle Ewigkeit. Amen.

Deinde ense in vaginam deposito, eo ipso a Rmo. P. Guardiano cingitur Miles dicendo:

Accingere N. gladio tuo super femur tuum potentissime: in nomine Domini nostri Jesu Christi, et attende, quod sancti non in gladio, sed per fidem vicerunt regna.

Gladio igitur accinctus novus Miles et Eques surgit, et eundem de vagina eductum Rmo. P. Guardiano reddit, postea statim genua flectit, et caput magna cum reverentia et devotione supra sanctissimum Christi Sepulchrum inclinat, et tunc a Rmo. P. Guardiano ordinatur, ter ipso evaginato gladio in modum Crucis ejus Scapulas leviter percutiendo his verbis:

Ego constituo et ordino N. Militem et Equitem sanctissimi Sepulchri Domini Nostri Jesu Christi — in nomine Patris † et Filii † et Spiritus sancti † Amen. Osculatur hic Equitem in fronte.

Deinde ei torquem auream cum pendenti Cruce ad collum imponit, dicens:

Accipe N. torquem auream cum pendenti cruce D. N. J. Ch. ut tali munitus dicas semper, per signum Crucis de inimicis nostris libera nos Deus noster. Amen.

Tunc ordinatus Eques omnia ornamenta restituit, statimque fratres incipiunt Hymnum dicendo:

Te Deum laudamus etc. quo finito Rms. P. Guardianus dicat Antiphonam: Exurgat Deus et dissipentur inimici ejus, et fugiant qui oderunt eum a facie ejus.

V. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

R. A templo sancto tuo, quod est in Jerusalem.

V. Domine exaudi orationem meam.

R. Et clamor meus ad te veniat.

V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

Dann wird das Schwert in die Scheide gesteckt und der Streiter vom Hochw. P. Guardian mit demselben umgürtet, indem letzterer spricht:

N., laß Dir mit Deinem Schwerte mächtig Deine Lenden umgürten im Namen unseres Herrn Jesu Christi, und bedenke, daß die Heiligen nicht durch das Schwert, sondern durch den Glauben Königreiche besiegt haben.

Mit dem Schwerte umgürtet, steht der neue Streiter und Ritter auf, zieht es aus der Scheide und gibt es dem hochw. P. Guardian zurück; gleich darauf kniet er nieder, neigt mit großer Ehrfurcht und Andacht das Haupt über dem heiligsten Grabe Christi, und wird dann vom Hochw. P. Guardian geweiht, indem dieser seine Schultern dreimal mit dem aus der Scheide gezogenen Schwerte in Form eines Kreuzes leicht berührt und dabei Folgendes spricht:

Ich bestelle und weihe Dich N. zum Streiter und Ritter des heiligsten Grabes unseres Herrn Jesu Christi — im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Hier küßt er den Ritter auf die Stirne.

Dann legt er ihm die goldene Kette mit dem daranhangenden Kreuze um den Hals, indem er sagt:

Empfange N. die goldene Kette mit dem daranhangenden Kreuze U. H. J. Chr., damit Du, mit derselben versehen, immer sagest: durch das Zeichen des Kreuzes befreie Du, unser Gott, uns von unseren Feinden, Amen.

Dann gibt der geweihte Ritter den ganzen Schmuck zurück, und sogleich beginnen die Brüder den Hymnus:

Dich, Gott, loben wir u. s. w., nach dessen Schluß der Hochw. P. Guardian die Antiphon betet: Gott erhebe sich, und Seine Feinde sollen zerstreut werden und, die Ihn hassen, vor Seinem Angesichte fliehen.

V. Befestige, o Gott, was Du in uns gewirkt hast,

R. Von Deinem heiligen Tempel zu Jerusalem aus.

V. Herr, erhöre mein Gebet!

R. Und mein Rufen komme zu Dir!

R. Der Herr sei mit euch. R. Und mit Deinem Geiste.

Oremus. Domine Deus exercituum, qui in tuorum Militum numerum hodie pro sanctissimi Sepulchri custodia fidelem hunc famulum tuum N. per manus nostras in terris aggregare dignatus es: praesta, quaesumus, ut ipse per Angelorum mysteria in coelis triumphanti Militiae adscribi mereatur. Per Dominum nostrum etc. Amen.

V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo.

V. Benedicamus Domino. R. Deo gratias.

Laßt uns beten. O Herr, Gott der Heerschaaren, der Du heute der Zahl Deiner Streiter zum Schutze des heiligsten Grabes diesen Deinen gläubigen Diener N. durch unsere Hände auf Erden hast zugesellen wollen, verleihe, wir bitten Dich, daß er würdig werde durch die Geheimnisse der Engel unter die im Himmel triumphirende Streiterzahl aufgenommen zu werden. Durch unsern Herrn u. s. w. Amen.

V. Der Herr sei mit euch. R. Und mit Deinem Geiste.

V. Laßt uns den Herrn loben. R. Und Gott Dank sagen.

V.

JOSEPHUS VALERGA

MISERICORDIA DIVINA ET APOSTOLICAE SEDIS GRATIA

PATRIARCHA HIEROSOLYMITANUS

MAGNUS ORDINIS S. SEPULCRI MAGISTER, ETC., ETC., ETC.

UNIVERSIS ET SINGULIS PRAESENTES HAS LITTERAS INSPECTURIS SALUTEM.

Ex gestorum monumentis tenemus, invictissimos heroes Carolum Magnum Imperat. semper August., Ludovicum VI, Philippum Sapientem, S. Ludovicum IX, Philippum Hispan. Regem, aliosque multos Reipublicae Christianae magnanimos Reges et Principes, Dei honoris et Catholicae fidei nedum zelatores, verum etiam strenuissimos defensores, sese, bonaque sua Deo immortali sponte obligasse, et noviter emancipasse, fortissimosque diversis temporibus equites sub quibusdam regulis creasse ad hunc finem, ut nefariis infidelibus devictis, S. Hierosolymorum Urbem, ac resurgentis Domini Sepulcrum libere custodire, et pro viribus defendere valerent. Et tunc praecipue Equestris hujusmodi Ordinis effloruit dignitas, cum inter Christianissimorum Principum contra infideles demandatas expeditiones praeclarus Dux Godefridus de Bullion memoria dignus anno a Partu Virgineo 1099 in sanctae civitatis expugnatione copioso tercentorum millium cruce signatorum militum sub auspiciis Urbani II Pont. Max. comparato exercitu, ultra tercentorum millia hostium, Deo favente, devicit: unde, capta Hierosolyma, unanimi omnium voto laudatus Godefridus in Hierosolymorum regem solemniter proclamatus est. Quo in munere, nulla interposita mora,

Josephus Valerga

durch die göttliche Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade Patriarch von Jerusalem,

Großmeister des Ordens vom heiligen Grabe 2c. 2c. 2c.

Allen und Jedem, welche dieses Schreiben lesen, Heil.

Aus den Denkwürdigkeiten der Geschichte wissen wir, daß die unbesiegbaren Helden, Kaiser Karl der Große, Allzeit Mehrer des Reiches, Ludwig VI., Philipp der Weise, der h. Ludwig IX., König Philipp von Spanien und viele andere hochsinnige Könige und Fürsten der Christenheit, welche nicht allein Eiferer für Gottes Ehre und den katholischen Glauben, sondern auch deren entschlossenste Vertheidiger waren, sich und ihre Güter dem unsterblichen Gott aus eigenem Antriebe verpflichtet und auf's Neue zu Eigen gegeben und die tapfersten Ritter zu verschiedenen Zeiten unter gewissen Regeln zu dem Ende erkoren haben, daß sie nach Ueberwindung der gottlosen Ungläubigen die h. Stadt Jerusalem und das Grab des auferstehenden Herrn frei zu bewachen und nach Kräften zu vertheidigen vermöchten. Und damals vorzüglich blühte die Würde dieses Ritterordens*) auf, als während der gegen die Ungläubigen angeordneten Kriegszüge der allerchristlichsten Fürsten der hervorleuchtende Herzog Gottfried von Bouillon, würdigen Andenkens, im Jahre nach der jungfräulichen Geburt 1099 bei Erstürmung der h. Stadt mit einem auf Betreiben Papst Urban II. ausgerüsteten, zahlreichen Herre von dreimalhunderttausend Kreuzfahrern mehr als dreimalhunderttausend Feinde durch Gottes Huld überwand; daher wurde nach Einnahme Jerusalem's der belobte Gottfried durch den einmüthigen Beschluß Aller zum Könige von Jerusalem feierlich ausgerufen. In diesem

*) In Bezug auf den historischen Theil des Patentes vergleiche unsere Auseinandersetzung in Cap. IV.

ardenti quo flagrabat animo Christi Domini Mausoleum in curam sibi recepit. Utque rite custodiretur, sacrum Ordinem ejusdem SS. Sepulcri Equitum sanctissimis legibus instaurare sategit; ac proinde plurimos nobilissimos viros resurgentis Domini Sepulcri Equites creavit, eosque rubeis crucibus in scuto argenteo sculptis armavit et decoravit, decernens ut eas deinceps tum in bello, tum in Regum aulis, necnon in quorumcumque fidelium coetibus pro gentilitio stemmate deferre tenerentur. Unde Christianissimi Reges, ut erectores, ita et rectores hujus sacri Ordinis tamdiu fuere, quousque piissimus Balduinus anno Christiani nominis 1103 supremum ipsius moderatorem et magristrum constituit Hierosolymorum Patriarcham Latini ritus, facta ei facultate, ut quos huic sacrae militiae idoneos dignosceret, eos SS. Sepulcri Equites crearet, armaret, et institueret, eisque patentes litteras traderet sigillo ex cera alba confecto munitas, prout in suis litteris et diplomatibus Hierosolymitani Reges uti consueverant. Verum, proh dolor! capta iterum ab infidelibus Hierosolyma, et pastore una cum grege exulare coacto, sacrorum etiam Equitum Ordo labescere, et pene extingui visus est: unde omnimode facta est vidua domina gentium, et ex omnibus charis ejus jam nullus erat ei solatium praebiturus. Dominus tamen in moestitudine positam aliquantulum, ut ei placuit, consolatus est, cum Roberti devotissimi utriusque Sicilae Regis animum in illud compulit, ut SS. Redemptionis Loca ab Aegypti Sultano pro viribus compararet. Quod quidem, ut laudatus Princeps, Clemente V Petri cathedram tenente, non sine difficultate magnisque sumptibus obtinuit, SS. Locorum custodia Seraphici S. Francisci Ordinis Fratribus commendata fuit; facta eis potestate, ut tum in celeberrimo Monte Sion, tum in omnium sanctissima Dominicae Resurrectionis Basilica commorarentur. Quocirca SS. D. Alexander Pp. VI anno 1496 ad servandam non solum Equestris hujusmodi Ordinis memoriam, verum etiam ad augendam fidelium erga Sepulcrum Domini religionem, eorumque animos ad SS. Locorum

Amte nahm er ohne Verzug mit jenem feurigen Muthe, wovon er brannte, das Grabmal Christi in seine Obsorge, und damit es regelrecht bewahrt werde, befliß er sich, den Orden der Ritter desselben hh. Grabes nach den heiligsten Gesetzen einzurichten, und erkor sodann eine sehr große Zahl der edelsten Männer zu Rittern des Grabes des auferstehenden Herrn und wappnete und schmückte sie mit rothen, auf silbernem Schilde gemeißelten Kreuzen mit dem Befehl, daß sie dieselben von nun an sowohl im Kriege als an den Höfen der Könige und in den Zusammenkünften jeglicher Gläubigen als Geschlechtswappen zu tragen gehalten sein sollten. Daher waren die allerchristlichsten Könige wie die Gründer, so die Leiter dieses heiligen Ordens und so lange, bis der fromme Balduin im Jahre des christlichen Namens 1103 zum obersten Lenker und Meister desselben den Patriarchen von Jerusalem lateinischen Ritus' mit der ihm verliehenen Vollmacht aufstellte, diejenigen, welche er für diese heilige Kriegsschaar tauglich erkenne, zu Rittern des heiligen Grabes zu küren, zu wappnen und einzusetzen und ihnen offene, mit dem aus weißem Wachs gefertigten Siegel, wie es die Könige von Jerusalem in ihren Briefen und Urkunden zu gebrauchen pflegten, versehene Briefe zu übergeben. Aber, o Schmerz! Nachdem Jerusalem von den Ungläubigen wieder genommen, und der Hirt zugleich mit der Heerde in die Verbannung zu gehen gezwungen worden war; sah man auch den Orden der h. Ritter wanken und beinahe erlöschen: woher die Herrin der Völker in aller Weise zur Wittwe geworden ist, und aus all' ihren Lieben war bereits Niemand, der ihr Trost bieten wollte. Doch hat der Herr die in Trübsal Versetzte einigermaßen, sowie es ihm gefallen hat, getröstet, als er Robert's, des höchstandächtigen Königs beider Sicilien, Geist dazu antrieb, die Orte der hh. Erlösung von dem Sultan Aegyptens nach Kräften zu erwerben. Und als dieses der belobte Fürst zur Zeit, da Clemens V. den Stuhl Petri einnahm, nicht ohne Schwierigkeit und große Kosten erreicht, wurde die Hut der hh. Orte den Brüdern des seraphischen Ordens vom h. Franziskus anvertraut und ihnen die Ermächtigung ertheilt, sich sowohl auf dem allberühmten Berge Sion, als auch bei der allerheiligsten Basilika der Auferstehung des Herrn aufzuhalten. Darum hat Seine Heiligkeit Papst Alexander VI. im Jhre 1496 nicht nur zur Erhaltung des Andenkens an diesen Ritterorden, sondern auch zur Mehrung der Ehrfurcht der Gläubigen gegen das Grab des Herrn, und um deren Eifer zur

recuperationem vehementius excitandos per sacrati Montis Sion Guardiano (hoc est totius Terrae Sanctae tunc Praesidi, et ejus Vicario), eorumque successoribus pro tempore existentibus, ejusmodi S. Sepulcri Equites ut olim creare et instituere benigne indulsit. Quam facultatem postea SS. Pp. Leo X aliique summi Pontifices praefatum S. Francisci Odinem de SS. hisce Locis tam praeclare meritum speciali favore prosecuti apostolicis Bullis et Constitutionibus confirmarunt. Verum Patriarchali Hierosolymorum Ecclesiae feliciter restituto Pastore, ut nuper SS. D. N. PII, Papae IX Gratia et sollicitudine contigit, decretum est ut ad Patriarcham ipsum, prout antiquitus mos erat, hujusmodi Equitum SS. Sepulcri creatio et institutio iterum deferretur. Quamobrem Nos, quos licet immeritos ad hujus patriarchalis Cathedrae sublimitatem divinae misericordiae munus evexit, te dilectissimum in Christo *Dominum ...... natione .... attentis tum tuae conditionis dignitate, tum tua erga D. O. M. ejusque Sanctam Ecclesiam religione ac Studio, tum demum erga SS. haec nostrae Redemptionis monimenta commendabili pietate, de quibus omnibus haud dubia Nobis praebuisti documenta in praefatum Equitum SS. Sepulcri insignem Ordinem accenseri ejusque insignibus exornari dignum existimantes, te, die ut infra, SS. Sepulcri Equitem creavimus, instituimus, nominavimus, insignivimus, armavimus ac condecoravimus, tibique, in persona Procuratoris tui, torquem auream cum pendente ad collum Cruce de more solemniter imposuimus**), utpote per praesentes litteras ita a nobis condecoratum, insignitum, erectum et armatum nominamus, declaramus, et publicamus cum singulari potestate ipsius militiae stemmata ad collum appensa tam publice quam private deferendi, et iisdem pro insignibus utendi; necnon omnibus privilegiis, indultis, gratiis, exemptionibus et praerogativis, quibus caeteri ejusdem Equestris Ordinis Equites gaudent, vel in posterum gaudebunt, perfruendi. In quorum omnium et singulorum fidem hoc Diploma manu nostra subscriptum ac pendenti sigillo majori Resurrectionis Dominicae,

*) Die durch den Druck hervorgehobene Stelle dieses wörtlich wiedergegebenen Patentes wird je nach den vorgelegten „litterae testimoniales" modificirt.

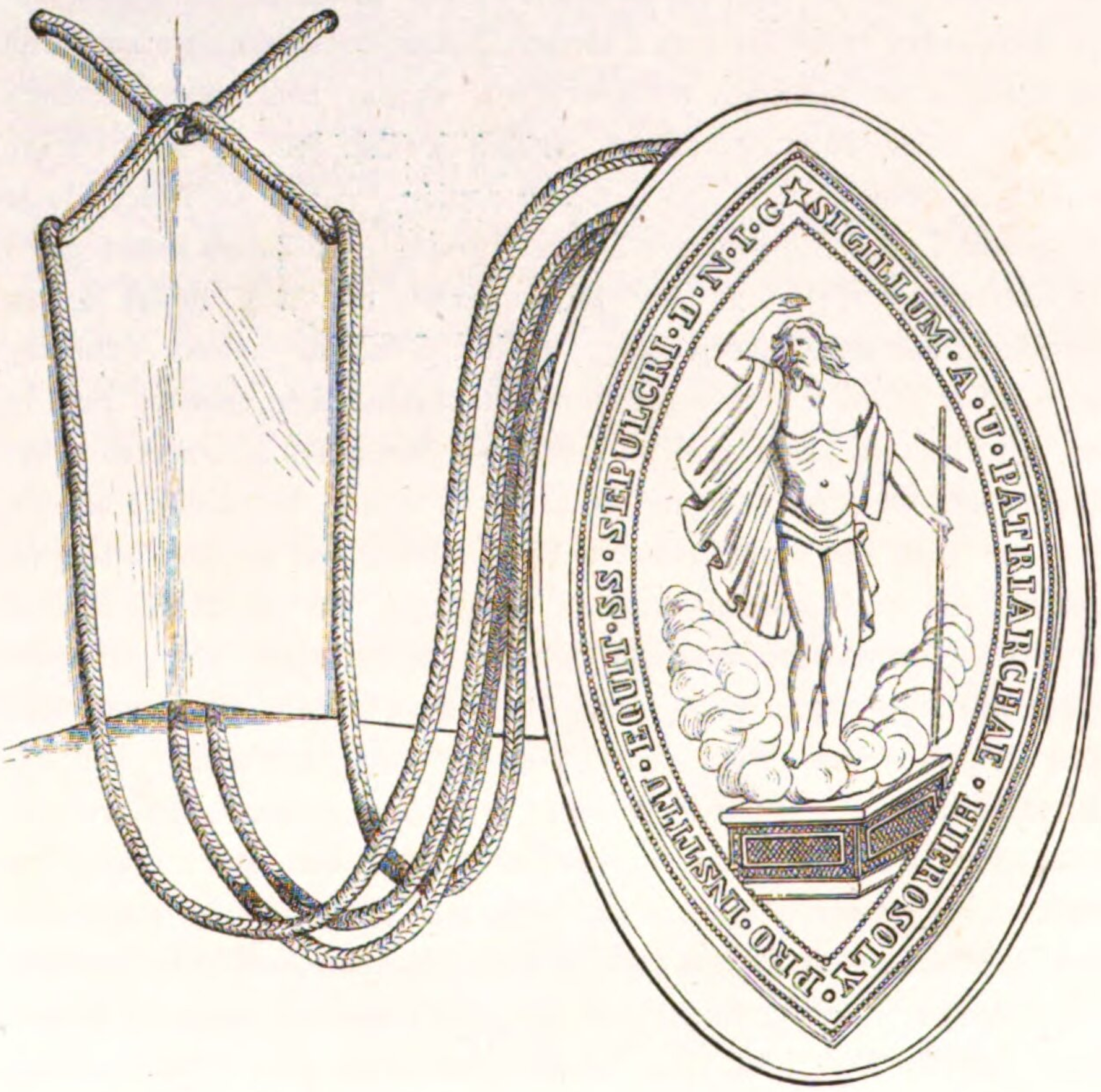
Wiedererwerbung der hh. Orte heftiger zu erwecken, dem Guardian des hochgeweihten Berges Sion (das heißt des ganzen heil. Landes damaligem Vorsteher und dessen Stellvertreter) und deren zeitigen Nachfolgern wohlwollend gestattet, dieses h. Grabes Ritter, wie ehemals, zu küren und einzusetzen. Diese Vollmacht haben Seine Heiligkeit Papst Leo X. und andere Päpste aus besonderer Zuneigung gegen den vorgenannten, um diese hh. Orte so trefflich verdienten Orden des heiligen Franziskus durch apostolische Bullen und Satzungen bestätigt. Nachdem aber, wie es vor Kurzem durch unseres heiligsten Herrn Papst Pius' IX. Gnade und Sorgfalt sich begeben hat, der Patriarchalkirche von Jerusalem der Hirt glücklich zurückgegeben worden ist, ist bestimmt worden, daß die Wahl und Einsetzung dieser Ritter vom h. Grabe wieder, wie es von Alters her Sitte war, auf den Patriarchen selbst übertragen werde. Darum haben wir, die wir durch das Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit, obzwar ohne unser Verdienst, zur Höhe dieses Patriarchenstuhles erhoben worden sind, Dich in Christo geliebtesten Herrn . . . . von Nation . . . . . in Anbetracht so der Würde Deines Standes, wie Deiner Ehrfurcht und Deines Eifers gegen den allerhöchsten Gott und seine heilige Kirche, wie auch endlich Deiner empfehlungswerthen Andacht gegen die hh. Denkmale unserer Erlösung, von welchem Allem Du uns unzweifelhafte Beweisstücke geliefert hast, in den vorgenannten ausgezeichneten Orden der Ritter des hh. Grabes eingeschrieben und mit seinen Insignien geschmückt zu werden, für würdig erachtend, Dich, am Tage wie unten, als des hh. Grabes Ritter erkoren, eingesetzt, ernannt, mit den Insignien bekleidet, gewappnet und geziert und Dir in der Person Deines Stellvertreters die goldene Kette mit dem am Halse hängenden Kreuze der Sitte gemäß feierlich angelegt. Wie wir denn durch gegenwärtigen Brief Dich als von uns geschmückt, mit den Insignien bekleidet, aufgerichtet und gewappnet nennen, erklären und kundmachen mit der besondern Vollmacht, die am Halse hangenden Wappen selbiger Kriegsschaar sowohl öffentlich als privat zu tragen und Dich derselben als Auszeichnungen zu bedienen, sowie auch aller Vorrechte, Nachlassungen, Gnaden, Ausnahmen und Bevorzugungen, deren die übrigen Ritter desselben Ritterordens sich erfreuen oder in der Folge erfreuen werden, zu genießen. Zur Beglaubigung alles und jeglichen Dessen haben wir befohlen, diese von unserer Hand unterschriebene und mit dem aus weißem

ex alba cera confecto, munitum, expedire decrevimus. Vale, Deusque pro defensione et exaltatione SS. Locorum suum tibi praestet auxilium.

Datum Hierosolymis ab Aedibus Patriarchalibus die . . . . . mensis . . . . . . anno millesimo octingentesimo sexagesimo . . . . .

† *J. Patriarcha ut supra (manu propria.)*

De mandato Excelmi. ac. Revmi. Domni.
Ch. Dequevauviller, Cancellarius. (manu propria.)



Wachs gefertigten, hängenden, größern Siegel der Auferstehung des Herrn versehene Urkunde auszufertigen. Lebe wohl, und Gott verleihe Dir zur Vertheidigung und Erhöhung der hh. Orte seine Hülfe.

Gegeben zu Jerusalem aus dem Patriarchalhause am . . . . Tage des Monates . . . . . im Jahre Ein Tausend acht Hundert sechszig und . . . .

(gez.) † J. Patriarch wie oben.

Aus Auftrag des Durchlauchtigsten und Hochwürdigsten Herrn
(gez.) Ch. Dequevauviller, Kanzler.